



**PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS
UND
WASSERRECHTLICHE ERLAUBNISSE
DES LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE
UND GEOLOGIE
CLAUSTHAL-ZELLERFELD**



**für die 4. Planänderung zur Verdichterstation Rehden (VS Rehden 2)
inkl. der Anschlussleitungen
AL MIDAL Nord 2 DN 1200, AL NOWAL DN 800, AL VS Rehden DN
1000**

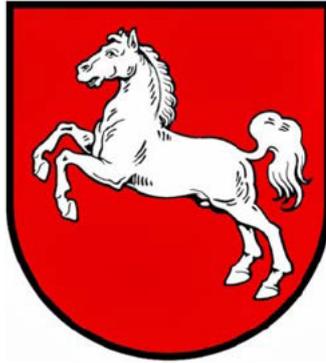
der GASCADE Gastransport GmbH

vom 08.05.2024

Aktenzeichen des LBEG:

L1.4/L67301/02-12_05/2024-0001

Antrag vom 21.08.2023



**PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS
UND
WASSERRECHTLICHE ERLAUBNISSE
DES LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE
UND GEOLOGIE
CLAUSTHAL-ZELLERFELD**



**für die 4. Planänderung zur Verdichterstation Rehden (VS Rehden 2)
inkl. der Anschlussleitungen
AL MIDAL Nord 2 DN 1200, AL NOWAL DN 800, AL VS Rehden DN
1000**

der GASCADE Gastransport GmbH

vom 08.05.2024

Aktenzeichen des LBEG:

L1.4/L67301/02-12_05/2024-0001

Antrag vom 21.08.2023

Inhalt

Teil A Verfügender Teil	6
1 Tenor	6
1.1 Planfeststellung	6
1.2 Eingeschlossene Entscheidungen	7
1.2.1 Wasserrechtliche Genehmigungen	7
1.2.2 Baugenehmigung für Gebäude und baulichen Anlagen	7
1.2.3 Naturschutzrecht	8
1.2.4 Denkmalschutz	8
2 Wasserrechtliche Erlaubnisse	9
2.1 Vorbehalt	9
2.2 Temporäre Einleitungen - Entnahme und Einleitung von Wässern aus der Bauwasserhaltung	9
2.2.1 Befristung	11
2.2.2 Nebenbestimmungen	11
2.3 Einleitung von Wasser für Druckprüfungen	11
2.3.1 Befristung	11
2.3.2 Nebenbestimmungen	11
2.4 Dauerhafte Einleitungen – Entwässerung von Niederschlagswasser	12
2.4.1 Nebenbestimmungen	13
2.5 Eintragungen in das Wasserbuch	14
3 Planunterlagen	15
4 Nebenbestimmungen	25
4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen	25
4.2 Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen	27
4.3 Nebenbestimmungen zum Baurecht	27
4.4 Nebenbestimmungen zum Straßen- und Eisenbahnverkehr	29
4.5 Nebenbestimmungen zu weiterer Infrastruktur (Leitungen und Netze)	30
4.5.1 Zu beachtende Stellungnahmen von Leitungsbetreibern	30
4.6 Nebenbestimmungen zu Landwirtschaft, Bodenschutz	31
4.7 Nebenbestimmungen zur Archäologie und Denkmalschutz	31
5 Allgemeine Hinweise	34
6 Feststellung der UVP-Pflicht	34
7 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	35
8 Kostenentscheidung	35
Teil B Entscheidungsgründe	36
1 Verfahren	36
1.1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	36

1.2	Zuständigkeit	36
1.3	Verfahrensverlauf	37
1.3.1	Antrag.....	37
1.3.2	Auslegung des Plans	37
1.3.3	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange	37
1.3.4	Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange	38
1.3.5	Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 38 NNatSchG	39
1.3.6	Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen.....	39
1.3.7	Einwendungen.....	39
1.3.8	Erörterungstermin.....	39
1.3.9	Anhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG	40
1.4	Zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.....	40
1.5	Raumordnungsverfahren	40
1.6	Sonstige Verfahrensrechtsfragen.....	40
1.7	Rechtswirkungen der Planfeststellung	41
2	Materiell-rechtliche Bewertung.....	41
2.1	Vorhaben und Baubeschreibung.....	41
2.2	Planrechtfertigung.....	43
2.3	Alternativenprüfung.....	45
2.3.1	Nullvariante	46
2.3.2	Konzeptalternativen	47
2.3.3	Alternativenvergleich	49
2.4	Prüfung der Umweltverträglichkeit	50
2.4.1	Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG.....	50
2.4.2	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung.....	70
2.5	Naturschutz	86
2.5.1	Schutzgebiete.....	86
2.5.2	Eingriff in Natur und Landschaft.....	87
2.6	Artenschutz.....	93
2.6.1	Prüfmaßstab.....	93
2.6.2	Bestand	94
2.6.3	Auswirkungen	98
2.6.4	Zusammenfassende Bewertung für besonders geschützte Tiere und bestimmte Pflanzenarten	99
2.6.5	Allgemeine Schutzvorschriften (§ 39 BNatSchG).....	99
2.7	Biotopschutz, Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten (§ 30 BNatSchG) 100	
2.8	Wasserwirtschaft	100

2.8.1	Vereinbarkeit mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG	100
2.8.2	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigung	110
2.9	Forsten	112
2.10	Baurecht	112
2.11	Straßenverkehrs- und Eisenbahnrecht	113
2.12	Nachsorgender Bodenschutz	113
2.13	Denkmalschutz	113
2.14	Raumordnung	113
2.15	Private Belange und Eigentumsgarantie	114
2.15.1	Eigentumsgarantie	114
2.16	Klimaschutz	115
2.17	Energierecht, Gashochdruckleitungsverordnung	119
3	Zurückgewiesene Einwendungen und Stellungnahmen	121
4	Gesamtabwägung	126
	Teil C Kostenentscheidung	130
	Teil D Rechtsbehelfsbelehrung	131
	Abkürzungen und Fundstellen	132
5	Abkürzungen	132
6	Gesetze, Verordnungen, Vorschriften	135
	Anlagen	138
7	Anlage 1 des Beschlusses	139
8	Anlage 2 des Beschlusses	142
9	Anlage 3 des Beschlusses	143

Teil A

Verfügender Teil

1 Tenor

1.1 Planfeststellung

Der Plan für die vierte Änderung zur Stationserweiterung der Verdichterstation Rehden (VS Rehden 2) inkl. Errichtung und den Betrieb der Anschlussleitungen AL MIDAL Nord 2 DN 1200, AL NOWAL DN 800, AL VS Rehden DN 1000 der GASCADE Gastransport GmbH, Antrag vom 21. August 2023, wird gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)¹, § 43 Absatz 2 Nr. 1 EnWG, § 43 Abs. 4 EnWG nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses und seiner Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

¹ Zu den Rechtsquellen siehe Abschnitt „Gesetze, Verordnungen, Vorschriften“ dieses Beschlusses.

1.2 Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Eine Ausnahme gilt für Erlaubnisse und Bewilligungen wasserrechtlicher Benutzungen nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Über ihre Erteilung entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG gesondert (siehe Teil A, Ziffer 2).

Im Folgenden werden einige der von der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 VwVfG erfassten behördlichen Entscheidungen aufgeführt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufzählung nicht vollständig ist oder sein soll. Auch hier nicht erwähnte behördliche Entscheidungen, die für die Umsetzung der vorgelegten Planung erforderlich sind, werden von dieser Planfeststellung mit eingeschlossen. Dass es hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen ihrer gesonderten Erwähnung im Planfeststellungsbeschluss nicht bedarf, entspricht dem Regelungsgehalt des § 75 Abs. 1 VwVfG (vgl. nur Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 75 Rn. 12).

1.2.1 Wasserrechtliche Genehmigungen

Teil-Rückbau der vorhandenen Verrohrung im Bereich des Gewässers II. Ordnung

Genehmigung für den Teil-Rückbau der vorhandenen Verrohrung im Bereich des Gewässers II. Ordnung „Rhien“ Gemarkung Rehden, Flur 27, Flurstück 14 wird erteilt. Es gelten die Nebenbestimmungen aus Teil A, Ziffer 2.2.2.6.

1.2.2 Baugenehmigung für Gebäude und baulichen Anlagen

Die Baugenehmigung gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für die Errichtung und den Betrieb zur Erweiterung einer Verdichterstation mit:

- Neubau von drei Verdichterhallen mit Schaltraumgebäuden und Einhausungen (VH4, VH5 und VH6)
- Neubau einer Energiezentrale
- Neubau eines Betriebsgebäudes (als Anbau an Bestandsgebäude)
- Neubau eines Lagergebäudes
- Neubau von Nebengebäuden
- Errichtung eines Stationszaunes und Freianlagen

in der Samtgemeinde Rehden, Landkreis Diepholz, Gemarkung Rehden, Flur 27, Flurstücke 17, 18/1 und 19/2 erfolgt im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Diepholz.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A, Ziffer 4.3.

1.2.3 Naturschutzrecht

Erlaubnis zur temporären Einrichtung und Nutzung von Ackerflächen als Baustelleneinrichtungsflächen im Landschaftsschutzgebiet LSG Dickeler Sand (LSG DH 00025)

Die Erlaubnis zur Einrichtung und Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen im Landschaftsschutzgebiet LSG Dickeler Sand (LSG DH 00025) wird gemäß § 3 Landschaftsschutzgebietsverordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG unter Einhaltung der Nebenbestimmung unter Teil A Nr. 4.2 erteilt.

Naturschutzrechtliche Befreiung

Für die Bereiche des Landschaftsschutzgebiet LSG Dickeler Sand (LSG DH 00025) wird eine Ausnahme von den naturschutzfachlichen Verboten gemäß § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung des LSG Dickeler Sand (LSG DH 00025) in Verbindung mit § 67 BNatSchG unter Einhaltung der Nebenbestimmung unter Teil A Nr. 4.2 erteilt.

1.2.4 Denkmalschutz

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit §§ 12 und 13 NDSchG wird erteilt. Es gelten die Nebenbestimmungen aus Teil A, Ziffer 4.7.

2 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Gemäß den §§ 8, 10 und 11 WHG werden der Vorhabenträgerin im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz nach Maßgabe der Antragsunterlage 11 folgende wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt, soweit in Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes bestimmt ist.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wirken auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

2.1 Vorbehalt

Die nachstehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse stehen unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen, wie z.B. Auflagen, Bedingungen etc., soweit sie zur Sicherstellung der Voraussetzungen für diese wasserrechtlichen Erlaubnisse erforderlich sind (§ 13 WHG).

2.2 Temporäre Einleitungen - Entnahme und Einleitung von Wässern aus der Bauwasserhaltung

Der Vorhabenträgerin werden im Einvernehmen mit dem Landkreis Diepholz die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die vierte Änderung zur Stationserweiterung der Verdichterstation Rehden (VS Rehden 2) inkl. Errichtung und den Betrieb der Anschlussleitungen verbundenen Gewässerbenutzungen erteilt.

Der zugelassene Umfang der Gewässerbenutzungen bestimmt sich aus den in den nachstehenden Tabellen genannten Einleitstellen und -mengen.

Überschreitungen der im folgenden festgelegten Wassermengen sind der Planfeststellungsbehörde und der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich zu melden.

Einleitstellen:

Einleitstelle Nr.	Bezeichnung	Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
E1	Rhien	Diepholz	Rehden	Rehden	27	14
E2	Rhien	Diepholz	Rehden	Rehden	27	14

Quelle: Antragsunterlage Teil E, Unterlage 11.1 – Wasserrechtliche Anträge

Wassermengen Bauwasserhaltung (Schicht- und Stauwasser):

WH-Bereich	Einleitstelle Nr.	Einmaliges anfallendes Bauwasser [m ³]	Ableitung des einmaligen Bauwassers [l/s]	Dauerhafter Zufluss Grube [m ³ /h]	Ableitung dauerhafter Zufluss [l/s]	Dauer der Wasserhaltung	Gesamtmenge WH [m ³]
Erweiterungsfläche	E2	1.000	11*	0,5 – 1	0,28	4 Wochen	1.672
Rohrleitungsgraben	E2	2.000	11*	0,25 – 0,5	0,14	4 Wochen	2.336
Rohrleitungsgraben (Anbindung)	E1	200	11*	8 1 – 2	2,22 0,56	4 Wochen	6.920
Summe WH							10.928

Quelle: Antragsunterlage Teil E, Unterlage 11.1 – Wasserrechtliche Anträge

Temporäre Leitungen für die Bauwasserhaltung:

Einleitstelle Nr.	Bezeichnung (temporäre Leitung)	Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
E1, E2	Einleitungen	Diepholz	Rehden	Rehden	27	14
E1	Nord, Mitte, Süd	Diepholz	Rehden	Rehden	27	19/2
E1	Nord	Diepholz	Rehden	Rehden	27	19/2
E1	Nord	Diepholz	Rehden	Rehden	27	20/10
E1	Nord	Diepholz	Rehden	Rehden	27	20/9
E1	Mitte, Süd	Diepholz	Rehden	Rehden	27	21
E1	Mitte, Süd	Diepholz	Rehden	Rehden	27	20/6
E1	Mitte, Süd	Diepholz	Rehden	Rehden	27	20/8
E1	Mitte	Diepholz	Rehden	Rehden	27	20/10
E1	Mitte	Diepholz	Rehden	Rehden	27	20/9
E1	Mitte	Diepholz	Rehden	Rehden	27	20/8
E1	Süd	Diepholz	Rehden	Rehden	27	51/1
E1	Süd	Diepholz	Rehden	Rehden	27	51/2
E1	Süd	Diepholz	Rehden	Rehden	27	48/1

Quelle: Antragsunterlage Teil E, Unterlage 11.1 – Wasserrechtliche Anträge

2.2.1 Befristung

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist temporär. Sie ist daher befristet bis zum Abschluss der Bauarbeiten.

2.2.2 Nebenbestimmungen

- 2.2.2.1 Die Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer sind umzusetzen.
(Zu den Vermeidungsmaßnahmen siehe Teil D Unterlage 9 – Anlage 1 der Antragsunterlagen sowie Nebenbestimmung 4.1.8 dieses Beschlusses)
- 2.2.2.2 Wird im Rahmen der Baumaßnahmen das Abpumpen von Schicht- und Stauwasser erforderlich, soll die Ableitung bei geeigneter Witterung vorrangig durch eine Versickerung auf landwirtschaftliche Flächen oder, nach Durchlaufen eines Absetzbeckens, in die „Rhien“ erfolgen.
- 2.2.2.3 Die Einleitstelle des Regenrückhaltebeckens (RRB) in das Gewässer „Rhien“ ist so auszubilden, dass keine Ausspülungen in den beidseitigen Böschungen entstehen. Dieses kann durch Wasserbausteine in Betonbettung geschehen.
- 2.2.2.4 Die Einleitstellen des Bauwassers sind durch geeignete Maßnahmen gegen Auskolkungen zu sichern.
- 2.2.2.5 Beginn und Ende der Arbeiten sind dem Unterhaltungsverband (UHV Hunte 71) anzuzeigen.
- 2.2.2.6 Für den Teil-Rückbau der vorhandenen Verrohrung im Bereich des Gewässers II. Ordnung „Rhien“ Gemarkung Rehden, Flur 27, Flurstück 14 darf für die Wiederherstellung des Gewässerprofils nur natürlicher Boden aus gewachsener Lagerung oder Boden, der frei von Fremdbestandteilen ist, verwendet werden.

2.3 Einleitung von Wasser für Druckprüfungen

Die Erlaubnis betrifft die, aus bestehenden Leitungssystemen bzw. aus Wasserwagen, für die Druckprüfung benötigten Wässer sowie die einzuleitenden anfallenden Wassermengen von ca. 2.260 m³ Wasser mit einer maximalen Einleitmenge von 30 l/s in die, in der nachstehenden Tabelle, genannte Einleitstelle:

Einleitstelle Nr.	Bezeichnung	Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
E1	Rhien	Diepholz	Rehden	Rehden	27	14

2.3.1 Befristung

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist temporär. Sie ist daher befristet bis zum Abschluss einer erfolgreichen Dichtheitsprüfung.

2.3.2 Nebenbestimmungen

Analoge Anwendung der Nebenbestimmungen in Abschnitt 2.2.2

Für die Einleitung des für die Druckprüfung genutzten Wassers gelten die Nebenbestimmungen in Abschnitt 2.2.2 analog.

2.4 Dauerhafte Einleitungen – Entwässerung von Niederschlagswasser

Die Erlaubnis für die dauerhafte Einleitung des auf den Flurstücken 17 und 18/1 Flur 27, Gemarkung Rehden anfallende unbelastete Niederschlagswasser über ein Regenrückhaltebecken (RRB) mit Notüberlauf in das Gewässer II. Ordnung „Rhien“ in der Gemarkung Rehden, Flur 27, Flurstück 14 in einer Menge von bis zu 11 l/s wird im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz entsprechend der Antragsunterlagen erteilt. Es gelten die Nebenbestimmungen in Teil A, Ziffer 2.4.1 dieses Beschlusses.

2.4.1 Nebenbestimmungen

- 2.4.1.1** Die Angaben gem. Antragsunterlage 11.2.6 zu den Pumpschächten für das Regenwassersystem sind vor Baubeginn des Regenrückhaltebeckens der unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz vorzulegen.
- 2.4.1.2** Das Regenrückhaltebecken (RRB) ist mit den beantragten Abmessungen / mit der beantragten Kubatur bei der maximalen Einstauwasserspiegelhöhe von 46,82 mNN mit einem nutzbaren Einstauvolumen von mindestens 740 m³ herzustellen. Die Einlaufhöhe des Notüberlaufs muss 46,82 mNN betragen.
- 2.4.1.3** Die Einleitung von Niederschlagswässern der Verkehrsflächen hat über Straßenabläufe mit Reinigungsstufe (z. B. 3P Budavinci® Straßenablauf mit Filter) zu erfolgen. Die Wartung ist entsprechend den Vorgaben der Herstellerfirma durchzuführen.
- 2.4.1.4** Im Drosselschacht des RRB ist als Drosselorgan der beantragte oder ein funktionsgleicher Abflussregler (z. B. HydroSlide Automatikregler Typ GM mit automatischer Verlegebeseitigung der Firma Steinhardt GmbH, Taunusstein, Nenngroße DN 200/150) einzubauen. Die Abflussleistung ist auf max. 11 l/s zu begrenzen und das Gerät durch entsprechende Steuerung des Schiebers einzustellen. Eine entsprechende Bestätigung der Herstellerfirma ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz vorzulegen.
- 2.4.1.5** Der Erlaubnisinhaber hat die ordnungsgemäße Funktion des Drosselorgans dauerhaft durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen. Hierzu sind u. a. auch die Filter der Straßenabläufe regelmäßig zu säubern sowie aufgetriebene und sedimentierte Stoffe aus dem RRB zu entfernen, um Verstopfungen und Funktionsstörungen des Drosselorgans zu vermeiden.
- 2.4.1.6** Die Sohl- und Böschungflächen des RRB sind wie beantragt mit einer künstlichen Abdichtung durch Einbau einer Bentonitmatte, z. B. Bentofix BFT 5000 der Fa. Naue oder gleichwertig, auszukleiden. Im Bereich der Böschungen ist die Abdichtung bis mindestens 46,82 mNN hochzuziehen. Die Einbauvorgaben der Herstellerfirma sind zu beachten.
- 2.4.1.7** Im Einlaufbereich des Einleitungsgewässers sind Sohl- und Böschungflächen jeweils in ausreichendem Umfang durch geeignete Baustoffe (z. B. Vegetationsmatten, Pflaster, Steinschüttungen etc.) gegen Auskolkungen zu sichern. Das Einleitungsrohr in das Gewässer ist so herzustellen, dass es böschungsgleich abschließt. Die Zulaufleitung ist im Bereich der Böschungen kenntlich zu machen.
- 2.4.1.8** Die Einleitung von behandlungsbedürftigem Oberflächen-/Niederschlagswasser in die Anlagen des Oberflächenentwässerungssystems des Betriebsgrundstücks und damit in das RRB mit Ablauf in das Vorflutgewässer „Rhien“ ist untersagt.
- 2.4.1.9** Nach Fertigstellung des RRB ist ein Nachweis der Gestalt zu führen, dass die exakten Beckenabmessungen in einem maßstäblichen Lageplan (Flurkartenauszug) lage- und höhenmäßig korrekt eingezeichnet werden. Aus den ebenfalls beizufügenden Schnittzeichnungen muss auch die Höhenlage des Drossel- und Notüberlaufs zu ersehen sein. Auf dieser Grundlage ist das tatsächlich hergestellte maximal nutzbare Beckenvolumen zu ermitteln. Die Nachweise sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

2.5 Eintragungen in das Wasserbuch

Für die dauerhafte Einleitung von Niederschlagswasser ist eine Eintragung in das Wasserbuch erforderlich:

Wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 11 und 12 WHG i. V. m. § 9 NWG für die Einleitung des auf den Flurstücken 17 und 18/1 Flur 27, Gemarkung Rehden anfallende unbelastete Niederschlagswasser über ein Regenrückhaltebecken (RRB) mit Notüberlauf in das Gewässer II. Ordnung „Rhien“ in der Gemarkung Rehden, Flur 27, Flurstück 14 in einer Menge von bis zu 11 l/s

Zuständige Behörde	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Inhaber des Rechtes	GASCADE Gastransport GmbH
Anschrift des Rechtsinhabers	Kölnische Straße 108 – 112, 34119 Kassel
Art des Rechtes	Erlaubnis
Zweck des Rechtes	Einleitung von Niederschlagswassers über ein Regenrückhaltebecken (RRB) mit Notüberlauf in das Gewässer II. Ordnung „Rhien“
Befristung bis	01.05.2049
Nutzungsort:	
Gemarkung	Rehden
Flur	27
Flurstück	14
Einleitstellen UTM-Koordinaten (E, N): Einleitstelle Auslauf (Drosselschacht) Einleitstelle Notüberlauf	465724.63, 5830074.77 465723.87, 5830081.39
Gemeinde	Rehden
Gemeindeschlüssel	03251030
Gewässername	Rhien
Ordnung (I, II, III)	Gewässer II. Ordnung
Unterhaltungsverband	UHV Hunte 71
Einleitungsmenge	11 l/s

3 Planunterlagen

Unterlage	Bezeichnung	Fassung
Teil A	Allgemeiner Teil	
1	Erläuterungsbericht	
1.1	Erläuterungstext 67 Blatt, einschließlich Deckblatt	11.08.2023
1.2	Übersichtsplan Politische Grenzen LS.01.01_VS_Rehden_2 M 1:50.000 1 Blatt	08.05.2023
Teil B	Planunterlagen (Übersichtspläne, Lagepläne)	
2	Übersichtspläne	
2.1	Übersichtsplan TK 25 TK25.01_VS_Rehden_2 M 1:25.000 1 Blatt	08.05.2023
2.2	Luftbildplan LB.01.01_VS_Rehden_2 M 1:5.000 1 Blatt	08.05.2023
3	Bauwerksverzeichnis (Pipeline) 3 Blatt, einschließlich Deckblatt	
4	Detailplanübersichten, Detailpläne	
4.1	Übersichtskarte Blattschnitte Lagepläne TK10.01_VS_Rehden_2 M 1:10.000 1 Blatt	08.05.2023
4.2	Lagepläne zur Planfeststellung	
4.2.1	VS Rehden 2.PL.01 M 1:1.000 1 Blatt	01.06.2023

4.2.2	VS Rehden 2.PL.02 M 1:1.000 1 Blatt	01.06.2023
4.2.3	VS Rehden 2.PL.03 M 1:1.000 1 Blatt	01.06.2023
Teil C	Inanspruchnahme privater und öffentlicher Grundstücke	
5	Inanspruchnahme privater und öffentlicher Grundstücke	
5.1	Erläuterungen zu den Grundstücksverzeichnissen 6 Blatt, einschließlich Deckblatt	20.07.2023
5.2	Grundstücksverzeichnis für die VS Rehden 2 inkl. Leitungen und Nebeneinrichtungen 2 Blatt	/
5.3	Grundstücksverzeichnis für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 1 Blatt	/
Teil D	Umweltfachlicher Teil	
6	UVP-Bericht 174 Blatt, einschließlich Deckblatt	11.08.2023
	Anhang 1 – Biotoptypen und Empfindlichkeiten 5 Blatt, einschließlich Deckblatt	/
6.1	Schutzgebiete, Teil 1 (Europäische und Nationale Schutzgebiete) M 1:25.000 1 Blatt	29.06.2023
6.2	Schutzgebiete, Teil 2 (Wasserrechtliche Schutzgebiete) M 1:25.000 1 Blatt	29.06.2023
6.3	Teilschutzgut Pflanzen M 1:6.000 1 Blatt	29.06.2023
6.4	Teilschutzgut Tiere M 1:6.000 1 Blatt	10.07.2023
6.5	Schutzgut Wasser M 1:6.000 1 Blatt	29.06.2023

7	NATURA 2000 im weiteren Umfeld des Vorhabens 10 Blatt, einschließlich Deckblatt	11.08.2023
8	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 58 Blatt, einschließlich Deckblatt	11.08.2023
	Anhang 1 - Bögen Artenschutzrechtliche Prüfung 43 Blatt	./
9	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) 49 Blatt, einschließlich Deckblatt	11.08.2023
	Anhang 1 - Maßnahmenblätter 36 Blatt, einschließlich Deckblatt	11.08.2023
	Anhang 2 - Naturschutzrechtliche Anträge 13 Blatt, einschließlich Deckblatt	11.08.2023
	Anhang 3 - Gestaltungsschnitte	
	Gestaltungsschnitt "West" A-A M 1:100 1 Blatt	24.07.2023
	Gestaltungsschnitt "Nord" B-B' M 1:100 1 Blatt	24.07.2023
	Gestaltungsschnitt "Ost" C-C' M 1:100 1 Blatt	24.07.2023
9.1	Übersichtskarte mit Blattschnitten / Blattschnittübersicht M 1:10.000 1 Blatt	21.07.2023
9.2	Bestand, Eingriffs- und Konfliktdarstellung M 1:2.000 3 Blatt	21.07.2023
	Bestand, Eingriffs- und Konfliktdarstellung Legende M 1:2.000 1 Blatt	
9.3	Maßnahmenplan M 1:2.000 3 Blätter plus Legendenblatt	21.07.2023

9.4	Kompensation M 1:5.000 1 Blatt	21.07.2023
9.5	Freiflächen-/ Gestaltungsplan M 1:2.000 1 Blatt	21.07.2023
10	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie 57 Blatt, einschließlich Deckblatt	11.08.2023
10.1	Übersichtskarte Fachbeitrag WRRL M 1:25.000 1 Blatt	29.06.2023
Teil E	Mitzientscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen	<i>/</i>
11	Wasserrechtliche Anträge	<i>/</i>
11.1	Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach WHG für temporäre Maßnahmen (Bau) 18 Blatt, einschließlich Deckblatt	11.08.2023
11.1.1	Übersichtskarte M 1:25.000 1 Blatt	19.06.2023
11.1.2	Detailkarte M 1:5.000 1 Blatt	20.06.2023
11.2	Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach WHG für dauerhaften Betrieb, Rev.01	27.07.2023
11.2.1	93400-IBSP-23_437_Wassertechnische Berechnung 8 Blatt	27.07.2023
11.2.2	93400-IBSP-23_437_Regenrueckhalteraum 15 Blatt	20.07.2023
11.2.3	93400-IBSP/WTS-0200.01-2.00_Flächeneinzugsplan VS Rehden 2 M 1:500 1 Blatt	27.06.2023
11.2.4	93400-IBSP/WTS-0200.02-2.00_Entwässerungsplan M 1:500 1 Blatt	21.07.2023
11.2.5	93300 IBSP/WTS 0200.03-2.00 Detailzeichnung Regenrückhaltebecken	21.07.2023

	M 1:100 1 Blatt	
11.2.6	Angaben zu den Pumpenschächten	Siehe Nebenbes- timmung Teil A, Ziffer 2.4.1.1
11.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 33 Blatt	04.08.2023
12	Baurechtliche Genehmigungsanträge	/
12.1	Bauantragsunterlagen und Unterlagen zum Brandschutz 12.1 bis 12.2 Inhaltsverzeichnis Rev.00 5 Blatt	16.06.2023
12.1.1	Beschreibung des Bauvorhabens, Rev.0 7 Blatt	16.06.2023
12.1.2	Antrag auf Baugenehmigung, Rev.0 11 Blatt	16.06.2023
12.1.3	Lagepläne Inhaltsverzeichnis, Rev.0 1 Blatt	16.06.2023
12.1.3.1	Übersichtspläne	/
12.1.3.1.1	Übersicht TK25 mit Kennzeichnung des Baugrundstücks TK25.01_VS_Rehden_2 M 1:25.000 1 Blatt	08.05.2023
12.1.3.1.2	Übersichtskarte Blattschnitte Lagepläne TK10 TK10.01_VS_Rehden_2 M 1:10.000 1 Blatt	08.05.2023
12.1.3.1.3	Luftbildplan M 1:5.000 1 Blatt	13.01.2023
12.1.3.1.4	Amtliche Karte LGLN M 1:5.000 1 Blatt	13.06.2023

	12.1.3.2	Amtliche Lagepläne	/
	12.1.3.2.1	Amtlicher Lageplan Vermessungsbüro Lambers & Ostendorf, Nr. 231367 M 1:500 1 Blatt	13.06.2023
	12.1.3.2.2	Abstandsflächenplan 93400-GASC / WPC 0101.01-2.00 M1:500 1 Blatt	16.06.2023
	12.1.3.2.3	Abweichungs-/Ausnahme-/Befreiungsantrag nach § 66 NBauO Abweichung von § 5 Grenzabstände 1 Blatt	16.06.2023
	12.1.3.3	Stationspläne	/
	12.1.3.3.1	Freiflächenplan 93400-GASC / WPC 0100.01-2.00 M 1:500 1 Blatt	12.06.2023
	12.1.3.4	Baustelleneinrichtungsplan	/
	12.1.3.4.1	Baustelleneinrichtungsplan 93400-GASC / WPC 0200.01-2.00 M 1:500 1 Blatt	16.06.2023
12.1.4	Bauzeichnungen		/
	12.1.4.1	Verdichterhalle 4 bis 6 mit Schaltraumgebäuden (VH 4-6 mit EMSR-und FU-Räumen, Einhausungen Trafo)	/
	12.1.4.1.1	Neubau Verdichterhalle 4, 5 und 6 Grundriss 93400-GASC / WHA 0010.01-2.00 M 1:100 1 Blatt	16.06.2023
	12.1.4.1.2	Neubau Verdichterhalle 4, 5 und 6 Schnitte 93400-GASC / WHA 0010.02-2.00 M 1:100 1 Blatt	16.06.2023

	12.1.4.1.3	Neubau Verdichterhalle 4, 5 und 6 Ansichten 93400-GASC / WHA 0010.03-2.00 M 1:100 1 Blatt	16.06.2023
	12.1.4.1.4	Einhausung Trafo Grundriss, Schnitte und Ansichten 93400-GASC / WHA 0011.01-2.00 M 1:100 1 Blatt	16.06.2023
	12.1.4.1.5	Ausführungsbeispiel Stationsausbläser Ausführungsbeispiel Ausbläser ohne Maßstab 1 Blatt	01.03.2022
	12.1.4.2	Energiezentrale (EZ) (MS- und NS-Schaltraum mit Netzersatzanlagenag- gregat)	/
	12.1.4.2.1	Neubau Energiezentrale Grundriss 93400-GASC / WHA 0030.01-2.00 M 1:100 1 Blatt	16.06.2023
	12.1.4.2.2	Neubau Energiezentrale Schnitte 93400-GASC / WHA 0030.02-2.00 M 1:100 1 Blatt	16.06.2023
	12.1.4.2.3	Neubau Energiezentrale Ansichten 93400-GASC / WHA 0030.03-2.00 M 1:100 1 Blatt	16.06.2023
	12.1.4.2.4	Netzersatzanlage-Container Grundriss, Schnitte und Ansichten 93400-GASC / WHA 0100.01-2.00 M 1:100 1 Blatt	16.06.2023

	12.1.4.3	Betriebsgebäude mit EMSR-Schaltraum (BG)	/
	12.1.4.3.1	Grundriss EG Betriebsgebäude 93400-GASC / WHA 0041.01-2.00 M 1:100 1 Blatt	16.06.2023
	12.1.4.3.2	Grundriss OG Betriebsgebäude 93400-GASC / WHA 0041.02-2.00 M 1:100 1 Blatt	16.06.2023
	12.1.4.3.3	Dachaufsicht 93400-GASC / WHA 0041.03-2.00 M 1:100 1 Blatt	16.06.2023
	12.1.4.3.4	Schnitte Betriebsgebäude 93400-GASC / WHA 0042.01-2.00 M 1:100 1 Blatt	16.06.2023
	12.1.4.3.5	Ansichten Betriebsgebäude 93400-GASC / WHA 0043.01-2.00 M 1:100 1 Blatt	16.06.2023
	12.1.4.4	EMSR-Schaltraum Filterbereich Schaltraum Filter (E-S) Grundriss, Schnitte und Ansichten 93400-GASC / WHA 0080.01-2.00 M 1:100 1 Blatt	16.06.2023
	12.1.4.5	Flaschenlager Grundriss, Schnitte und Ansichten 93400-GASC / WHA 0070.01-2.00 M 1:100 1 Blatt	16.06.2023
	12.1.4.6	Lagergebäude (LG) (Lagergebäude mit Fahrzeug- und Geräteunterstand)	/
	12.1.4.6.1	Grundriss EG, Regalebene OG Innen- und Außenansichten Übersicht Dachflächen 93400-GASC / WHA 0401.01-3.00	16.06.2023

		M 1:100 1 Blatt	
	12.1.4.6.2	Schnitt 1-1, 2-2 93400-GASC / WHA 0402.01-3.00 M 1:100 1 Blatt	16.06.2023
	12.1.4.6.3	Ansicht von Süden, Ansicht von Osten 93400-GASC / WHA 0403.01-3.00 M 1:100 1 Blatt	16.06.2023
	12.1.4.6.4	Ansicht von Norden, Ansicht von Westen 93400-GASC / WHA 0404.01-3.00 M 1:100 1 Blatt	16.06.2023
	12.1.4.7	Stationszaun und Freianlagen	/
		Freiflächenplan 93400-GASC / WPC 0100.01-2.00 M 1:500 1 Blatt	12.06.2023
		Regelaufbau Straßen, Wege, Oberflächen Ohne Maßstab 1 Blatt	24.02.2023
		Regeldetails Zaun Verdichterstation Ohne Maßstab 1 Blatt	24.02.2023
12.1.5	Baubeschreibung, Rev.0 44 Blatt		16.06.2023
12.1.6	Berechnungen und Nachweise, Rev.0 18 Blatt		22.06.2023
12.1.7	Baulicher Brandschutz, Rev.00		16.06.2023
	12.1.7.1	Brandschutzkonzept für Gebäude und bauliche Anlagen auf dem Stationsgelände 61 Blatt	16.06.2023
	12.1.7.2	Lageplan Löschwasserversorgung 93400-GASC / WPV 0013.01-2.00 M 1:500 1 Blatt	16.06.2023

12.1.8	Sonstige Bauvorlagen, Rev.0 16 Blatt		16.06.2023
12.1.9	Bautechnische Nachweise, Rev.0 4 Blatt		16.06.2023
	12.1.9.1	Standsicherheitsnachweise	siehe Teil A, Ziffer 4.3.3
	12.1.9.2	Nachweis des Wärmeschutzes Anbau Betriebsgebäude mit EMSR-Schaltraum	siehe Teil A, Ziffer 4.3.3
12.1.10	Sonstiges, Rev.0 1 Blatt		16.06.2023
12.2	Ergänzende Unterlagen zum Bauantrag		/
12.2.1	Stationszufahrt und Baustellenverkehr, Rev.0 11 Blatt		04.07.2023
12.2.2	Wasserversorgung, Rev.00 1 Blatt		16.06.2023
12.2.3	Schmutzwasserentsorgung, Rev.00 2 Blatt		16.06.2023
Teil F	Gutachten		/
13	Schallgutachten Baulärm 30 Blatt		15.06.2023
14	Schallgutachten Betrieb 49 Blatt		15.06.2023
15	Schallgutachten Baustellenverkehr 14 Blatt		03.08.2023

4 Nebenbestimmungen

Nachfolgende Nebenbestimmungen sind einzuhalten.

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 4.1.1 Das Vorhaben ist nach Maßgabe der in Teil A, Ziffer 3 in diesem Beschluss aufgeführten Unterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss keine Änderungen oder Ergänzungen ergeben.
- 4.1.2 Die Gashochdruckleitung hat den Anforderungen der §§ 3 und 4 GasHDrLtgV zu entsprechen und ist nach dem Stand der Technik zu errichtet und zu betrieben, so dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden.
- 4.1.3 Die von der Vorhabenträgerin gegebenen Zusagen im Rahmen der Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Planfeststellungsverfahren sind für die Vorhabenträgerin verbindlich und werden Bestandteil der Planfeststellung.
- 4.1.4 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der vorgenannten Unterlagen und den in Teil A, Ziffer 2 in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 4.1.5 Der Beginn der Arbeiten ist dem
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld,
gern auch per Mail an bergaufsicht@lbeg.niedersachsen.de,
anzuzeigen.
- 4.1.6 Der voraussichtliche Abschluss der Bauarbeiten ist dem LBEG spätestens zwei Wochen vor Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen.
- 4.1.7 Die Überwachung der umweltbezogenen Bestimmungen dieser Zulassung ist gemäß § 43i Abs. 1 und 2 EnWG durch die Vorhabenträgerin zu leisten. Die Überwachung ist geeignet zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem LBEG und den örtlich zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörde des Landkreises Diepholz auf Verlangen vorzulegen.

- 4.1.8 Die folgenden Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend Teil D – Antragsunterlage 9, Anhang 1 des Planfeststellungsantrags umzusetzen, soweit nichts anderes bestimmt ist:

U-B1	Umweltbaubegleitung
V-P1	Allgemeiner Schutz von Gehölzen
V-T1	Schutzmaßnahme für Fledermäuse
V-T2 A	Bauvorbereitende Maßnahmen für Brutvögel im Offenland
V-T2 B	Bauvorbereitende Maßnahmen für Gehölzbrüter
V-T2 C	Baubeginn außerhalb der Fortpflanzungszeit
V-T3	Maßnahmen zum Schutz von Amphibien
V-Bo1	Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen
V-GW1	Allgemeiner Grundwasserschutz
V-OG1	Verminderung der hydraulischen Belastung und des Eintrags von Nähr- und Feststoffen sowie von Trüb- und Schwebstoffen
V-OG2	Verminderung von Stoffeinträgen durch Arbeiten im Gewässerrandsteifen
R-01	Wiederherstellung temporäre Baustellenflächen
K-01	Grünlandextensivierung im Ökokonto Hof Hahnenberg

- 4.1.9 In Abstimmung mit der Baubegleitung müssen vor dem Beginn des konkreten Eingriffs Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs fest- bzw. umgesetzt werden.
- 4.1.10 Die Vorhabenträgerin muss gewährleisten, dass Arbeitskräfte und Baugeräte für die Gefahrenabwehr zur Verfügung gestellt werden, um zeitnah Gefahren abwehren zu können (z.B. um Umweltauswirkungen an Gewässern beheben zu können, welche im Zusammenhang mit den Arbeiten oder Bauzuständen eingetreten sind).
- 4.1.11 Gewässerverunreinigungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Hunte, Nebengewässer und Fischfauna sind zu vermeiden.
- 4.1.12 Der Trinkwasserschutz ist zu gewährleisten.
- 4.1.13 Nach Leitungsverlegung sind dem LBEG die Trassenpläne als PDF, der eingemessene Leitungsverlauf als Vektordaten und die vollständigen Leitungsattribute zu übermitteln. Die vorgegebenen Datenformate und Leitungsattribute sowie der Ansprechpartner sind auf der Internetseite www.lbeg.niedersachsen.de unter der Rubrik „Energie und Rohstoffe, Leitungskataster“ ausführlich beschrieben und stehen dort zum Download bereit.
- 4.1.14 Vor Baubeginn sind alle Leitungstrassen der verschiedenen Versorgungsträger zu erkunden, um sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Schäden an bereits verlegten Versorgungsleitungen entstehen können.

4.2 Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen

Allgemein

- 4.2.1 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) genannten Vermeidungsmaßnahmen (Antragsunterlage 9, Anhang 1 - Maßnahmenblätter) und Kompensationsmaßnahmen (Antragsunterlage 9, Anhang 1, Maßnahme K-01) sind verbindlich einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Kompensation ist für die Dauer des Eingriffs zu sichern.
- 4.2.2 Um die ordnungsgemäße Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen zu gewährleisten ist eine Umweltbaubegleitung gemäß Maßnahmenblatt U-B1 einzusetzen.
- 4.2.3 Die Bautätigkeiten sind durch geeignete Personen (bspw. Biologen) im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu begleiten. Gegebenenfalls sind zu fällende Bäume auf Fledermaushöhlen hin zu kontrollieren. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist auszuschließen.
- 4.2.4 Außerhalb des Vorhabenbereiches liegt Wald vor. Die Waldbereiche dürfen für das Vorhaben nicht beansprucht werden.
- 4.2.5 Zur Wiederherstellung beanspruchter Flächen (siehe Freiflächen-/ Gestaltungsplans (Plananlage 9.5)) ist die Ausführungsplanung zur Wiederbepflanzung bzw. Rekultivierung zeitnah zu erstellen und einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz abzustimmen. Hierzu zählen insbesondere nachfolgende Flächen: Ein 6 m breiter Gehölzstreifen (Baumhecke) im Westen der Flächen des Verdichters, im Norden ein 35m breiter Waldmantel mit Sträuchern und Großsträuchern und im Osten ein 7,5 m breiter Gehölzstreifen. Des Weiteren die Wiesenflächen und Wiesenstreifen aus REGIO-Saatgut, welche die vorgenannten Flächen innerhalb und außerhalb der Zaunanlagen säumen.

Hinweise

Es wurde durch die Landwirtschaftskammer festgestellt, dass „Wald“ im Sinne des § 2 NWaldLG vom Vorhaben nicht direkt betroffen ist. Es werden folgende Hinweise gegeben (siehe auch Teil B, Kapitel 2.9 des Beschlusses):

- Sollten Teilbereiche des Waldes durch Rohre / Bestandsleitungen betroffen sein, ist mindestens im Verhältnis 1:1 und möglichst in der unmittelbaren Nähe zum betroffenen Naturraum auszugleichen.
- Bei Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Ersatzaufforstung) kann das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden.

4.3 Nebenbestimmungen zum Baurecht

- 4.3.1 Die Baugenehmigung unter Teil A 1.2.2 ist entsprechend den beigefügten Bauvorlagen auszuführen.

Für diese Nachtragsgenehmigung gelten auch die Auflagen, Bedingungen und Hinweise der bereits erteilten Baugenehmigungen (Aktenzeichen 63 DH 1429/2011/41, 63

DH 2685/2015/91 und 63 DH 3765/2017/91), soweit diese nicht durch die Nachtragsgenehmigung aufgehoben oder geändert werden.

Mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung - die noch ausstehenden Standsicherheitsnachweise einschließlich der zugehörigen Prüfberichte (vgl. Antragsunterlage 12.1.9) - sind Auflagen und Bedingungen und bei der Bauausführung zu beachten.

4.3.2 Die Schlussabnahme wird angeordnet (§ 77 Abs. 1 NBauO).

Dem Fachdienst Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz ist rechtzeitig (mind. 1 Woche vorher), unter Verwendung des Vordruckes gemäß Kapitel 9, Anlage 3 dieses Beschlusses, schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme vorliegen.

Die Nutzung der baulichen Anlage darf erst nach erfolgter Schlussabnahme aufgenommen werden.

4.3.3 Die statische Berechnung für das Bauvorhaben, gemäß Teil A, Ziffer 1.2.2 dieses Beschlusses, ist vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen. Mit diesem Vorhaben darf erst nach Prüfung und Genehmigung der statischen Berechnung begonnen werden. Hierzu zählen insbesondere die Vorlage der geprüften Standsicherheitsnachweise sowie der Wärmeschutznachweis jeweils vor Baubeginn der Gebäude bzw. des Zauns.

4.3.4 Der Nachweis der grundbuchlichen Zusammenschreibung der Flurstücke 17, 18/1, 19/2 unter einer Bestandsverzeichnisnummer auf ein Grundbuchblatt ist bis zur Bauabnahme vorzulegen.

4.3.5 Die Baustelle ist von der öffentlichen Fläche abzugrenzen und zu sichern (§ 11 Abs. 1 NBauO).

Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

4.3.6 Das Brandschutzkonzept (Antragsunterlage 12.1.7) ist verbindlich. Die darin enthaltenen Forderungen sowie nachfolgend aufgeführte Nebenbestimmungen sind zu beachten bzw. auszuführen.

4.3.7 Die Brandmeldeanlage ist von einer zertifizierten Fachfirma nach DIN 14675 zu planen, zu installieren und in regelmäßigen Abständen zu warten. Das erforderliche Brandmeldeanlagenkonzept ist vor der Installation mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Diepholz und dem nach Bauordnungsrecht anerkannten Sachverständigen für Brandmeldeanlagen abzustimmen.

4.3.8 Die Lage der Brandmeldezentrale, des Feuerwehr-Info- und Bediensystems mit dem PV Notschalter ist rechtzeitig im Einvernehmen mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Diepholz festzulegen.

4.3.9 Die Brandmeldeanlage muss vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie innerhalb der festgelegten Fristen, in Abständen von nicht mehr als drei Jahren, durch einen bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen auf ihre

Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden. Die Prüfberichte sind der Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln.

- 4.3.10 In den Gebäuden sind Handfeuerlöscher gem. DIN EN 3 (DIN 14406) gut sichtbar, griffbereit sowie ständig betriebsbereit anzubringen. Löschmittelart, Anzahl und Anbringungsorte der Feuerlöscher sind im Einvernehmen mit einem Sachkundigen bzw. einer Fachfirma festzulegen.
- 4.3.11 Alle brandschutztechnisch relevanten Einrichtungen sind gemäß den Zulassungen, den Prüfzeugnissen bzw. den gesetzlichen Vorgaben zur Inbetriebnahme und danach wiederkehrend, durch Fachfirmen oder Sachkundige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit, zu prüfen. Die Prüf- und Abnahmeberichte sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.3.12 Die Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 zu fertigen. Die Feuerwehrpläne sind 4-fach in DIN A3 gefaltet und zusätzlich sind zwei Datenträger mit den Plänen und dem textlichen Teil im PDF-Format dem Brandschutzprüfer des Landkreises vorzulegen. Zu Beginn und während der Bauzeit, sind in Abständen von ca. 6 Monaten und in Absprache mit dem Brandschutzprüfer, aktualisierte Feuerwehrlagepläne und ggf. auch schon Grundrisspläne vorzulegen. Nach Fertigstellung sind die Feuerwehrpläne spätestens alle 2 Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Personelle oder bauliche Änderungen sind dem Landkreis Diepholz mit entsprechend geänderten Plänen mitzuteilen.
- 4.3.13 Nach Fertigstellung ist durch die Aufstellerin des Brandschutzkonzeptes zu bestätigen, dass alle Forderungen des Brandschutzkonzeptes sowie die vor genannten Auflagen erfüllt sind und die erforderlichen Nachweise der ausführenden Fachfirmen und der nach Bauordnungsrecht anerkannten Sachverständigen vorliegen.

Hinweise:

- 4.3.14 Das Bauvorhaben wurde bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB beurteilt.
- 4.3.15 Die in den genehmigten Bauvorlagen eingetragenen Grenz- und Gebäudeabstände sind genau einzuhalten. Abweichungen sind baurechtswidrig.
Es wird daher von der Baubehörde empfohlen, bei der Absteckung der genehmigten Anlage das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur hinzuzuziehen.
- 4.3.16 Die in dem Brandschutzkonzept angeführten Erleichterungen und Abweichungen können aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes zugestimmt werden.

4.4 Nebenbestimmungen zum Straßen- und Eisenbahnverkehr

- 4.4.1 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Hierzu wird auf die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.
- 4.4.2 Für die Bahnübergänge (siehe Anlage 1 des Beschlusses)
Bahn-km 52,530 „Lohouser Straße“,

Bahn-km 53,097 „Osterkamp“ und
Bahn-km 53,821 „K41 / Dickeler Straße“

ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen, in dem der Istzustand vor Beginn der Arbeiten und der Zustand nach Abschluss der Arbeiten zu dokumentieren ist. Sollte es zu Veränderungen kommen, die eindeutig der Baumaßnahme zur Erweiterung der Verdichterstation Rehden 2 zuzuschreiben sind, sind diese auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen.

- 4.4.3 Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen der DB AG an ihren Bahnanlagen, ist eine frühzeitige Abstimmung in Bezug auf den Baustellenverkehr zur Erweiterung der Verdichterstation Rehden 2 durch die Vorhabenträgerin vorzunehmen.
- 4.4.4 Die vereinbarten Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und der Samtgemeinde Rehden zum geplanten Baustellenverkehr, Instandsetzungsmaßnahmen an Straßen und Wegen sowie zur Beweissicherung vom 28.11.2023 sind einzuhalten.

4.5 Nebenbestimmungen zu weiterer Infrastruktur (Leitungen und Netze)

4.5.1 Zu beachtende Stellungnahmen von Leitungsbetreibern

Folgende Stellungnahmen von Leitungsbetreibern liegen der Vorhabenträgerin vor. Sie sind verbindlich und zu beachten:

- GasLINE GmbH & Co. KG: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 22. September 2023. Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-12_05/2023-0005/020](#) inkl. Lageplan und Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG.
- EWE Netz GmbH: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 19. September 2023. Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-12_05/2023-0005/004](#)
- Wintershall DEA Deutschland GmbH: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 14. November 2023. Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-12_05/2023-0005/017](#) sowie Protokoll zum Rückbau der Leitung Rehden 24 vom 28.11.2023.
- Erdgas Münster GmbH: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 24. November 2023. Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-12_05/2023-0005/023](#) inkl. Quickplots und Merkblatt Schutzanweisung Gashochdruckleitungen
- DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 27. November 2023. Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-12_05/2023-0005/024](#)
- NOWEGA GmbH: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 28. November 2023. Az. des LBEG: [L1.4/L67301/02-12_05/2023-0005/025 Stn. Nowega](#) inkl. Quickplots und Richtlinie Schutzanweisung Gashochdruckleitungen

4.6 Nebenbestimmungen zu Landwirtschaft, Bodenschutz

- 4.6.1 Bei den Baumaßnahmen ist eine bodenkundliche bzw. ökologische Baubegleitung einzusetzen, welche die Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen überwacht (siehe Maßnahme V-Bo1).
- 4.6.2 Das Erfassen und spätere Wiederherstellen von Drainagesträngen ist in privatrechtlichem Rahmen zu regulieren.
- 4.6.3 Sollten bei der weiteren Erkundung und den Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten- oder Altablagerungen zutage treten, so sind unverzüglich das LBEG und die untere Abfall-/Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz zu benachrichtigen.

Hinweis:

Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebsabläufe weitestgehend zu vermeiden. Bei Arbeiten, die innerhalb der Vegetationsperiode einschließlich der Erntezeit ausgeführt werden, sind die Einwirkungen und die daraus entstehenden Schäden auf das unumgängliche Maß zu reduzieren und mit den betroffenen Landwirten abzustimmen. Arbeiten sind möglichst bodenschonend durchzuführen.

4.7 Nebenbestimmungen zur Archäologie und Denkmalschutz

- 4.7.1 Um sicherzustellen, dass die im Bereich der geplanten Erweiterung VS Rehden 2 sowie im Trassenverlauf der Rohrleitung liegenden archäologischen Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung/Beeinträchtigung durch das Vorhaben erkannt, sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden, bedürfen die mit dem Vorhaben verbundenen Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit §§ 12 und 13 NDSchG. Das betrifft neben dem eigentlichen Vorhaben auch die Nebenanlagen, wie Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen, Arbeitsstreifen, Baustraßen usw..
- 4.7.2 Sämtliche mit dem Vorhaben verbundene Erdarbeiten sind mit Ausnahme der Trassenabschnitte SP 0 +0 bis SP 0 +160 sowie SP 0 +800 bis SP 1 +0 archäologisch zu begleiten.
- 4.7.3 Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen (fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung archäologischer Funde und Befunde) sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz sind gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG von der Vorhabenträgerin zu tragen.
- 4.7.4 Jede archäologische Maßnahme ist mindestens zwei Wochen vorher, der Abschluss der jeweiligen Maßnahme unmittelbar nach Beendigung der Feldarbeit der zuständigen Denkmalbehörde anzuzeigen.
- 4.7.5 Um unnötige Verzögerungen während der Erschließungs- bzw. Baumaßnahmen zu verhindern bzw. um Planungssicherheit bzgl. des Umfangs der notwendigen archäologischen Untersuchungen zu erlangen, wird empfohlen, folgende Trassenabschnitte

des Rohrgrabens sowie die Baustelleneinrichtungs- und Erweiterungsflächen VS Rehen 2 im Vorfeld mittels Suchschnitten zu überprüfen, inwieweit archäologische Bodendenkmale im Plangebiet betroffen sind. Sollten sich konkrete Hinweise auf archäologische Funde und Befunde ergeben, die durch die Erdeingriffe für die Baumaßnahme zerstört werden würden, so sind dort weitere facharchäologische Untersuchungen (Bergung + Dokumentation) durchzuführen, die die räumliche Ausdehnung des Bauvorhabens (Arbeitsstreifen bzw. Ausdehnung der Stations- und Lagerflächen) abdecken.

- a) Rohrgraben: Abschnitt SP 0 +450 bis SP 0 +800 Anlage Suchschnitte von 4 m Breite im Bereich des Rohrgrabens.
- b) Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche: Anlage von mehreren Suchschnitten von 4 m Breite, parallel und im Abstand von 20 m zueinander. Die Rasterbreite kann nach einer ggf. durchzuführenden Beurteilung des Störungsgrades durch vorhergehende Baumaßnahmen durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege angepasst werden.
- c) Stations-/Erweiterungsfläche: Anlage von mehreren Suchschnitten von 4 m Breite, parallel und im Abstand von 20 m zueinander.

- 4.7.6 Der Trassenabschnitt Rohrgraben SP 0 +106 bis SP 0 +450 sowie der Abschnitt im Bereich der Baustelleneinrichtungs- und Stations-/Erweiterungsflächen ist dagegen baubegleitend archäologisch zu untersuchen, sofern die Flächen nicht bereits durch Suchschnitte (Baustelleneinrichtungs- und Stations-/Erweiterungsflächen) prospektiert wurden. Die Baubegleitung bezieht sich auf den Oberbodenabtrag innerhalb des Arbeitsstreifens (abzüglich der Humusdeponie).
- 4.7.7 Die Grabungs- und Suchschnittkonzepte sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Holzminden und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.
- 4.7.8 Archäologische Arbeiten (Grabung/Dokumentation) bei Bodenfrost oder auf stark verästeten Böden sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Denkmalbehörde.
- 4.7.9 Die komplette originale Grabungsdokumentation ist analog und zusätzlich in quelloffener digitaler Form bis spätestens zwölf Monate nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme bei den zuständigen Denkmalbehörden abzugeben. Die Abgabe der Grabungsdokumentation gilt als abgeschlossen, wenn sie ohne Beanstandungen abgenommen wurde. Gegebenenfalls notwendige Nacharbeiten und Korrekturen an der Grabungsdokumentation haben innerhalb eines Monats nach Rückmeldung durch die zuständige Denkmalbehörde zu erfolgen. Gleichzeitig mit der Grabungsdokumentation ist eine Fundmeldung und ein Kurztext für die Fundchronik Niedersachsen abzugeben.
- 4.7.10 Die o. g. archäologischen Maßnahmen sind von einer qualifizierten Fachkraft (mindestens Grabungstechniker) durchzuführen, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt und unter Hinzuziehung weiteren Fachpersonals (Grabungshelfer) wissenschaft-

lich dokumentiert und gesichert werden können. Die Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen/Ausgrabungen des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (NLD) sind zu beachten.

- 4.7.11 Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft (Grabungsfirma) und die durch die qualifizierte Fachkraft auszuführende archäologische Untersuchung (Grabungskonzept, Sondageschnitte) ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) - Abteilung Archäologie -, Referat Archäologie A2, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover, abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Maßnahmennummer/Aktivitätsnummer beim NLD einzuholen.
- 4.7.12 Die o. g. archäologischen Maßnahmen haben mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenraumschaufel zu erfolgen.
- 4.7.13 Der beauftragten Fachkraft (Grabungsfirma) ist für die zu erstellende Dokumentation und Bergung der Befunde und Funde ein ausreichender zeitlicher Vorlauf zur Verfügung zu stellen.
- 4.7.14 Treten keine Bodenfunde-/ Befunde auf, werden die Flächen nach Abstimmung mit dem NLD von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz zur Baufortführung freigegeben.

Hinweise:

- 4.7.15 Das Umfeld des geplanten Bauvorhabens wird durch zahlreiche archäologische Fundstellen charakterisiert, die größtenteils im Zusammenhang mit den archäologischen Voruntersuchungen zur vorhergehenden Erweiterung der Verdichterstation Rehden, der Nordeuropäischen Erdgasleitung NEL und der Nord-West-Anbindungsleitung NOWAL dokumentiert werden konnten. Unmittelbar südöstlich an das geplante Bauvorhaben anschließend sind neben Relikten mittelalterlicher Wölbäcker auch vorgeschichtliche Streufunde sowie eine Pfostengrube überliefert (Rehden FStNr. 47, 9, und 34). Die Funde und die Pfostengrube weisen auf eine urgeschichtliche Siedlung hin, deren Kern sich bis in den Bereich der geplanten VS Rehden 2 erstreckt. Im Bereich des NOWAL-Arbeitsstreifens konnten neben einer Feuerstelle weitere Pfosten- und Vorratsgruben einer noch nicht näher datierten Siedlung dokumentiert werden (Rehden FStNr. 52, 53, 64). Weiterhin sind im nahen Umfeld Oberflächenfunde der Mittelsteinzeit, der Jungsteinzeit sowie der jüngeren Eisenzeit bekannt (Rehden FStNr. 2 und 32). Bei all diesen Fundstellen handelt es sich um Hinterlassenschaften einer intensiv aufgesiedelten, jedoch bislang nur teilweise erschlossenen Kulturlandschaft, in dem auch der Bereich der geplanten Erweiterung VS Rehden 2 liegt.
- 4.7.16 Ungeachtet der vorstehenden Auflagen und Bedingungen gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde und Befunde (Melde und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG).

- 4.7.17 Eine Nichtbeachtung o. g. Auflagen und Bedingungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.
- 4.7.18 Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.

5 Allgemeine Hinweise

- Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 EnWG).
- Für die Errichtung und den Betrieb der Energieanlage wird auf die Vorgaben des § 49 EnWG hingewiesen.
- Es wird auf die Vorgaben der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) hingewiesen.
- Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen Dritter richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen.
- Soweit von einzelnen Stellen Forderungen gestellt wurden, die lediglich Hinweise auf die Rechtslage darstellen, waren diese nicht als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Die Vorhabenträgerin hat die gesetzlichen Vorgaben bei der Realisierung des Vorhabens einzuhalten.

- Auf die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und die Unfallverhütungsvorschriften wird hingewiesen.

6 Feststellung der UVP-Pflicht

Für die Erweiterung der Verdichterstation Rehden ist aufgrund der Dimension der Gastransportleitungen (DN > 300 mm), die über öffentlichen Grund verlegt werden, ein Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG zu führen. Die Verdichter wurden auf Antrag der Vorhabenträgerin gem. § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG in das Planfeststellungsverfahren integriert. Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG für das aufgrund des § 9 Abs. 4 UVPG der § 7 Abs.3 UVPG anwendbar ist. Für das Vorhaben war gem. Nr. 19.2.4 Anlage 1 UVPG eine Standortbezogene Umweltverträglichkeitsvorprüfung erforderlich. Auf die Vorprüfung wurde, wie nachstehend dargestellt, verzichtet.

Mit Schreiben vom 17.02.2023 hat die GASCADE Gastransport GmbH (Vorhabenträgerin) für die 4. Erweiterung der Verdichterstation Rehden die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt (Az. L1.4/L67301/02-15_05/2023-0001/001 u. 002). Das LBEG erachtete es gemäß § 7 Abs. 3 UVPG für zweckmäßig, auf die Vorprüfung zu verzichten, da als Ergebnis der Vorprüfung die Feststellung der UVP-Pflicht zu erwarten war.

Es besteht daher die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

7 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen und Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen worden ist oder sie sich auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, zurückgewiesen (§ 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

8 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin GASCADE Gastransport GmbH trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Teil B

Entscheidungsgründe

1 Verfahren

1.1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist die vierte Änderung zur Stationserweiterung der Verdichterstation Rehden (VS Rehden 2) inkl. Errichtung und den Betrieb der Anschlussleitungen AL MIDAL Nord 2 DN 1200, AL NOWAL DN 800, AL VS Rehden DN 1000.

Nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 EnWG i. V. m. § 43 Absatz 2 Nr. 1 EnWG ist für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die o. g. Anschlussleitungen mit Durchmessern von 800 - 1200 mm erfüllen diese Voraussetzungen, sodass ein Planfeststellungsverfahren für das Gesamtvorhaben durch die durch Landesrecht zuständige Behörde durchzuführen war. Die dabei anzuwendenden Verfahrensvorschriften ergeben sich aus § 43 Abs. 4 EnWG, § 43b EnWG sowie aus §§ 72 ff VwVfG, die gemäß § 1 NVwVfG für die Durchführung des Verfahrens gelten.

1.2 Zuständigkeit

Für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 11.1.1.1 der Anlage zur Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik-, und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 374), zuletzt geändert am 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 343) zuständige Behörde.

Zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse ist die Planfeststellungsbehörde (§ 19 Abs. 1 WHG), hier das LBEG. Wasserrechtliche Erlaubnisse werden von dem Planfeststellungsbeschluss nicht konzentriert. § 19 Abs. 1 WHG begründet eine Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration, aber keine Entscheidungskonzentration (Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 19 Rn. 2, 5). Das für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse notwendige Einvernehmen der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz gemäß § 19 Abs. 3 WHG, wurde mit den Schreiben vom 09.11.2023 erteilt.

1.3 Verfahrensverlauf

1.3.1 Antrag

Die Vorhabenträgerin GASCADE Transport GmbH hat mit Schreiben vom 21. August 2023 beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie die Planfeststellung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die vierte Änderung zur Stationserweiterung der Verdichterstation Rehden (VS Rehden 2) inkl. Errichtung und den Betrieb der Anschlussleitungen AL MIDAL Nord 2 DN 1200, AL NOWAL DN 800, AL VS Rehden DN 1000 sowie die Erteilung der für die Durchführung des Plans erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Einzelheiten zu dem Plan und dessen Anlass sind in Teil B Ziffern 2.1 in diesem Beschluss näher beschrieben.

1.3.2 Auslegung des Plans

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie als zuständige Planfeststellungsbehörde hat am 23. August 2023 das Anhörungsverfahren eingeleitet (§ 73 Abs. 2 VwVfG). Nach erfolgter Abstimmung wurde die Gemeinde Rehden gebeten, die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG), als zusätzliches Informationsangebot, vom 26. September 2023 bis zum 25. Oktober 2023 nach Terminabsprache bereitzustellen.

Die eigentliche Auslegung der Unterlagen erfolgte ab dem 26. September 2023 entsprechend § 3 Abs. 1 PlanSiG auf der Internetseite des LBEG und auf dem UVP-Portal des Landes Niedersachsen.

Zeit und Ort der Auslegung wurde in ortsüblicher Weise in der o. g. Gemeinde bekannt gemacht (§ 73 Abs. 5 VwVfG), zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Internetseite des LBEG. In der Bekanntmachung wurde auf das Ende der gesetzlichen Frist von zwei Monaten gem. § 38 Abs. 4 Satz 2 NNatSchG nach Ablauf der Auslegungsfrist – 27.11.2023 – hingewiesen, bis zu der Einwendungen beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie gegen den Plan zu geben waren. Die mitwirkungsberechtigten Naturschutzvereinigungen wurden außerdem direkt beteiligt (angeschrieben).

1.3.3 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Planfeststellungsbehörde hat mit Schreiben vom 26. September 2023 den Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, Gelegenheit gegeben, bis zum 27. November 2023 zu dem Plan Stellung zu nehmen. Zur Abgabe der Stellungnahme wurden sämtlichen beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange die Planunterlagen elektronisch übersandt. Es wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange angehört (die fett gedruckten Stellen haben geantwortet):

- **Landkreis Diepholz**
- **Samtgemeinde Rehden**

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**
- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen**
- **Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst**
- Bundesnetzagentur
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Sulingen-Verden
- **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Sulingen**
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich Naturschutz H41, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim
- **Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) Niedersachsen**
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3**
- **Amt für regionale Landesentwicklung**
- Eisenbahn-Bundesamt
- **Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH**
- **DB Immobilien**
- Industrie- und Handelskammer Hannover
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Nienburg
- Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsstelle Oldenburg
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Nienburg
- **Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)**
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg
- **Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege**
- Kreisnaturschutzbeauftragter
- **Wasser- und Bodenverband, Unterhaltungsverband "Hunte"**
- Stadtwerke EVB Huntetal GmbH
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement
- Astora GmbH & Co. KG
- **Deutsche Telekom AG**
- **Kabel Deutschland Holding GmbH (Vodafone) / Vodafone Deutschland GmbH**
- **GasLINE GmbH & Co. KG**
- Interoute Germany GmbH
- **Wintershall Dea GmbH**
- Nowega GmbH
- **EWE Netz GmbH**
- **Westnetz GmbH**
- **Erdgas Münster GmbH**

1.3.4 **Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange**

Es gingen Stellungnahmen von 21 Behörden und Trägern öffentlicher Belange ein.

1.3.5 Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 38 NNatSchG

Die Planfeststellungsbehörde hat die mit E-Mail vom 24. Juli 2023 abgefragten anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 38 des Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG), die der Planfeststellungsbehörde durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz gemäß § 38 Abs. 5 NNatSchG als zur Mitwirkung gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG berechtigt benannte Stellen übermittelt wurden, Gelegenheit gegeben, bis zum 27. November 2023 zu dem Plan Stellung zu nehmen. Die Fristen beruhen auf Grundlage § 38 Abs. 4 Satz 2 NNatSchG. Zur Abgabe der Stellungnahme wurden sämtlichen Vereinigungen die Planunterlagen auf elektronischem Weg übersandt. Es wurden folgende Vereinigungen angehört:

- Aktion Fischotterschutz e.V.
- Anglerverband Niedersachsen e.V.
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V.
- BUND, Kreisgruppe Diepholz
- Heimatbund Niedersachsen e.V.
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- Landesjägerschaft Niedersachsen, Jägerschaft Diepholz
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.
- Landvolk Niedersachsen Kreisverband Grafschaft Diepholz e.V
- Landeswanderverband Niedersachsen e. V.
- Naturfreunde Deutschlands e.V.
- NaturFreunde Niedersachsen
- Naturpark Dümmer e. V.
- Naturschutzbund Deutschland, Barnstorf
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen
- Naturschutzpark e.V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
- Niedersächsischer Heimatbund e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Kreisgruppe Diepholz
- Sportfischerverband im LFV Weser-Ems e.V.

Dem Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR wurde als koordinierende Stelle diverser anerkannter Naturschutzvereinigungen ebenfalls eine elektronische Version der Antragsunterlagen übersandt.

1.3.6 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen

Es ging keine Stellungnahme anerkannter Naturschutzvereinigungen ein.

1.3.7 Einwendungen

Es gingen insgesamt 3 Einwendungen ein.

1.3.8 Erörterungstermin

Aufgrund § 43a Nr. 3 c EnWG wurde ein Erörterungstermin nicht durchgeführt, da von einem Erörterungstermin im konkreten Fall keine besondere Befriedungsfunktion oder

neuer Informationszuwachs zu erwarten war, die eine Durchführung des Erörterungstermins hätte geboten erscheinen lassen.

1.3.9 Anhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG

Der Vorhabenträgerin wurde der Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses und der wasserrechtlichen Erlaubnisse übersandt und gem. § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

1.4 Zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Erweiterung der Verdichterstation Rehden ist aufgrund der Dimension der Gastransportleitungen (DN > 300 mm), die über öffentlichen Grund verlegt werden, ein Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG zu führen. Die Verdichter wurden auf Antrag der Vorhabenträgerin gem. § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG in das Planfeststellungsverfahren integriert. Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG für das aufgrund des § 9 Abs. 4 UVPG der § 7 Abs. 3 UVPG anwendbar ist. Für das Vorhaben war gem. Nr. 19.2.4 Anlage 1 UVPG eine Standortbezogene Umweltverträglichkeitsvorprüfung erforderlich. Auf die Vorprüfung wurde, wie nachstehend dargestellt, verzichtet.

Mit Schreiben vom 17.02.2023 hat die GASCADE Gastransport GmbH (Vorhabenträgerin) für die 4. Erweiterung der Verdichterstation Rehden die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt (Az. L1.4/L67301/02-15_05/2023-0001/001 u. 002). Das LBEG erachtete es gemäß § 7 Abs. 3 UVPG für zweckmäßig, auf die Vorprüfung zu verzichten, da als Ergebnis der Vorprüfung die Feststellung der UVP-Pflicht zu erwarten war.

Es besteht daher die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

1.5 Raumordnungsverfahren

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens war nicht erforderlich. Näheres siehe Teil B, Abschnitt 2.14.

1.6 Sonstige Verfahrensrechtsfragen

Der Planfeststellungsbeschluss entspricht den verfahrensrechtlichen Anforderungen.

Der Plan war aufgrund des PlanSiG im Internet zur Einsicht bereitzustellen (§ 3 Abs. 1 PlanSiG). In der betroffenen Gemeinde Rehden wurde eine zusätzliche Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen geschaffen, indem die Einsicht nach Terminabsprache möglich war (§ 3 Abs. 2 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 2 VwVfG).

Die Voraussetzungen zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse waren gegeben; insbesondere lag das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen vor. Durch die

Verfahrenskonzentration des Wasserrechtsverfahrens in das Planfeststellungsverfahren wurden die Anforderungen des § 11 Abs. 2 und des § 14 Abs. 3 bis 5 WHG erfüllt.

1.7 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Die Planfeststellung ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen.

Es werden demgemäß alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. Die von der Konzentrationswirkung erfassten Entscheidungen sind in Teil A, Ziffer 1.2 dieses Beschlusses genannt, wobei die dortige Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Die von der Konzentrationswirkung, ausgenommenen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8 und 9 WHG, waren aufgrund § 19 Abs. 1 WHG durch die Planfeststellungsbehörde zu erteilen. Die hierzu getroffenen Entscheidungen sind diesem Bescheid in Teil A, Ziffer 2 beigefügt.

2 Materiell-rechtliche Bewertung

2.1 Vorhaben und Baubeschreibung

Die GASCADE Gastransport GmbH (im Folgenden: GASCADE) plant unmittelbar nördlich der bestehenden Verdichterstation Rehden (im Folgenden: VS Rehden) die Erweiterung der Verdichterstation mit drei neuen Verdichteranlagen. Diese geplante Stationserweiterung ist die vierte Planänderung zu der ursprünglichen Station, welche durch die Plangenehmigung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) am 15.07.2011 genehmigt wurde. Der geplante neue Stationsbereich wird im Folgenden als Verdichterstation Rehden 2 (VS Rehden 2) bezeichnet. Dabei soll die bestehende Erdgasverdichterstation Rehden und die hier geplante Verdichterstation Rehden 2 künftig eine gemeinsame zusammenhängende Anlage werden, mit einem gemeinsamen Betriebsgebäude, gemeinsamer Zufahrt und einer zusammenhängenden Umzäunung des Geländes.

Für die Anbindung der neuen Verdichteranlagen an das Ferngasleitungsnetz der GASCADE sind neue Anschlussleitungen notwendig, die eine Verbindung zur MIDAL (Mitte-Deutschland-Anschlussleitung) und NOWAL (Nord-West-Anschlussleitung) sowie zur bestehenden Verdichterstation schaffen. Somit handelt es sich bei dem hier beschriebenen Vorhaben um den Antrag auf 4. Planänderung zur Verdichterstation

Rehden (VS Rehden 2) inkl. der Anschlussleitungen AL MIDAL Nord 2 DN 1200, AL NOWAL DN 800, AL VS Rehden DN 1000.

Die geplanten Anschlussleitungen sind erforderlich, um die VS Rehden 2 in das Bestandsferngasleitungsnetz der GASCADE einzubinden. Die neuen Leitungen haben folgende Bezeichnungen und Auslegungen:

- AL MIDAL Nord 2 DN 1200 MOP 100 Anschlussleitung von der Absperrstation Rehden-MIDAL zur VS Rehden 2
- AL NOWAL DN 800 MOP 100 Anschlussleitung von der Absperrstation Rehden-NOWAL zur AL MIDAL Nord 2
- AL VS Rehden DN 1000 MOP 100 Anschlussleitung zwischen der VS Rehden 2 und der Bestandsanlage VS Rehden.

Zur Anbindung an die Ferngasleitung MIDAL wird die Anschlussleitung AL MIDAL Nord 2 (DN 1200) von der Absperrstation Rehden-MIDAL auf etwa 1,2 km Länge zum Stationsgelände der VS Rehden 2 geführt. Die AL NOWAL (DN 800) wird als kurze Leitungsanbindung aus der Absperrstation der NOWAL (AS Rehden NOWAL) an die AL MIDAL Nord 2 angeschlossen. Die AL VS Rehden (DN 1000) stellt eine Leitungsverbindung zwischen der bestehenden Erdgasverdichterstation und der neu geplanten Erweiterung VS Rehden 2 dar.

In der geplanten VS Rehden 2 kann Gas aus den Ferngasleitungen MIDAL und NOWAL sowie aus dem Speicher Rehden verdichtet werden und über die geplante Anschlussleitung AL VS Rehden an das Rohrsystem der bestehenden VS Rehden übergeben und von dort in die angeschlossenen Ferngasleitungen weitertransportiert werden.

Die drei Verdichteranlagen der VS Rehden 2 bestehen im Wesentlichen aus den in Verdichterhallen aufgestellten Verdichtereinheiten (Elektro-Verdichter). Die elektrische Antriebsleistung beträgt jeweils ca. 16 MW. Zu den Verdichterhallen gehört jeweils ein angrenzender EMSR-Schaltraum, in dem die Steuer- und Regelungstechnik sowie die Komponenten zur Spannungsversorgung installiert werden. Außerhalb der Verdichterhallen befinden sich die Maschinentransformatoren sowie die Rückkühler zur Kühlung der Frequenzumrichter in den EMSR-Schalträumen. Weiterhin ist jeder Verdichteranlage ein Gaskühler zur Kühlung des verdichteten Erdgases vor dem Weitertransport zugeordnet.

Zusätzlich zu den beschriebenen Verdichteranlagen wird die Verdichterstation mit Nebeneinrichtungen ausgerüstet, die sowohl den unterbrechungsfreien Betrieb ermöglichen als auch die gefahrlose Nutzung entsprechend den technischen Regeln und Normen gewährleisten.

Das Bauvorhaben liegt im Landkreis Diepholz (Niedersachsen) in der Samtgemeinde Rehden (siehe Kapitel 8 - Anlage 2 des Beschlusses). Im näheren Umfeld befindet sich der Ortsteil Lohaus (Süd/Osten) sowie in direkter Nachbarschaft das Gelände des Gasspeichers Rehden der astora GmbH (Süd/Westen).

2.2 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das Vorhaben zur vierten Änderung zur Stationserweiterung der Verdichterstation Rehden (VS Rehden 2) inkl. Errichtung und den Betrieb der Anschlussleitungen AL MIDAL Nord 2 DN 1200, AL NOWAL DN 800, AL VS Rehden DN 1000 ist gegeben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts trägt eine Planfeststellung ihre Berechtigung nicht schon in sich selbst, sondern bedarf der Rechtfertigung (std. Rspr., siehe grundlegend BVerwG, Urt. v. 14.2.1975, IV C 21.74, Juris Rn. 34). Die Anforderungen der Rechtsprechung an die fachplanerische Rechtfertigung sind allerdings gering. Ausreichend ist, wenn die Planfeststellung gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachgesetzes vernünftigerweise geboten ist. Ist ein Vorhaben von einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung erfasst, ergibt sich die Planrechtfertigung unmittelbar hieraus (BVerwG, Urt. v. 26.10.2005, 9 A 33/04, Juris Rn. 22).

Gemäß § 1 Absatz 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit u. a. mit Gas sowie gem. § 1 Absatz 3 EnWG ferner die Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung.

Die Energieversorgung ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf² und die für die räumliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum eines Landes und seiner Teilräume von wesentlicher Bedeutung ist. Aufgrund der Einschränkungen und des vollständigen Wegfalls russischer Gaslieferungen ist die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland mit Gas gegenwärtig nicht mehr ausreichend gesichert. Die Bundesregierung hat am 23.6.2022 die Alarmstufe nach dem Notfallplan Gas nach der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (SoS-VO) ausgerufen³.

Durch die politischen Entwicklungen seit Februar 2022 ist der schnelle Umbau der deutschen Fernleitungsinfrastruktur für eine verstärkte Einspeisung von LNG aus unseren westeuropäischen Nachbarländern Frankreich, Belgien und den Niederlanden sowie die direkte Einspeisung von LNG in Deutschland geplant. Die Maßnahmen haben zum Ziel, dass Deutschland und Europa unabhängiger von russischen Erdgaslieferungen werden. Die Maßnahme „Erweiterung VS Rehden“ (ID 875.01) ist Bestandteil des Netzausbauvorschlages der Fernleitungsnetzbetreiber im NEP Gas 2022-2032, da

² BVerfG, Beschluss vom 20. März 1984 -1 BvL 28/82.

³ Begründung abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/06/20220623-bundesministerium-ruft-alarmstufe-des-notfallplans-gas-aus.html>.

sie ein Bestandteil der Versorgungssicherheitsvariante LNGplus Variante C ist. Durch die Ausweisung des Vorhabens im Netzentwicklungsplan Gas 2022-2032 wird die Bedarfsfeststellung gewährleistet und die Umsetzung der dort dargestellten Maßnahme wird für die GASCADE Transport GmbH gemäß §15a (3) EnWG verbindlich. Die Versorgungssicherheitsvariante LNGplus C beinhaltet neben der Nutzung direkter LNG-Einspeisung in Deutschland, auch die Erhöhung der Grenzübergangskapazitäten zu unseren westeuropäischen Nachbarländern und die Nutzung bestehende Infrastruktur und LNG-Anlagen in den jeweiligen Nachbarländern. Die Fernleitungsnetzbetreiber sehen hinsichtlich der Flexibilität und Diversifizierung der verschiedenen Importrouten, der Sicherheit für kritische Infrastruktur und damit auch für die Versorgungssicherheit einen Vorteil durch die räumlich weit verteilten westeuropäischen Grenzübergangspunkte und deutschen LNG-Einspeisungen in der Versorgungssicherheitsvariante LNGplus C im Vergleich zu den im Netzentwicklungsplan Gas 2022-2032 weiter untersuchten Versorgungssicherheitsvarianten.

Die Erweiterung der VS Rehden ist erforderlich, um die frei zuordenbaren Kapazitäten an den vermarktbareren Ausspeisepunkten der Ferngasleitungen STEGAL, JAGAL, EUGAL und OPAL bis zu einer Höhe von ca. 25 GWh/h durch Verdichtung in der VS Rehden 2 abzusichern für den Fall, dass an den LNG Einspeisepunkten Brunsbüttel und Stade im Netz der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH oder an den in Lubmin verorteten LNG-Einspeisepunkten Baltic Energy Gate (Anbindung an die Ferngasleitung EUGAL über die EST Lubmin II) und Baltic Energy Gate Port (Anschluss an die Ferngasleitungen NEL und OPAL über die AST Greifswald) nicht ausreichend Gas in die Fernleitungsinfrastruktur eingespeist wird. Denn soweit keine oder nicht ausreichend LNG-Mengen an den vorgenannten Einspeisepunkten zur Verfügung stehen, können durch die Erweiterung der VS Rehden aus den Ferngasleitungen NOWAL und MIDAL sowie aus dem Speicher Rehden über die Ferngasleitung NEL zusätzliche Mengen Richtung Lubmin und von dort nach Ostdeutschland und Südosteuropa transportiert werden.

Der Transport über die NEL ist auch aus dem Grund erforderlich, da über die bestehende und bereits voll ausgelastete Ferngasleitung MIDAL, insbesondere im Winter, keine zusätzlichen Gasmengen nach Reckrod transportiert werden können, um diese über die Ferngasleitung STEGAL an den Ausspeisepunkten der Ferngasleitungen STEGAL, JAGAL, EUGAL und OPAL bereitzustellen.

Außerdem stehen durch die Erweiterung in Rehden zusätzliche feste Einspeisekapazitäten an den westeuropäischen Grenzübergangspunkten Eynatten in Höhe von 4,2 GWh/h (dies entspricht einer Erhöhung um 78%) und Bunde in Höhe von 6,5 GWh/h (dies entspricht einer Erhöhung um 100%) dauerhaft zur Verfügung. Durch die Erhöhung der Transportkapazität an den beiden Grenzübergangspunkten können jährlich bis zu 85 TWh/a (ca. 10% des deutschen Erdgasverbrauchs) zusätzlich importiert werden, wodurch auch die Versorgungssicherheit in Deutschland erhöht wird. Es besteht zusätzlich zu der Erhöhung an den Grenzübergabepunkten die Möglichkeit, dauerhaft am Marktgebietsaustauschpunkt Drohne bis zu 14 GWh/h (dies entspricht einer Erhöhung um 100%) in das Transportnetz der GASCADE zu übernehmen.

Das Vorhaben trägt damit dem in § 1 Abs. 1 EnWG formulierten Grundsatz einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit - im vorliegenden Fall - Gas Rechnung. Es ist Bestandteil eines energiewirtschaftlichen Gesamtkonzeptes.

Aber auch losgelöst von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens gegeben.

Die Energieversorgung ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf⁴ und die für die räumliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum eines Landes und seiner Teilräume von wesentlicher Bedeutung ist. Aufgrund der Einschränkungen und des vollständigen Wegfalls russischer Gaslieferungen ist die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland mit Gas gegenwärtig nicht mehr ausreichend gesichert. Die konkrete Netzausbaumaßnahme dient der Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit der Allgemeinheit, in dem sie die dazu beiträgt, die weggefallenen russischen Gaslieferungen zum Teil zu kompensieren.

Im Ergebnis besteht für das Vorhaben eine Planrechtfertigung kraft Gesetz. Das Vorhaben steht aber auch sonst mit den gesetzgeberischen Zielen im Einklang und deckt einen durch die Gasmangellage entstehenden konkreten Bedarf für den leitungsgebundenen Transport der auf der Grundlage des energiepolitischen Konzepts der Bundesregierung beruht.

2.3 Alternativenprüfung

In der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Das Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss, dass weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Zu der Bewertung des Vorhabens im Rahmen der Abwägung zählt auch die Prüfung von Varianten zu der beantragten Planung. Dabei hindert der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Planfeststellungsbehörde regelmäßig daran, eine von der Sache her naheliegende Alternativlösung zu verwerfen, wenn dadurch die Ziele der Planung unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden könnten.

⁴ BVerfG, Beschluss vom 20. März 1984 -1 BvL 28/82.

Die Planfeststellungsbehörde muss jedoch nicht alle denkbaren Alternativen in derselben Tiefe prüfen, sondern nur solche, die nach Lage der konkreten Verhältnisse ernsthaft in Betracht kommen. Diese sind als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen. Die Planfeststellungsbehörde muss den Sachverhalt in Bezug auf diese Planungsalternativen soweit aufklären, dass sie für ihre Abwägungsentscheidung eine hinreichende Sachverhaltsbasis schafft. Sie darf im Sinne einer zweckmäßigen Verfahrensgestaltung aber Alternativen, die ihr bereits auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheinen, schon in einem frühen Verfahrensstadium ausscheiden.^{5 6} Die Behörde kann als Ergebnis der Alternativenprüfung an ihrer Lösung festhalten, auch wenn diese nicht als zwingend angesehen werden kann.⁷

Im Einzelnen:

2.3.1 Nullvariante

Im Rahmen der Alternativenprüfung ist zu prüfen, ob das Gewicht der Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, einen Verzicht auf das Vorhaben erzwingt. Wenn jedoch für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses streiten, stellt sich nicht mehr die Frage, ob auf das Vorhaben insgesamt verzichtet werden kann; es darf dann entweder wie geplant oder im Rahmen einer zumutbaren Alternativlösung verwirklicht werden.⁸ Die Vorhabenträgerin hat in den Antragsunterlagen dargelegt, dass zwingende Gründe zur Sicherstellung der Gasversorgung in der Bundesrepublik für das Vorhaben streiten. Das hier gegenständliche Vorhaben dient der zukünftigen Versorgungssicherheit Deutschlands und der ost- und südosteuropäischen Nachbarländer. Bei einer Nichtrealisierung des Vorhabens kann diese durch die fehlende Absicherung der Kapazitäten an den LNG-Einspeisepunkten Brunsbüttel, Stade und Lubmin nicht sichergestellt werden. Damit ist neben den negativen Auswirkungen der Gasversorgung z.B. auf dem Wärmemarkt, auch die notwendige Versorgung von Industrie, Gewerbe und privaten Endkunden zukünftig gefährdet. Durch die Ausweisung des Vorhabens im Netzentwicklungsplan Gas 2022-2032 wird die Umsetzung der dort dargestellten Maßnahme für GASCADE gemäß §15a (3) EnWG verbindlich (Näheres auch siehe Teil B, Abschnitt 2.2 „Planrechtfertigung“).

Die Nullvariante scheidet daher als Alternative aus.

⁵ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017, 4 A 2/16 Juris Rn. 63.

⁶ Urt. v. 09.06.2004, Az. 9 A 11.03, Juris Rn. 75.

⁷ BVerwG, Beschl. v. 05.10.1990, 4 B 249/89, Juris Rn. 138.

⁸ BVerwG, Urt. v. 28.3.2013, 9 A 22/11, Juris Rn. 103.

2.3.2 Konzeptalternativen

Die konkrete Netzausbaumaßnahme und ist als Maßnahme „Erweiterung VS Rehden“ (ID 875.01) Bestandteil des Netzentwicklungsplans Gas 2022-2032 der Versorgungs-sicherheitsvariante LNGplus Variante C zugeordnet und dient der Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit. Diese Entscheidung hatten auch die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen. Es ist zuallererst eine energiepolitische Entscheidung des Bundes und der Länder, unter welchen ökonomischen Bedingungen mit welchen Energieträgern und in welcher Kombination der verfügbaren Energieträger sie eine zuverlässige Energieversorgung sicherstellen wollen. Hierbei steht ihnen ein weiter Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum zur Verfügung. Diese Entscheidung ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie etwa der Versorgungssicherheit bei Nutzung einer bestimmten Energiequelle, der aus ihrer Verwendung resultierenden Kosten für Wirtschaft und Verbraucher, ihrem Einfluss auf Klima- und Umweltschutz, den Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt oder der gebotenen Rücksichtnahme auf europäische oder internationale Verpflichtungen. Bei der Gewichtung der einzelnen Faktoren haben Bund und Länder einen erheblichen Einschätzungsspielraum. Auch die Beurteilung des Zusammenspiels der verschiedenen Faktoren hängt wiederum von politischen Wertungen und in erheblichem Umfang von prognostischen Einschätzungen ab. Deshalb hat auch die Planfeststellungsbehörde diese Entscheidungen in ihrer Abwägung zu berücksichtigen und letztendlich zu respektieren. Sie kann diese energiepolitische Grundentscheidung der Bundesregierung nicht durch eine eigene Entscheidung ersetzen.

Der Standort Rehden bildet einen zentralen Knotenpunkt des Erdgasfernleitungsnetzes der GASCADE. Durch die Anbindungen an das bestehende Ferngasleitungen und den Speicher Rehden sowie an das bestehende Rohrleitungssystem der vorhandenen Erdgasverdichterstation ist eine unmittelbare Nähe der Erweiterungsmaßnahme zum bestehenden Verdichterstandort unumgänglich. Die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben bestimmt sich durch die Größe der Stationserweiterung „Rehden 2“ sowie temporär durch den Flächenbedarf zur Errichtung der Leitungsinfrastruktur. Die neu zu errichtenden Anschlussleitungen haben durch den gewählten Vorzugsstandort im Vergleich zu den drei Alternative die geringste Leitungslänge. Die Eingriffe in Rechte Dritter sowie in Natur und Landschaft werden auf ein technisch mögliches Minimum reduziert.

In der Umgebung wurden drei Standortalternativen untersucht und bewertet.

Die Vorzugsvariante zur Errichtung der Verdichterstation grenzt direkt nördlich an die Flächen der bestehenden Verdichterstation. Die Fläche wird ackerbaulich genutzt und befindet sich zwischen der bestehenden Verdichterstation und dem angrenzenden Wald. Nordöstlich der für die Erweiterung der Verdichterstation beanspruchten Flächen beginnt das Landschaftsschutzgebiet Dickeler Sand, so dass durch die geplante Erweiterung kein Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Durch die angrenzende Waldkulisse kommt den Flächen auch eine geringe Bedeutung für die Avifauna der (halb)offenen Kulturlandschaft zu. Die von der Vorzugsvariante betroffenen Flächen werden in-

tensiv ackerbaulich genutzt. Als Bodenart herrscht gemäß Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50 NIBIS Kartenserver) der im Landschaftsraum weit verbreitete Bodentyp Mittlerer Pseudogley-Podsol vor; dieser gehört zu den Böden mit allgemeiner Bedeutung. Durch die Lage des Vorzugsstandortes zwischen der bestehenden Verdichterstation und dem Waldgebiet ergibt sich eine optimale Einbindung in das bestehende Gestaltprinzip des Landschaftsraumes. Gestaltprägend und -dominierend wirken seit dem Jahr 1993 die großflächigen Anlagen des Erdgasspeichers der astora GmbH und seit den 1950er Jahren der Gasförderbetrieb mit der Erdgasförderung der Wintershall Dea, die durch ihre industrieartigen Anlagen mit Schornsteinen ein gleichartiges Erscheinungsbild wie die Erweiterung der Verdichterstation darstellen. Der Umsetzung der Erweiterung stehen aus technischer Sicht keine weiteren Einschränkungen entgegen. Die sich auf der Fläche befindliche Fremdleitung, eine Leitung der Wintershall, wird nicht mehr benötigt und im Zuge des Rückbaus der Förderanlage ebenfalls zurückgebaut. Die Entfernung zur nächstgelegenen Bebauung beträgt ca. 440 m.

Die Alternative 1 grenzt südlich an die bestehende Verdichterstation Rehden und östlich der Gasdruckregelmessanlagen sowie östlich der Speicheranlagen der astora GmbH. In geringerer Entfernung (ca. 90 m) im Vergleich zur Vorzugsalternative, beginnt die Bebauung des Ortsteils Lohaus der Samtgemeinde Rehden. Aus technischer Sicht schließt sich die Alternative im Vergleich zur Vorzugsvariante ebenfalls aus, da die betroffenen Ackerflächen mit Leitungsbündeln und den zugehörigen Schutzstreifen stark belegt sind. Hier verlaufen nicht nur mehrere Gashochdruckleitungen, sondern auch eine Reihe weiterer anderer Leitungen von anderen Leitungsbetreibern (15 Leitungen). Somit ist ein Streifen von über 100 m Breite südlich und östlich des Stationszauens mit Leitungen belegt. Darüber hinaus ist diese Fläche im Einwirkungsbereich der Sonden des Speichers Rehden (südwestlich der VS Rehden).

Die Alternative 2 befindet sich in einiger Entfernung zur bestehenden Verdichterstation Rehden östlich der Straße „Am Langen Lande“ und verlängert optisch die bestehende Verdichterstation in Richtung Osten, über die Straße Am langen Lande hinaus. Hierdurch wird aus Sicht des Landschaftsbildes ein neuer Querriegel in Richtung Osten erzeugt. Die nördliche Waldkulisse wird hierdurch zerschnitten und teilweise überprägt. Die betroffene Fläche wird ackerbaulich genutzt und liegt im nördlichen Teil im Landschaftsschutzgebiet Dickeler Sand (LSG DH 00025) und ruft somit eine größere Wirkung auf Natur- und Landschaft hervor, als die Vorzugsvariante. Auch die Alternative 2, wie schon die Alternative 1, liegt näher an der nächstgelegenen Wohnbebauung, als die Vorzugsvariante.

Aus technischer Sicht ist festzustellen, dass die Flächen, ebenfalls wie Alternative 1, durch verschiedene Leitungsbündel, welche in Richtung Osten und Nordosten verlaufen, stark belegt und durchschnitten werden. Die entstehende Verdichterstation wäre durch die Straße in zwei Stationsgelände getrennt, welches die Errichtung von Doppelstrukturen wie z. B. getrennte Einzäunungen und zwei Bürogebäude hervorrufen und somit für die betrieblichen Abläufe einen erheblichen Mehraufwand bedeuten würde. Darüber hinaus wären längere Anbindungsleitungen mit Straßenkreuzungen erforderlich. Diese Faktoren würden deutliche Mehraufwendungen im Bau und im Betrieb, als zur Vorzugsvariante verursachen.

Die Alternative 3 grenzt westlich an die bestehende Verdichterstation an. Die betrachtete Fläche der Alternative 3 fügt sich optisch gut ins Landschaftsbild ein, da sie die bestehende Vorbelastung aufgreift und durch den verbleibenden Wald umrahmt wird. Für die Erweiterung der Verdichterstation müssten Waldflächen, bestehend aus Fichten- und Lärchenforst sowie Eichenmischwald, gerodet werden. Die Waldflächen übernehmen u. a. als Brutplatz des Mäusebussards eine hohe Lebensraumfunktion. Das Gewässer Rhien fließt zwischen der bestehenden Verdichterstation und der Alternative 3 und würde die beiden Stationsflächen ebenso wie die Straße am Osterkamp voneinander trennen. Diese Trennung der Erweiterungsfläche von der bestehenden Station durch ein Gewässer und einer Straße hätte aus technischer Sicht die gleichen negativen Folgen, wie zuvor beschrieben für die Grundstücke östlich der Straße „Am Langen Lande“ (Alternative 2). Westlich an die Waldflächen grenzen Bahngleise und gewerblich genutzte Flächen an, so dass die verfügbaren Grundstücke dadurch nach Westen begrenzt werden. Aus naturschutzfachlicher als auch aus technischer Sicht wird die Alternative 3 ausgeschlossen, da sich hier im Vergleich aller betrachteter Alternativen die größten negativen Auswirkungen abzeichnen.

2.3.3 Alternativenvergleich

Die Planfeststellungsbehörde hat eine wertende Betrachtung aller ernsthaft in Betracht kommenden Varianten vorzunehmen. Einzubeziehen sind alle Varianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen.⁹ Danach kann die beantragte Vorzugsvariante der Planfeststellung zugrunde gelegt werden.

Durch die kleinräumige Realisierungsmöglichkeit der Erweiterung einer bestehenden Station sind auch die Unterschiede in der Bewertung der Standorte nur gering. Grundsätzlich kann die Station sowohl am Vorzugsstandort als auch an den Alternativen 1 und 2 realisiert werden, da die Alternativen ähnliche Flächeneigenschaften aufweisen. Bei den Alternativen 1 und 2 werden wie auch bei der Vorzugsvariante betroffenen Flächen landwirtschaftlich genutzt. Durch die vorherrschende intensive ackerbauliche Nutzung weist die Fläche grundsätzlich eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt auf. Ebenso wie die angrenzenden Ackerflächen bietet die Fläche Potenzial für die Avifauna der (halb-)offenen Kulturlandschaft. Allerdings liegt die betroffene Fläche der Alternative 2 teilweise im Landschaftsschutzgebiet Dickeler Sand und ruft somit eine größere Wirkung auf Natur- und Landschaft hervor, als die Vorzugsvariante. Auch die Alternative 2, wie schon die Alternative 1, liegt näher an der nächstgelegenen Wohnbebauung, als die Vorzugsvariante.

⁹ BVerwG, Beschl. v. 20.12.1988, 4 B 211/88, Juris Rn. 8.

Eine andere als die gewählte Variante hat sich im Rahmen der Variantenbetrachtung nicht als günstiger oder schonender angeboten, erst recht nicht als vorzugswürdig aufgedrängt.

Insgesamt ist die beantragte Vorzugsvariante aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vorzugswürdig.

2.4 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für die Erweiterung der Verdichterstation Rehden ist aufgrund der Dimension der Gastransportleitungen (DN > 300 mm), die über öffentlichen Grund verlegt werden, ein Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG zu führen. Die Verdichter wurden auf Antrag der Vorhabenträgerin gem. § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG in das Planfeststellungsverfahren integriert. Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG für das aufgrund des § 9 Abs. 4 UVPG der § 7 Abs.3 UVPG anwendbar ist. Für das Vorhaben war gem. Nr. 19.2.4 Anlage 1 UVPG eine Standortbezogene Umweltverträglichkeitsvorprüfung erforderlich. Auf die Vorprüfung wurde, wie nachstehend dargestellt, verzichtet.

Mit Schreiben vom 17.02.2023 hat die GASCADE Gastransport GmbH (Vorhabenträgerin) für die 4. Erweiterung der Verdichterstation Rehden die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt (Az. L1.4/L67301/02-15_05/2023-0001/001 u. 002). Das LBEG erachtete es gemäß § 7 Abs. 3 UVPG für zweckmäßig, auf die Vorprüfung zu verzichten, da als Ergebnis der Vorprüfung die Feststellung der UVP-Pflicht zu erwarten war.

Es besteht daher die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

2.4.1 Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG

2.4.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit sind die Wirkfaktoren auf die Wohnfunktion und auf die Erholung zu berücksichtigen.

Zur Bewertung der Erholungsfunktion werden Bereiche für die ruhige Erholung (wie Wandern, Radfahren und Naturbeobachtungen) in der Landschaft und im Freiraum betrachtet. Besondere Erholungszielpunkte oder Infrastruktureinrichtungen zur Erholung wie Sportanlagen, Freibäder, Sporthallen oder andere Freizeiteinrichtungen befinden sich nicht im Untersuchungsraum.

Nördlich des Vorhabengebietes befindet sich die Waldfläche Dickeler Sand (Kiefernforst, z. T. auch strukturreicher Laubwald). Die zentralen Flächen sind durch landwirtschaftliche Nutzflächen, insbesondere Ackerflächen geprägt. Die Ackerflur wird am Westrand von den technischen Anlagen des Erdgasspeichers und des Gasförderbetriebs sowie südlich von Gewerbegebiet und Bahnstrecke begrenzt. Am Ostrand liegt die Streusiedlung Lohaus in einem Abstand von ca. 500 m Entfernung. Weitere Bebauung befindet sich im südlichen Untersuchungsraum zwischen der Bahntrasse und der

B 214. Westlich an den Standort der VS Rehden schließt an die Waldflächen die Bebauung Heidemoor an. Nördlich und westlich liegen die Flächen und Erweiterungsflächen des Gewerbeparks Heidemoor. Der Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Rehden stellt als gewerbliche Bauflächen die Flächen des astora Erdgasspeichers, des Gasförderbetriebs sowie die Flächen der BRT-Logistik dar. Die übrigen Flächen werden als Fläche für die Landwirtschaft und Wald gekennzeichnet. Die Bebauung des Ortsteils Lohaus ist nicht explizit im FNP verzeichnet. Die Bebauung zwischen der Bahn und der B 214 ist teilweise als Wohnbaufläche und teilweise als Mischgebiet gekennzeichnet.

Das Vorhaben VS Rehden 2 befindet sich in einem stark anthropogen geprägten Landschaftsraum, der insbesondere im Nahbereich des Vorhabenstandortes lediglich eine geringe Erholungsfunktion aufweist. Das Gebiet ist zu großen Teilen von gewerblichen Bauflächen (Gasversorgung sowie Gewerbegebiete Heidemoor) geprägt, die eine geringe Bedeutung für die der Wohn- und Wohnumfeldfunktion aufweisen und gleichzeitig als Vorbelastung zu werten sind. Bedingt durch die genannten Vorbelastungen kann davon ausgegangen werden, dass außer für die Feierabenderholung keine nennenswerten Funktionen erfüllt werden. Die umgebenden Waldflächen sind lediglich im östlichen Teil als Landschaftsschutzgebiet (LSG Dickeler Sand) ausgewiesen. Die Lohauer Straße östlich des Standortes ist Teil des Fahrradleitsystems des Landkreises Diepholz.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen sind nur temporärer Natur und treten ausschließlich während der Bauphase auf.

Als Einwirkungen auf die Wohnfunktion sind insbesondere Lärmeinwirkungen durch die Baumaßnahme zu erwarten, die nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) zu bewerten sind. Alle Baumaßnahmen werden nach Möglichkeit tagsüber an Werktagen durchgeführt. Temporär ist durch den Baustellenverkehr mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die Schutzvorschriften der AVV Baulärm werden eingehalten. Des Weiteren führt es während der Baumaßnahme zu temporärer Flächenbeanspruchungen durch die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen sowie baustellenbedingter temporärer Zerschneidungswirkung durch Unterbrechung von Wegebeziehungen, welche nach Beendigung der Baumaßnahme nicht mehr vorhanden sind. Die Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme ist als nicht erheblich zu betrachten.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren sind aufgrund des Vorhandenseins der Anlage oder deren Betrieb in der Regel dauerhafter Natur.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch den oberhalb der Leitung zu erhaltenden Leitungsschutzstreifen und das Gelände der VS Rehden 2, einer visuellen Beeinträchtigung durch den anlagebedingt gehölzfrei haltende Streifen und das Einbringen anthropogen-technischer Bauwerke in die Landschaft sowie betriebsbedingte Schall-, Licht- und Luftschadstoffemissionen.

Die Relevanzprüfung der Wirkfaktoren für das Schutz Menschen ergibt, dass die potenziellen Wirkfaktoren des Vorhabens VS Rehden 2 im zu betrachtenden Landschaftsraum nicht geeignet sind, erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen auszulösen.

2.4.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Schutzgut Tiere

Zur flächendeckenden Beschreibung und Beurteilung des faunistischen Artbestandes wird ein Untersuchungsraum von 300 m Radius um das Vorhaben zugrunde gelegt.

Bestandserfassungen erfolgten zu Brutvogelarten, Höhlen- und Horstbäumen sowie Zufallsfunden im Zeitraum 2010 bis 2018 (Vorhaben: Verdichterstation Rehden sowie deren Erweiterungen und Erdgasfernleitung NOWAL von Rehden nach Drohne) sowie die Ergebnisse der aktuellen Kartierungen von Februar bis Juni 2023 (Lange 2023). Externe Daten wurden hinzugezogen, wenn für einzelne Tiergruppen über die eigene Kartierung hinausgehende Informationen vorhanden waren (z. B. Amphibien). Es wurden externe Daten zurückgehend bis zum Erfassungsjahr 2019 berücksichtigt.

In der überwiegend intensiv genutzten Kulturlandschaft unterliegt das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt einer Vielzahl bereits bestehender Belastungen, beispielsweise durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Zerschneidung der Landwirtschaft durch Verkehrswege sowie Störungen durch Lärm und visuelle Reize in der Nähe von Verkehrswegen, Industrieflächen und Siedlungen, welche sich teilweise überlagern und gegenseitig verstärken. Hierdurch kann eine Verschlechterung der Habitateneignung in unmittelbarer Nähe eintreten.

Bei der vorhabenbedingten Inanspruchnahme von Lebensräumen sowie der Störung seltener sowie gefährdeter Tiere stehen artbezogene spezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor oder während der Bauphase zur Verfügung (z. B. bauvorbereitende Maßnahmen für Vogelarten, Errichtung von Amphibien-Schutzzäunen, Lichtmaßnahmen für Fledermäuse), bei deren Durchführung keine erheblichen Auswirkungen für die Arten verbleiben.

Hinsichtlich der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung innerhalb der Tierlebensräume ist insgesamt festzustellen:

Natürliche und naturnahe Lebensräume (inkl. Gewässersysteme) mit ihrer speziellen Vielfalt an Arten und Lebensgemeinschaften einschließlich der Räume, die bedrohte Tierarten für Wanderungen innerhalb ihres Lebenszyklus benötigen oder als potenzielle Biotopvernetzungsflächen geeignet sind, werden teilweise durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Zur Aufrechterhaltung der Wanderbeziehungen werden entsprechende Schutzmaßnahmen durchgeführt (z. B. Schutzzäune für Amphibien).

Für Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung innerhalb der Tierlebensräume verbleiben ebenfalls keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Fledermäuse

Mittels der in 2023 durchgeführten Begehungen konnten 2 Fledermausarten innerhalb des Untersuchungsraumes oder in naher Umgebung nachgewiesen werden. Durch das Fledermaus Informationssystem des NABU Niedersachsens (BatMap, Abfrage Mai 2023) konnten insgesamt 8 Fledermausarten innerhalb des Untersuchungsraumes oder in naher Umgebung ermittelt werden.

- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus

- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Flughautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Fledermäuse können grob unterschieden werden in Gebäude und Baum bewohnende Arten. Eine mögliche Betroffenheit von Fledermausarten, die ausschließlich Gebäude, Bauwerke, Höhlen, Stollen und Kellergewölbe besiedeln kann für den gesamten Untersuchungsraum ausgeschlossen werden, da derartige Strukturen im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht in Anspruch genommen werden.

Breitflügel-Fledermäuse nutzen fast ausschließlich Gebäude und unterirdische Stollen als Quartiere. Da Gebäude als potenzielle Quartiere in ausreichender Entfernung liegen bzw. im Rahmen des geplanten Bauvorhabens nicht beeinträchtigt werden, sodass Störungen von Tieren hier ausgeschlossen werden können, wird die gebäudebewohnende Art im Folgenden nicht weiter betrachtet. Alle übrigen nachgewiesenen Fledermausarten nutzen Baumquartiere wie Höhlen, Rindenspalten oder auch speziell angebrachte Kästen zumindest als Tagesverstecke. Die Vorkommen dieser Arten liegen im nördlichen und nordwestlichen Bereich des Untersuchungsraumes im Waldbestand mit nachgewiesenen Höhlenbaumvorkommen.

Weitere Säugetiere

Hinweise auf den Fischotter ergeben sich aus den Daten des Aktion Fischotterschutz e. V.. Diese Daten wurden für die Zeit von 2018 bis 2023 abgefragt. Positive Nachweise ergeben sich für die Quadranten, in denen Diepholz und Rehden liegen. Da es sich um ein kleinräumiges Vorhaben handelt kann der Fischotter bei seinen Wanderaktivitäten die Baustelle umgehen, sodass eine Betroffenheit dieser Art ausgeschlossen werden kann.

Daten der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW, Stand 2022) weisen darauf hin, dass derzeit keine Wolfsterritorien im Umfeld des geplanten Bauvorhabens liegen.

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen weiterer Säugetiere im Untersuchungsraum ermittelt werden.

Brutvögel und Nahrungsgäste

Entsprechend der durchgeführten Bestandserfassungen aus den Jahren 2010 bis 2018 sowie 2023 liegen für den betrachteten Raum Nachweise von insgesamt 16 gefährdeten und/oder streng geschützten Vogelarten vor. Hierbei handelt es sich um 13 Brutvogelarten, die im Jahr 2023 nachgewiesen werden konnten und 3 Brutvogelarten*, die aus Altdaten ermittelt werden konnten.

- Bruthänfling
- Feldlerche*
- Gartengrasmücke
- Goldammer
- Grünspecht
- Mäusebussard
- Nachtigall*
- Rauchschwalbe

- Schwarzspecht
- Sperber
- Star
- Stieglitz
- Teichralle
- Teichrohrsänger
- Turmfalke
- Wiesenpieper*

Etwa die Hälfte des Untersuchungsraums wird von intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen eingenommen, welcher Lebensraum von zumeist weit verbreiteten und häufigen Vogelarten darstellt. Als typische Arten der Feldflur sind die Arten Feldlerche (Rote Liste Kategorie 3) und Wiesenpieper (Rote Liste Kategorie 2) zu nennen, welche im Jahr 2014 als Brutvögel nachgewiesen werden konnten. Zudem dienen diese Offenlandflächen Raubvogelarten, wie bspw. den streng geschützten Arten Mäusebussard und Turmfalke (Rote Liste Kategorie V), als Jagdrevier.

Der dichtere Baumbestand im nördlichen und westlichen Bereich des Untersuchungsraumes sowie Hecken und Kleingehölze werden von vielen gehölzbrütenden Arten besiedelt. Darunter die in Niedersachsen gefährdeten Arten Gartengrasmücke (Rote Liste Kategorie 3) und Star (Rote Liste Kategorie 3). Ebenso dienen diese Flächen in Niedersachsen ungefährdeten jedoch streng geschützten Arten wie Mäusebussard, Sperber sowie Grün- und Schwarzspecht einen Lebensraum.

Im Südosten des Untersuchungsraumes finden sich auf den kleinen Siedlungsflächen (Bauernhöfe) und ihren Randbereichen Vorkommen von gefährdeten Arten wie Rauchschwalbe (Rote Liste Kategorie 3) und Star (Rote Liste Kategorie 3), sowie von weiteren Arten der Vorwarnliste z. B. Stieglitz und Goldammer.

Bezüglich Arten der Brachen, Säume und Röhrichte liegen u. a. Nachweise des auf der Vorwarnliste stehenden Teichrohrsängers innerhalb des betrachteten Raumes vor. Das Vorkommen beschränkt sich auf ein kleines Stillgewässer auf dem Betriebsgelände der astora GmbH im Westen des Untersuchungsraumes.

Die Bereiche mit einer erhöhten Anzahl an Vogelarten und zum Teil seltenen oder in ihrem Bestand stark gefährdeten Arten sind über den gesamten Untersuchungsbereich verteilt, konzentrieren sich jedoch vorrangig auf die gehölzbestandenen Bereiche im Norden und Westen sowie die kleinen besiedelten Bereiche im Südosten des Untersuchungsraumes.

Insgesamt ist festzustellen, dass insbesondere flächige Gehölzbestände und landwirtschaftliche Siedlungsflächen als bedeutsame Lebensräume für Vogelarten einzustufen sind.

Rastvögel

Entsprechend der durchgeführten Bestandserfassungen im Jahr 2023 liegen für den betrachteten Raum Nachweise von einer gefährdeten und/oder streng geschützten Rastvogelart vor.

- Heidelerche

Im nördlichen Teil des Untersuchungsraumes konnten sowohl auf den landwirtschaftlichen Flächen im Osten als auch in den Gehölzbeständen im Westen Heidelerchen (Rote Liste Kategorie V) als Rastvögel bzw. Durchzügler nachgewiesen werden.

Amphibien

Entsprechend der erhobenen Daten liegen innerhalb des betrachteten Raumes Nachweise von 5 Amphibienarten vor, von denen zwei Arten in Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

- Erdkröte
- Grasfrosch
- Seefrosch
- Teichfrosch
- Teichmolch

Die vorliegenden Fundpunktdaten relevanter Amphibienarten konzentrieren sich auf die Fließ- und Stillgewässerbereiche im Untersuchungsraum. Das Fließgewässer Rhien im westlichen Bereich des Untersuchungsraumes wird hauptsächlich von Erdkröten besiedelt, wobei hier auch Nachweise des Teichmolches und des Teichfrosches erbracht werden konnten. In den Stillgewässern auf dem Betriebsgelände der astora GmbH sowie in den Fischteichen unmittelbar östlich des Betriebsgeländes konnten die Arten Teichfrosch, Seefrosch, Erdkröte und Teichmolch nachgewiesen werden. Auch in den Stillgewässern in den Siedlungsbereichen im südöstlichen Teil des Untersuchungsraumes konnten Teichfrösche, Erdkröten, Grasfrösche und Teichmolche nachgewiesen werden.

Bei im Jahre 2014 durchgeführten Bestandserfassungen konnten weitere Vorkommen der oben beschriebenen Arten ermittelt werden. So wurde in den Fischteichen östlich des Betriebsgeländes der astora GmbH der Grasfrosch als weitere vorkommende Art erfasst. Zusätzlich konnten im Süden des Untersuchungsraumes in einem Stillgewässer Vorkommen von Grasfrosch, Teichfrosch und Teichmolch ermittelt werden.

Reptilien, Fische und Rundmäuler

Im Untersuchungsraum konnten keine Vorkommen von Reptilienarten, Fischen und Rundmäulern erfasst werden.

Insekten

Bezüglich der Insekten wurden im Rahmen der durchgeführten Faunakartierungen von 2010 bis 2018 (u. a. kursive Schrift) sowie zusätzlichen Erfassungen im Jahr 2023 insgesamt 12 Insektenarten im Untersuchungsraum oder im nahem Umfeld erfasst.

- Becher-Azurjungfer
- *Frühe Adonislibelle*
- *Gebänderte Prachtlibelle*
- *Gemeine Binsenjungfer*
- *Gemeine Winterlibelle*
- *Großer Blaupfeil*
- *Große Königslibelle*
- Große Pechlibelle
- Hufeisen-Azurjungfer

- *Kleine Pechlibelle*
- *Plattbauch*
- Vierfleck

Libellen

Im Untersuchungsraum wurden bei aktuellen Erfassungen im Jahr 2023 4 Libellenarten nachgewiesen. Zusätzlich liegen Nachweise aus Altdaten vor, sodass eine Gesamtartenzahl von 12 Libellenarten ermittelt werden konnte.

Die vorliegenden aktuellen Fundpunktdaten der Libellenarten aus dem Jahr 2023 liegen an einem Stillgewässer im ländlichen Siedlungsbereich im Südosten des Untersuchungsraumes. An diesem Gewässer konnten Nachweise der Arten Becher-Azurjungfer, Hufeisen-Azurjungfer, Große Pechlibelle und Vierfleck erbracht werden.

Aus Altdaten liegen weitere Hinweise auf Vorkommen von Libellenarten, die sich auf die Fließ- und Stillgewässerbereiche im Untersuchungsraum konzentrieren, vor. Am Fließgewässer Rhien im westlichen Bereich des Untersuchungsraumes konnten Nachweise der Frühen Adonislibelle erbracht werden. An den Fischteichen unmittelbar östlich des Betriebsgeländes der astora GmbH wurden Nachweise der Arten Becher-Azurjungfer, Frühe Adonislibelle, Gebänderte Prachtlibelle, Große Königslibelle, Große Pechlibelle, Gemeine Winterlibelle, Hufeisen-Azurjungfer und Plattbauch erbracht. Auch an den Stillgewässern in den ländlichen Siedlungsbereichen im Südosten des Untersuchungsbereiches konnten die Becher-Azurjungfer, Frühe Adonislibelle, Großer Blaupfeil, Große Königslibelle, Große Pechlibelle, Hufeisen-Azurjungfer, Plattbauch und Vierfleck nachgewiesen werden. Südlich der Bahntrasse konnten am Stillgewässer die Arten Becher-Azurjungfer, Frühe Adonislibelle, Großer Blaupfeil, Gemeine Binsenjungfer, Große Königslibelle, Große Pechlibelle, Hufeisen-Azurjungfer, Kleine Pechlibelle und Vierfleck nachgewiesen werden.

Schmetterlinge, Heuschrecken und Käfer

Innerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes konnten bei den Kartierungen keine Tag- und/oder Nachtfalter, Heuschrecken und Käfer nachgewiesen werden.

Krebs- und Weichtiere

Im Untersuchungsraum konnten keine Vorkommen von Krebs und Weichtieren erfasst werden.

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen sind nur temporärer Natur und treten i. d. R. ausschließlich während der Bauphase auf.

Baubedingt kann es zu Individuenverlusten/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baufeldräumung und Baubetrieb durch fehlende Berücksichtigung nicht

oder wenig mobiler Arten, sowie Jungtiere oder anderer unbeweglicher Entwicklungsstadien führen. Möglich sind temporäre Inanspruchnahme/Verlust von Habitaten – (Beseitigung von Biotop- und Habitatflächen durch Verdichterstationsflächen, Rohranschlussgraben, Baustelleneinrichtungsflächen, Montageflächen, Zuwegungen und Randstreifen). Infolge von temporären Stoffeinträgen können temporäre Verschlechterungen von Habitat- und Laichbedingungen auftreten (Baumaschinen und LKW-Verkehr, Staubentwicklung während der Baumaßnahmen, Beeinträchtigung von angrenzenden Biotopflächen). Ebenso sind temporär Fallenwirkung/Zerschneidungseffekte infolge Ausbildung von Erdgruben (Fundamentbau von Gebäuden, Rohrgraben) und Zufahrten sowie akustische und visuelle Störung während sensibler Lebensphasen (Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Rast, Winterruhe) durch Fahrzeuge, menschliche Anwesenheit und Emissionen des Baubetriebs (inklusive Licht) möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlagebedingt kann es zu dauerhafter Inanspruchnahme/Verlust von ((Teil-)Versiegelung, Umwandlung derzeitiger Biotop- und Habitatstrukturen, Ausbildung neuer Schutzstreifen) sowie dauerhaften Meidewirkungen und Habitatverschlechterungen (Ausbildung neuer Schutzstreifen und deren Pflege, Meidung und Beeinträchtigung von vorhabensnahen Tierlebensräumen) führen.

Betriebsbedingte Wirkungen können sich aus Beeinträchtigungen durch dauerhafte Schall- und Lichtemissionen ergeben.

Schutzgut Pflanzen

Zur flächendeckenden Beschreibung und Bewertung des Biotoptypenbestandes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde ein Untersuchungsraum von 300 m um die geplante Erweiterung der Verdichterstation sowie die neuen Anschlussleitungen definiert (siehe Antragsunterlage 6.3). Es wurde der in den Jahren 2010 bis 2018 durch das Ingenieur- und Planungsbüro Lange nach niedersächsischem Kartierschlüssel erhobene Biotoptypenbestand verwendet. Die Kartierung wurde 2023 überprüft und fehlende Bereiche nach niedersächsischem Kartierschlüssel (Drachenfels 2023) nachkartiert.

Der Untersuchungsraum besteht zum überwiegenden Teil aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Grünland- und Ackerflächen, die vor allem den Norden und Osten des Untersuchungsraums einnehmen. Über den Untersuchungsraum verteilt kommen kleinflächig Gras- und Staudensäume vor. Ein weiterer Großteil des Untersuchungsraums ist Siedlungs- und Verkehrsfläche. Die Betriebsgelände der GASCADE Gastransport GmbH mit der vorhandenen Verdichterstation und der astora GmbH mit Erdgasspeicher nehmen inklusive ihrer Grünanlagen hierbei die größte Fläche ein. Im Westen des Untersuchungsgebiets verläuft die Straße „Osterkamp“ zwischen dem Gelände der astora GmbH, im Osten die Straße „Am Langen Lande“ und im Süden die „Nienburger Straße“ (B 214). Südlich des Geländes der astora GmbH verläuft eine Bahntrasse. Im Süden des Untersuchungsraums befinden sich Gewerbeflächen. Im

Osten des Untersuchungsraums liegt ein landwirtschaftlicher Hof. Im Norden des Untersuchungsraums grenzen an die Ackerfläche, auf der die Verdichterstation errichtet werden soll, nördlich und westlich Waldbestände an, die von Nadelgehölzen, teils mit Altholzbestand, dominiert werden. Einen Großteil nehmen Fichtenforste ein, weiterhin grenzen ein Kiefernforst und ein junger Eichenmischwald an. Im Untersuchungsraum befinden sich mehrere Kleingewässer. Es handelt sich fast ausschließlich um künstlich angelegte, naturferne Stillgewässer, einige davon befinden sich auf den Betriebsgeländen, zwei Fischteiche grenzen östlich an das Gelände der astora GmbH. Ein naturnahes, nährstoffreiches Stillgewässer befindet sich im Osten des Untersuchungsraums. Im Westen des Untersuchungsraums verläuft das Fließgewässer Rhien. Weiterhin gibt es kleinräumig einen nährstoffreichen Graben auf dem Gelände der astora GmbH und am südlichen Ende des Untersuchungsraums begleitend zur Nienburger Straße. An der Rhien und dem Graben an der Nienburger Straße befinden sich feuchte Staudenfluren („Biotoptypen feuchter Standorte“). Kleingehölze kommen mit geringem Flächenanteil über den Untersuchungsraum verteilt vor. Im Bereich der Betriebsgelände und angrenzend an dieses stehen einige Gehölzpflanzungen, Hecken und Gebüsche. Kleinräumig sind Gehölzstrukturen auch im Süden des Untersuchungsraumes vorhanden sowie im Osten um die landwirtschaftlichen Hoflagen.

Die Flächenanteile verteilen sich wie folgt: 52,22 % landwirtschaftliche Flächen, 19,53 % Wälder, 19,12 % besiedelter Bereich, 6,6 % Verkehrsflächen, 1,61 % Kleingehölze, 0,77 % Gewässer, 0,15 % Biotopen feuchter Standorte.

Pflanzenarten

Gefährdete oder geschützte Pflanzenarten wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen.

Die Nivellierung der Standorteigenschaften, verbunden mit der Intensität der landwirtschaftlichen Produktion, führt zu einer Verringerung der Habitataignung für ursprünglich an die Landnutzung angepasste Arten (z. B. Ackerbegleitflora). Vermehrt sind weitverbreitete, bzw. anspruchslose Pflanzenarten zu finden.

Die im Norden des Untersuchungsraums liegenden Wald- und Forstflächen sind Teil eines größeren zusammenhängenden Waldgebiets.

Folgende Wirkungen des Vorhabens sind hinsichtlich der Biotoptypen möglich:

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen sind nur temporärer Natur und treten i. d. R. ausschließlich während der Bauphase auf.

Während der Baumaßnahme erfolgt eine temporäre Inanspruchnahme/Verlust durch die Beseitigung der Vegetation im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten. Bedeutsam ist die Vegetation für Böden sowie für den Lebensraum für Tiere. Staubentwicklung führt zu temporären Stoffeinträgen in Gewässer. Die Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen ist nur in wenigen Bereichen ausgeprägt. So sind im Untersuchungsraum unter 1 % der Fläche hoch bis sehr hoch empfindlich gegenüber Stoffeinträgen. Dabei handelt es sich um die Fließ- und Stillgewässer.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagenbedingt erfolgen dauerhafte Inanspruchnahmen und Verluste durch Versiegelung und Teilversiegelung von Flächen, dauerhafter Verlust von Gehölzbiotopen im Bereich des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens der Anschlussleitungen sowie dauerhafte Randbeeinträchtigungen von Gehölzen durch den gehölzfrei zu haltenden Streifen. Bedeutsam ist dieses für Böden sowie für den Lebensraum für Tiere. Baumreihen und Alleen sind bereits einer höheren Strahlenbelastung ausgesetzt, so dass hier nur geringe Empfindlichkeiten vor Sonnenbrand bei Entnahme von Einzelbäumen bestehen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen zeichnen sich durch Beeinträchtigungen durch Instandsetzung und Wartung der technischen Einrichtungen sowie durch Regelmäßige Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen (Mahd, Freihaltung von Gehölzen) aus. Der permanente Betrieb der Verdichterstation selbst ist hinsichtlich des Schutzgut Pflanzen mit keinen Emissionen verbunden.

Biologische Vielfalt

Wie zuvor beschrieben, können die Wirkungen des Vorhabens, baubedingt (temporär) sowie anlagen- und betriebsbedingt (dauerhaft), einen Teilverlust von Individuen sowie die Beeinträchtigung von Tierlebensräumen und Biototypen bewirken.

2.4.1.3 Schutzgut Fläche

Durch die Errichtung der Stationsfläche der VS Rehden 2 werden 5,35 ha Fläche dauerhaft durch das Vorhaben beansprucht. Während der Anlagenmontage werden zusätzlich Baustelleneinrichtungsflächen mit ca. 2,56 ha Größe benötigt. Der Arbeitsstreifen für die Verlegung der Anschlussleitungen außerhalb der Stationsflächen beträgt ca. weitere 4,0 ha und wird anschließend wieder zur Ackernutzung rekultiviert. Insgesamt werden demnach ca. 11,9 ha Fläche für das Vorhaben vorübergehend oder dauerhaft beansprucht. Die Anschlussleitungen werden gemäß dem DVGW-Regelwerk mit 10 m breiten Schutzstreifens versehen (jeweils 5 Meter beidseits der Leitungsachsen). Sie werden mit mindestens 1,0 Meter Erdüberdeckung über dem Rohrscheitel im Boden verlegt. Die durch das Vorhaben dauerhaft beanspruchten Flächen werden gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt (basenarmer Lehmacker). Die temporär beanspruchten Flächen befinden sich überwiegend auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, überlagern sich jedoch auch mit dem Stationsgelände der bestehenden VS Rehden.

Baubedingte Wirkungen

Relevante Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche können sich baubedingt durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich des Arbeitsstreifens und der Baustelleneinrichtungsfläche ergeben.

Die temporär in Anspruch genommenen Flächen stehen während der Bauphase nicht für ihre ursprüngliche Nutzung zur Verfügung. Nach Abschluss der Bauphase werden

diese wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt. Aus der temporären Inanspruchnahme von Flächen durch den Arbeitsstreifen und die Baustelleneinrichtungsfläche ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche, da es hier zu keinem dauerhaften Flächenverbrauch kommt.

Anlagebedingte Wirkungen

Relevante Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche können anlagebedingt durch einen dauerhaften Flächenverbrauch im Bereich des Stationsgeländes der VS Rehden 2 entstehen.

Innerhalb des 10 m breiten Schutzstreifens der Anschlussleitungen dürfen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen Dritter keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden oder Einwirkungen vorgenommen werden, die den Betrieb oder Bestand der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können (vgl. DVGW Arbeitsblatt G 463). Der Schutzstreifen ist zudem von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten (vgl. ebd.). Da das Freihalten des Schutzstreifens von Bebauung und tiefwurzelnden Gehölzen keinen Flächenverbrauch, sondern lediglich eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten darstellt, ergeben sich durch diesen keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Fläche.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

2.4.1.4 Schutzgut Boden

Die Bodenlandschaft des Untersuchungsraums ist durch mehrere Bodenbildungsfaktoren, die in unterschiedlicher Kombination und Intensität wirksam gewesen sind, geprägt. Die Bodenentwicklung ist größtenteils auf das Ausgangssubstrat, das Relief, die Einwirkung des Grundwassers sowie den Einfluss des Klimas zurückzuführen.

Der geplante Vorhabenstandort sowie die Anbindungsleitungen liegen im Bereich der Bodengroßlandschaft (BGL) Geestplatten und Endmoränen und gemäß den Bodenlandschaften (BL) gehört es zu den Lehmgebieten.

Es sind keine Geotope innerhalb des Untersuchungsraums bekannt (LBEG 2007).

Eine Form der Vorbelastung von Böden stellen Verdichtungen des Unterbodens dar. Dies betrifft vor allem Flächen, die häufig mit schweren Maschinen befahren werden, also Flächen unter intensiver acker- und gartenbaulicher Nutzung. Diese Art der Vorbelastung wird in Bezug auf das Schutzgut als weitgehend gleichartig zu den entsprechenden Wirkungen innerhalb der Bauphase des vorliegenden Bauvorhabens angesehen.

Im Rahmen des Vorhabens findet eine dauerhafte Vollversiegelung auf ca. 1,0 ha durch Bestandteile der VS Rehden 2 (Gebäude, Straßen, sonstige Vollversiegelte Flächen) statt. Zudem werden weitere 2,2 ha dauerhaft teilversiegelt (siehe Antragsunterlage 9 - Landschaftspflegerischer Begleitplan).

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Die potenziellen Wirkfaktoren bei dem Bau der Verdichterstation sowie der Anschlussleitungen ergeben nach erfolgter Relevanzprüfung eine Verdichtungsgefahr des (Unter-) Bodens durch Befahren mit Baumaschinen und LKW sowie eine Absenkung des Grundwassers durch temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen.

Die Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung ist im gesamten Untersuchungsraum mit gering gefährdet angegeben (vgl. LBEG 2019 B). Baubedingte Auswirkungen durch Verdichtungen sind folglich nicht zu erwarten. Der Wirkfaktoren, die zu einer Verdichtung des Bodens führen können werden für das Vorhaben VS Rehden 2 nicht weiter Betrachtet.

Eine baubedingte Grundwasserhaltung / -absenkung ist nicht erforderlich (vgl. Schutzgut Wasser). In Folge dessen ist eine mengenmäßige Grundwasserveränderung nicht zu erwarten. Es erfolgt baubedingt lediglich die Fassung und Ableitung von oberflächennahem Schicht- und Stauwasser, das beim Anschnitt in die Baugruben entwässert sowie von mitgefasstem Niederschlagswasser. Eine signifikante Änderung der Grundwasserbilanz infolge einer potenziellen temporären Verringerung der Grundwasserneubildung ist aufgrund der zu erwartenden geringen Mengen (siehe Antragsunterlage 11.1 - Wasserrechtliche Anträge Bau) hierdurch nicht zu erwarten. Einen Einfluss auf die Speicher- und Reglerfunktion des Bodens ist daher nicht zu erwarten.

Baubedingte Wirkungen sind bei den temporären Arbeitsflächen für den Bau der VS Rehden 2 auf der Stationsfläche und der östlich an die Erweiterungsfläche angrenzende Baustelleneinrichtungsfläche sowie beim den Erdgasanschlussleitungen zu erwarten. Die Baustelleneinrichtungsfläche wird temporär für die Zeit der Anlagenmontage zwischen 2024 bis voraussichtlich Ende 2028 beansprucht. Der Arbeitsstreifen für die Verlegung der Anschlussleitungen außerhalb der Stationsflächen wird von Mitte 2024 bis Ende 2025 beansprucht.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren sind in der Regel dauerhaft.

Die potenziellen Wirkfaktoren der Verdichterstation sind

- (Voll-, Teil) Versiegelung von Flächen, Einbau von Fremdmaterial
- Zerstörung der Gefügestruktur des humosen Oberbodens durch Abtragen und Umlagern

Anlagebedingte Flächenbeanspruchungen entstehen durch Voll- und Teilversiegelung sowie durch dauerhafte Bodenveränderungen. Diese finden für die VS Rehden 2 im Bereich der Erweiterungsfläche statt. Der Boden steht im Bereich der Erweiterungsfläche nicht mehr als Standort für Biotope/Pflanzengesellschaften und als Lebensraum für die Bodentiere zur Verfügung.

Projektspezifisch muss die Einwirkintensität der Errichtung einer dauerhaften oberirdischen baulichen Anlage und die Versiegelung von Boden als hoch bezeichnet werden.

Der Boden auf der später befestigten bzw. überbauten Anlagenfläche geht durch die Versiegelung mit allen seinen Funktionen verloren.

Die Umlagerung des Bodens beim Abtragen des Oberbodens, beim Aushub von Rohrgräben und Baugruben, die Massenversätze beim Herstellen des Planums sowie das Befahren der Baustellenfläche mit schweren Baumaschinen stellen im Vergleich mit der Versiegelung eine mittlere Einwirkintensität dar.

2.4.1.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird nach den Teilschutzgütern Grundwasser und Oberflächengewässer mit seinen Fließ- und Stillgewässern unterteilt und jeweils getrennt dargestellt.

Teilschutzgut Grundwasser

Für die allgemeine Betrachtung der schutzgutrelevanten Grundlagen wurden insbesondere die HÜK 500 (Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen, Hydrogeologische Räume und Teilräume) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie von Niedersachsen (LBEG) und weitere digitale Karten der NIBIs Server (LBEG o. J.) verwendet.

Für die Abgrenzung der Grundwasserkörper, ihrer Zustandsbewertung und Ableitung des Schutzpotenzials der Grundwasserüberdeckung sowie für die Abgrenzung der Wasserschutzgebiete (WSG) inkl. ihrer Schutzzonen wurden Datengrundlagen des NMUEK (2023) und LBEG (o. J.) ausgewertet.

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des hydrogeologischen Teilraumes „Kellenberger Geest“ im hydrogeologischen Raum „Nord- und mitteldeutsches Mittelpleistozän“. Die fluviatile und glazifluviatile Sande bilden einen Porengrundwasserleiter mit überwiegend geringer Durchlässigkeit.

Wasserschutzgebiete (WSG)

Der Vorhabenbereich befindet sich zurzeit 300 m außerhalb der Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes St. Hülfe (WSG-Kennung: 03251012101). Die fünf Schutzzonen II sind ca. 3,7 bis 4,2 km vom Vorhaben entfernt. Die Schutzzone III soll erweitert werden, sodass sich das Bauvorhaben im WSG befinden wird. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage ist die Erweiterung des WSG St. Hülfe nicht rechtlich bindend (mdl. Information GASCADE).

Das Grundwasser wird durch die oberflächennahen Bauarbeiten nicht erreicht. Oberflächennahe Schicht- und Stauwasservorkommen innerhalb des quartären Geschiebelehms und der Holozänen Sande sind jedoch nicht auszuschließen.

Die mittlere jährliche Grundwasserneubildung im Untersuchungsraum liegt zwischen 100 und 150 mm/Jahr (vgl. LBEG o. J.).

Grundwasserkörper (GWK)

Der Untersuchungsraum liegt vollständig innerhalb der Abgrenzung des Grundwasserkörpers Hunte Lockergestein rechts mit der ID DEGB_DENI_4_2502 (EU), dessen mengenmäßiger Zustand als gut und chemischer Zustand als schlecht bewertet wird (vgl. WasserBLIck 2023).

Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung

Nach den Grundlagendaten zum Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung liegen die Stationsfläche der VS Rehden 2 sowie die Rohrleitungen in einem Bereich mit einem als hoch eingestuften Schutzpotenzial der Deckschichten (vgl. LBEG o.J.). Das südliche Ende der Rohrleitung befindet sich in einem mittleren Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. Das Schutzpotenzial der Deckschichten kann im größten Bereich des Bauvorhabens als günstig und an dem südlichen Ende der Rohrleitung für 120m als mittel eingestuft werden (vgl. LBEG o. J.).

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Eine baubedingte Grundwasserhaltung / -absenkung ist nicht erforderlich. In Folge dessen ist eine mengenmäßige Grundwasserveränderung nicht zu erwarten.

Es erfolgt baubedingt lediglich die Fassung und Ableitung von oberflächennahem Schicht- und Stauwasser, das beim Anschnitt in die Baugruben entwässert sowie von mitgefasstem Niederschlagswasser. Eine signifikante Änderung der Grundwasserbilanz infolge einer potenziellen temporären Verringerung der Grundwasserneubildung ist aufgrund der zu erwartenden geringen Mengen (siehe Antragsunterlage 11.1 - Wasserrechtliche Anträge Bau) hierdurch nicht zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Als anlagebedingte Wirkung ist für die geplante Verdichterstation Rehden 2 die Versiegelung von bisher unbefestigten Flächen vorgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser dieser Fläche soll über ein Versickerungsbecken in die Rhien eingeleitet werden (siehe Antragsunterlage 11.2 - Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach WHG für dauerhaften Betrieb). Hieraus ergibt sich eine Verringerung der Grundwasserneubildung. Eine signifikante Änderung der Grundwasserbilanz ist hierdurch nicht zu erwarten, sodass nicht von erheblichen Umweltauswirkungen durch die Niederschlagsentwässerung auszugehen ist. Damit entfällt die Betrachtung von anlagebedingten Auswirkungen auf den mengenmäßigen Grundwasserhaushalt. Für die Niederschlagsentwässerung wird ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach WHG gestellt (siehe Antragsunterlage 11.2 - Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach WHG für dauerhaften Betrieb).

Nach den Grundlagendaten zum Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung liegen die Erweiterungsfläche der VS Rehden 2 sowie die Anbindungsleitungen in einem Bereich mit einem als hoch eingestuften Schutzpotenzial der Deckschichten. Das südwestliche Ende des Vorhabens (ca. 120 m von der Rohrverlegungsfläche) befindet sich in einem als mittel eingestuften Schutzpotenzial der Deckschichten. Die südlichen Teile der Anschlussleitungen weisen daher eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber einer Verschmutzungsgefährdung auf, während die Erweiterungsfläche und die restliche Strecke der Anschlussleitungen diesbezüglich eine geringe Empfindlichkeit aufweisen.

Teilschutzgut Oberflächengewässer

Innerhalb des Untersuchungsraums befindet sich kein Überschwemmungsgebiet. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet (ÜSG „Wagenfelder Aue“) befindet sich in ca. 3,5 km Entfernung, nordöstlich der geplanten Verdichterstation.

Im Untersuchungsraum für die geplante VS Rehden 2 befindet sich die Rhien (Gewässerkennzahl 496266). Von der Quelle auf den Flächen des Erdgasspeichers Rehden der astora GmbH bis zur Kreuzung der Dickeler Straße- K41 (ca. 2 km entfernt) ist die Rhien als Gewässer 3. Ordnung geführt. Nach der Dickeler Straße ist die Rhien als Gewässer 2. Ordnung aufgeführt (vgl. Landkreis Diepholz 2023 und Mitteilung des Unterhaltungsverbands Hunte). Angaben zur Gewässerstruktur liegen für das Gewässer nicht vor (vgl. NMUEK 2023). Dennoch kann die Rhien in diesem Abschnitt als stark verändert beschrieben werden, da die Rhien in einem technischen Regelprofil mit ca. 6 m Breite und 1,5 m Tiefe fließt. Zudem sind die Uferbereiche anthropogen überprägt (linkes Ufer Straße; rechtes Ufer Ackerbau) und im Anschluss an die Erweiterungsfläche VS Rehden 2 fließt die Rhien durch eine DN 500 Rohr unter den Waldflächen nach Norden für ca. 450 m.

Der ökologische Zustand der Rhien ist mit „schlecht“ bewertet, was auf die schlechte Bewertung des Makrozoobenthos zurückzuführen ist. Der chemische Zustand ist im aktuellen Bewirtschaftungszyklus 2021 – 2027 als „nicht gut“ eingestuft. Die Einstufung in den „nicht guten“ chemischen Zustand beruht auf Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie Bromierte Diphenylether. Der chemische Zustand ohne die ubiquitären Schadstoffe ist nicht verfügbar. Als Bewirtschaftungsziel für den chemischen Zustand ist die Erreichung des „guten“ Zustands nach 2027 festgehalten (WasserBLick 2023).

Es sind keine weiteren Fließ- oder Stillgewässer betroffen (NMUEK 2023). Die Rhien wird weder durch die Montagefläche für die Leitungsanbindung, die Baustelleneinrichtungsflächen noch durch die Stationsfläche der VS Rehden 2 in Anspruch genommen.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch Wasserhaltung, Stoffeinträge und Einleitung in Oberflächengewässer:

Im Rahmen des Vorhabens erfolgt eine temporäre Einleitung der Bauwasserhaltung des anfallenden Schicht- und Stauwassers in die Rhien. Eine baubedingte Grundwasserhaltung erfolgt nicht. Zudem werden alle eingebauten Rohrleitungsteile nach dem Verfüllen des Rohrgrabens einer Wasserdruckprüfung unterzogen (siehe Antragsunterlage 11.1). Das für die Druckprüfung benötigte Wasser wird aus benachbarten Löschwasserbecken bzw. aus Wasserwagen entnommen. Nach erfolgter Druckprüfung wird das verwendete Wasser nach dem Durchlaufen eines Absetzbeckens in die Rhien eingeleitet.

Zusätzlich finden im Bereich der westlichen Erweiterungsfläche von VS Rehden 2 Eingriffe in den Gewässerrandstreifen der Rhien statt. Da die Rhien im Bereich des Vorhabens als ein Gewässer 3. Ordnung eingestuft ist, beläuft sich die Breite des Gewässerrandstreifens nach § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Satz 1 NWG auf 3 m. Durch die Bauarbeiten im Gewässerrandstreifen kann es zum Abtrag von Bodenmaterial kommen, welches in die Rhien gelangt und dort unter anderem zu einer Verschlammung und Beeinträchtigungen der Flora und Fauna führen kann.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Nach der Fertigstellung der VS Rehden 2 wird das Niederschlagswasser über ein Entwässerungssystem mit dem Regenrückhaltebecken in den Vorfluter eingeleitet. Die maximale Einleitmenge von Niederschlagswasser für das Plangebiet in die Rhien beträgt 11 l/s. Durch die Einleitung des Niederschlagswassers ist mit einem Eintrag von Stoffen und einer hydraulischen Belastung zu rechnen.

Im Bereich des Gewässerrandstreifens der Rhien findet eine Überbauung statt. Es soll ein Zaun errichtet werden sowie eine Angleichung der Stationsflächenhöhe an das Umland, wodurch auf ca. 6 m das Gelände um 1 m angehoben wird. Dieser Bereich soll zudem mit gewässertypischen Pflanzen und Gehölzen bepflanzt werden (Antragsunterlage 4.2 - Lagepläne der Planfeststellung).

2.4.1.6 Schutzgut Luft und Klima

Der Standort der VS Rehden 2 befindet sich innerhalb der klimaökologischen Region Geest- und Bördebereich, die hinsichtlich der bodennahen Luftaustauschbedingungen durch einen relativ hohen Austausch und eine mäßige Beeinflussung lokaler Klimafunktionen durch das Relief gekennzeichnet ist. Der Landkreis Diepholz, in dem sich der Standort des VS Rehden befindet, liegt klimatisch im Übergangsbereich zwischen dem mehr kontinental geprägten Klima des mittleren Wesertals und dem mehr atlantisch geprägten Klima der Diepholzer Moorniederung. Dieser ist durch mäßige Temperaturschwankungen und Jahresniederschläge von bis zu 700 mm gekennzeichnet.

Kleinräumig befindet sich der Vorhabenstandort der VS Rehden 2 auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Verdichterstation Rehden im Süden sowie weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen im Osten und Waldflächen im Norden und Westen. Die Umgebung zeichnet sich durch quasi ebenes Gelände ohne nennenswerte Steigungen aus.

Während die landwirtschaftlich genutzten Flächen windoffen sind und durch einen stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte sowie eine starke Frisch- und Kaltluftproduktion geprägt sind, verfügen Wälder ebenfalls über eine starke Frischluftproduktion, sind im Gegensatz zu den Freilandklimatopen jedoch nicht windoffen und durch einen stark gedämpften Tagesgang der Temperatur und Feuchte geprägt.

Es befinden sich keine Immissionsschutz- und Klimaschutzwälder innerhalb des Untersuchungsraums der VS Rehden 2. Ebenso sind keine Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten, die natürliche Treibhausgasspeicher und -senken mit Klimaschutzfunktion darstellen, innerhalb des Untersuchungsraums der VS Rehden 2 vorzufinden.

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 des Klimaschutzgesetzes (KSG) haben die „Träger öffentlicher Aufgaben [...] bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.“

Die durch das Vorhaben entstehenden Treibhausgasemissionen treten lediglich kurzzeitig durch den baubedingten Einsatz gewöhnlicher Baumaschinen und -fahrzeuge auf. Die hieraus resultierenden Treibhausgasemissionen sind mit Blick auf die für den Zeitraum der Bauphase (2024 – 2026) festgelegten Höchstmengen für den Sektor Verkehr von 128 - 117 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent zu vernachlässigen. Durch den Betrieb der VS Rehden 2 werden aufgrund des Einsatzes von Elektromotoren keine staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffe ausgestoßen. Des Weiteren werden keine Klimasenken beeinträchtigt.¹⁰

Das Vorhaben ist daher mit den nationalen Klimaschutzzielen (vgl. § 3 KSG), mit dem Gebot der Verbesserung der jährlichen Emissionsbilanzen der Sektoren Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (vgl. § 3a KSG) und den zulässigen Jahresemissionsmengen und den jährlichen Minderungszielen aus § 4 KSG, insbesondere für die Sektoren Energiewirtschaft, Verkehr und Industrie, vereinbar.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Während der Bauphase kommt es im Bereich der Arbeitsflächen sowie der angrenzenden Bereiche und entlang der Wege, die durch Baufahrzeuge genutzt werden, temporär zu Luftschadstoffemissionen (z. B. durch Verbrennungsprozesse in Kraftfahrzeugen sowie Fein- und Grobstaubemissionen bei Herstellung der Baustelleneinrichtungsflächen oder durch Abrieb und Aufwirbelung durch Baufahrzeuge). Durch die Herstellung der Arbeitsflächen, den Aushub des Rohrgrabens und die Lagerung des Bodens entstehender Staub im Bereich der Arbeitsflächen wird überwiegend als Grobstaub erzeugt. Als Grobstaub wird allgemein Staub bezeichnet, der für das menschliche Auge sichtbar ist und sich im direkten Umfeld des Entstehungsortes absetzt.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Im Bereich versiegelter oder überbauter Flächen kann es zu einer Veränderung der kleinklimatischen Situation in Form von Aufheizeffekten kommen.

Im Rahmen des Vorhabens werden dauerhaft ca. 1,0 ha vollversiegelt und ca. 2,2 ha teilversiegelt (siehe Antragsunterlage 9). Alle weiteren Flächen der VS Rehden 2 bleiben unversiegelt.

Die VS Rehden 2 wird mit drei Elektro-Verdichtereinheiten betrieben. Daher werden im Bereich der Verdichtereinheiten keine staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffe an die Atmosphäre abgegeben.

¹⁰ Siehe UVP-Bericht – Antragsunterlage 6.

2.4.1.7 Schutzgut Landschaft

Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Landschaft entspricht dem Raum, der potenziell von dem geplanten Vorhaben beeinträchtigt wird (potenzieller ästhetischer Wirkraum). Dieser Raum geht über die unmittelbar beanspruchte Grundfläche hinaus, wird aufgrund der hohen Sichtverschattung durch den nördlich und westlich verlaufenden und die Fläche rahmenden Waldbestände, der bestehenden VS Rehden in Verbindung mit der ebenen Reliefausprägung stark eingegrenzt.

Die geplante Erweiterungsfläche liegt am Südrand der Kellenberg-Endmoräne (naturräumliche Untereinheit 584.03), die aus kiesig-sandigen Endmoränenzügen und lehmigen Grundmoränenplatten besteht und dort flach ausläuft (ca. 45 - 50 m ü. NN). Das Landschaftsschutzgebiet Dickeler Sand (LSG DH 00025) rahmt die Erweiterungsflächen in nördliche und östliche Richtung.

Prägend für das Gestaltprinzip des Landschaftsraumes sind die rahmenden Waldbestände im Norden, Westen und teilweise im Osten des Untersuchungsraumes. Neben ihrer rahmenden Wirkung bilden sie auch eine Sichtbarriere in die entsprechende Richtung und stellen somit Raumkanten dar. Nach Süden werden die weitläufigen Ackerflächen des Untersuchungsraumes durch die gut ausgeprägte Eingrünung der Ortschaft Lohaus begrenzt. Einzelbäume, Baumreihen und weitere Gehölzflächen bilden Visuelle Leitlinien und Orientierungspunkte im Landschaftsraum. Gestaltprägend und -dominierend wirken die großflächigen Anlagen des Erdgasspeichers und des Gasförderbetriebs der Astora, die durch ihre industriearartigen Anlagen mit Schornsteinen ebenso eine Vorbelastung derselben Art wie die Erweiterung der Verdichterstation darstellen wie die Verdichterstation Rehden selber. Die Nutzung des Untersuchungsraumes zur Erdgasförderung wird seit den 1950er Jahren von der Wintershall durchgeführt. Im Jahr 1993 wurde die Erdgasspeicherung in Betrieb genommen.

Im Vorhabengebiet liegen keine Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmale.

Die Vorbelastungen nehmen im Untersuchungsraum insgesamt einen großen Flächenanteil ein.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Temporär sind Beeinträchtigungen durch die Baustelleneinrichtung sowie der Baumaßnahme selbst (bei der Errichtung der Leitung sowie der VS Rehden 2) während der Baumaßnahme zu erwarten.

Aufgrund der hohen Vorbelastung bzw. Prägung des Raumes mit vergleichbaren Anlagen sind Auswirkungen durch die temporär auftretenden Projektwirkungen in Bezug auf temporäre Störungen des Landschaftsbildes während der Bauphase auszuschließen.

Durch das Vorhaben sind Zerschneidungen von Orientierungslinien durch Entfernen von Gehölzstrukturen möglich. Das geplante Vorhaben der VS Rehden 2 sowie die Anschlussleitungen befinden sich vorwiegend auf Ackerflächen. Es werden zwei Bereiche mit Gehölzbeständen durch die Baubedarfsfläche berührt. Zum einen im Bereich der Stationseingrünung an der Nordseite des bestehenden Stationsgeländes der VS Rehden. Dort befindet sich eine standortgerechte junge Gehölzpflanzung. Betroffene

Gehölze sollen umgepflanzt werden. Zum anderen ist am südlichen Ende der geplanten Anschlussleitung AL MIDAL Nord 2, im Bereich der Absperrstation AS Rehden-MIDAL ein Sukzessions- und Pionierwald betroffen. Der Rand des Jungwaldes wird auf einer Fläche von ca. 60 m² durch den Schutzstreifen berührt. Hier kommt es zu einem dauerhaften Verlust der Gehölze.

Der Untersuchungsraum, der als eine Landschaftsbildeinheit betrachtet werden kann, erhält seine Eigenart über die großflächigen Waldbestände in Verbindung mit den vorgelagerten landwirtschaftlichen Nutzflächen und die technische Überprägung durch die beschriebenen Vorbelastungen. Die sowohl für den Bau als auch die Anlage in Anspruch genommenen Ackerflächen befinden sich zwischen den Waldflächen und der bestehenden Verdichterstation Rehden, so dass sie keine prägende Wirkung im Sinne von Großflächigkeit und Transparenz übernehmen. Somit kann für das geplante Vorhaben der Wirkfaktor Dauerhafter Verlust prägender Landschaftsbildkomponenten ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Auch anlage- und betriebsbedingt sind keine Zerschneidungswirkungen oder der Verlust prägender Landschaftsbildkomponenten zu erwarten (siehe wie vor).

Die Eigenart des zu betrachtenden Landschaftsraumes ist durch die großflächigen Anlagen des Erdgasspeichers und des Gasförderbetriebs der Astora, die durch ihre industriearartigen Anlagen mit Schornsteinen ebenso eine Vorbelastung derselben Art wie die Erweiterung der Verdichterstation darstellen und die Verdichterstation Rehden selber, überprägt. Die Nutzung des Untersuchungsraumes zur Erdgasförderung wird seit den 1950er Jahren von der Wintershall durchgeführt. Im Jahr 1993 wurde die Erdgasspeicherung in Betrieb genommen.

Durch die Wahl des Standortes nördlich der bestehenden Verdichterstation und den angrenzenden Waldflächen kommt es zu einer hohen Sichtverschattung der neu zu errichtenden Anlagen. Direkte Sichtbeziehungen zum Anlagenstandort bestehen nicht. Visuelle Fernwirkungen sind nicht zu erwarten

2.4.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturelles Erbe

Innerhalb des Untersuchungsraums der VS Rehden 2 befinden sich gem. UVP-Bericht keine bekannten Baudenkmale, Bodendenkmale und Grabungsschutzgebiete.

Sonstige Sachgüter

Landwirtschaft:

Der Standort der VS Rehden 2 befindet sich im Bereich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche mit geringer Ertragsfähigkeit, die nördlich und westlich durch Waldflächen und südlich durch die bestehende VS Rehden begrenzt wird. Die Anschlussleitungen

der VS Rehden 2 verlaufen ebenfalls nahezu ausschließlich über landwirtschaftlich genutzte Flächen (siehe Antragsunterlage 6.3). Diese weisen eine geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit auf (vgl. ebd.).

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Temporär kann es während der Baumaßnahme zu Funktionsbeeinträchtigungen von landwirtschaftlichen Fläche führen, welche sich im Leitungsbereich nach dem Ende der Baumaßnahme überwiegend wieder zur Verfügung stehen und nur im Bereich des Schutzstreifens der Leitung und im Bereich der zu errichtenden Verdichterstation dauerhaft verloren gehen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Es können Verluste sowie Funktionsbeeinträchtigungen von sonstigen Sachgütern im Bereich des Stationsgeländes der VS Rehden 2 hervorgerufen werden.

2.4.1.9 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Unter Wechselwirkungen im Sinne des UVP-Gesetzes lassen sich erhebliche Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen verschiedenen Umweltmedien und auch innerhalb dieser verstehen, die sich gegenseitig in ihrer Wirkung addieren, verstärken, potenzieren, aber auch vermindern bzw. sogar aufheben können. Die Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Schutzgütern wurden in Bezug auf das Vorhaben, soweit sie erkennbar waren, bereits in den vorangestellten Kapiteln geprüft und bewertet.

2.4.1.10 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei einer Nichtdurchführung des Projektes würden die zuvor aufgeführten Beeinträchtigungen der Schutzgüter nicht zum Tragen kommen.

2.4.1.11 Beschreibung der vernünftigen Alternativen

Großräumig betrachtet bildet der Standort Rehden einen zentralen Knotenpunkt des Erdgasfernleitungsnetzes der GASCADE. Hier kreuzen sich die MIDAL (Mitte-Deutschland-Anbindungsleitung), welche in Bunde mit dem Netz der Niederlande verbunden ist und bis nach Ludwigshafen in Rheinland-Pfalz sowie die NEL (Nordeuropäische Erdgasleitung), welche, bis Lubmin in Mecklenburg-Vorpommern verläuft und dort u. a. mit der EUGAL (Europäische Gas-Anbindungsleitung) und OPAL-Fernleitung (Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung) gekoppelt ist. Des Weiteren sind an dem Standort die Hochdruckleitung RHG (Rehden-Hamburg-Gas-leitung), die NOWAL (Nord-West-Anbindungsleitung) sowie der Erdgasspeicher der astora GmbH angebunden.

Durch die Anbindungen an die vorgenannten Ferngasleitungen und den Speicher Rehden sowie an das bestehende Rohrleitungssystem der vorhandenen Erdgasverdichterstation ist eine unmittelbare Nähe der Erweiterungsmaßnahme zum bestehenden Verdichterstandort unumgänglich. Die neu zu errichtenden Anschlussleitungen haben

durch den gewählten Standort eine geringe Leitungslänge und die Eingriffe in Rechte Dritter und in Natur und Landschaft werden auf ein technisch mögliches Minimum reduziert. Es ergeben sich daher keine großräumigen Standortalternativen.

Ebenfalls ergeben sich nach der Alternativenbetrachtung unter Teil B, Kapitel 2.3 dieses Beschlusses keine besser geeigneten kleinräumigen Alternativen.

2.4.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

Gemäß § 25 UVPG bewertet und begründet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung.

Eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 3 UVPG wird mit Umsetzung der im UVP-Bericht (siehe Antragsunterlage 6) vorgesehen und durch Stellungnahmen ergänzten Maßnahmen erreicht. Eine Alternative, welche die Umwelt weniger belasten würde, besteht nicht.

2.4.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Als Einwirkungen auf die Wohnfunktion sind insbesondere Lärmeinwirkungen durch die Baumaßnahme zu erwarten, die nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) zu bewerten sind. Alle Baumaßnahmen werden nach Möglichkeit tagsüber an Werktagen durchgeführt. Temporär ist durch den Baustellenverkehr mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die Schutzvorschriften der AVV Baulärm werden eingehalten.

Durch die „Schalltechnische Untersuchungen zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft während der Bauphase“ (siehe Antragsunterlage 13) wird festgestellt, dass an den betrachteten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte (IRW) und somit die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) während des Beurteilungszeitraumes (07:00 - 20:00 Uhr) mit deutlichem Abstand sicher eingehalten werden.

Das Ergebnis der „Schalltechnische Untersuchungen zur Geräuscheinwirkung des Baustellenverkehrs auf den Zufahrtstraßen in der Ortschaft Lohaus und den Ausfahrtstraßen zur K41 im Bereich der Ostpreußenstraße“ (siehe Antragsunterlage 15) ergibt, dass die Schallimmissionen des Baustellenverkehrs die Immissionsgrenzwerte unterschreiten.

Des Weiteren kommt es während der Baumaßnahme zu temporärer Flächenbeanspruchungen durch die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen sowie baustellenbedingter temporärer Zerschneidungswirkung durch Unterbrechung von Wegebeziehungen, welche nach Beendigung der Baumaßnahme nicht mehr vorhanden sind. Die Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme ist als nicht erheblich zu betrachten.

Baubedingte Wirkungen sind nur temporärer Natur und treten ausschließlich während der Bauphase auf.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren sind aufgrund des Vorhandenseins der Anlage oder deren Betrieb in der Regel dauerhafter Natur.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch den oberhalb der Leitung zu erhaltenden Leitungsschutzstreifen und das Gelände der VS Rehden 2, einer visuellen Beeinträchtigung durch den anlagebedingt gehölzfrei haltende Streifen und das Einbringen anthropogen-technischer Bauwerke in die Landschaft sowie betriebsbedingte Schall-, Licht- und Luftschadstoffemissionen.

Zur Schallminimierung werden unter Anderem Schalldämpfer in den Rohrleitungen der Verdichteranlagen installiert, die Strömungsgeräusche minimieren. Die Verdichtereinheiten selbst werden zur Schallminimierung in Gebäuden aufgestellt. Einzelne Rohrabschnitte im Freien werden zusätzlich schallgedämmt. Die schalltechnische Immissionsprognose (siehe Antragsunterlage 14) „Schalltechnische Untersuchungen zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft im Rahmen der Genehmigungsplanung“ beurteilt die vom Betrieb ausgehenden Geräuschimmissionen der VS Rehden und kommt zu dem Ergebnis, dass gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (in Summe einwirkender Gewerbelärm) zu erwarten sind. Dies gilt für den gleichzeitigen Betrieb der drei neuen Elektro-Verdichteranlagen der VS Rehden 2. Die Verdichter werden von Elektromotoren angetrieben, daher werden im Bereich der Verdichtereinheiten keine staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffe an die Atmosphäre abgegeben. Die Wärmeerzeugung für die Beheizung der neuen Gebäude und Gebäudeteile erfolgt ohne den Einsatz von Verbrennungseinrichtungen, so dass auch hier keine luftverunreinigenden Stoffe in die Atmosphäre abgegeben werden. Es ist eine Netzersatzanlage mit einer elektrischen Leistung von ca. 1 MW vorgesehen. Mit der Netzersatzanlage wird bei Stromausfall die Grundversorgung der Station mit Strom sichergestellt. Die Netzersatzanlage wird mit Dieselkraftstoff betrieben. Die Netzersatzanlage arbeitet nur im Fall einer Störung der elektrischen Spannungsversorgung des öffentlichen Netzes und wird bei Funktionsprüfungen kurzzeitig eingeschaltet. Die Anforderungen für Gesamtstaub und Formaldehyd gemäß §16 der 44. BImSchV für Netzersatzanlagen, die ausschließlich dem Notbetrieb dienen, werden eingehalten. Methanemissionen werden im Normalbetrieb der Verdichterstation durch verschiedene technische und konzeptionelle Maßnahmen auf ein Minimum reduziert. Die Station und die Stationsverrohrung sind so geplant, dass lösbare Verbindungen (Flansche, Verschraubungen) weitestgehend vermieden werden. Hauptsächlich kommen Schweißverbindungen zum Einsatz. Für planmäßige Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an einzelnen Anlagenteilen wird in der Regel

ein mobiler Umpumpverdichter eingesetzt, um das zu evakuierende Erdgas in andere Bereiche der Anlage zurückzuführen. Die Stationsbeleuchtung wird energiesparend ausgeführt. Während des Betriebs der Verdichterstation wird die nächtliche Beleuchtung auf ein sicherheitstechnisch notwendiges Mindestmaß beschränkt. Es ist keine dauerhafte nächtliche Beleuchtung vorgesehen.

Insgesamt ergibt die Relevanzprüfung der Wirkfaktoren für das Schutz Menschen, dass die potenziellen Wirkfaktoren des Vorhabens VS Rehden 2 im zu betrachtenden Landschaftsraum nicht geeignet sind, erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen auszulösen.

2.4.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Schutzgut Tiere

Fledermäuse

Breitflügelfledermäuse nutzen fast ausschließlich Gebäude und unterirdische Stollen als Quartiere. Da Gebäude als potenzielle Quartiere in ausreichender Entfernung liegen bzw. im Rahmen des geplanten Bauvorhabens nicht beeinträchtigt werden, können Störungen von Tieren hier ausgeschlossen werden. Der Waldbestand mit nachgewiesenen Höhlenbaumvorkommen im Norden des Untersuchungsraumes dient insbesondere Fledermausarten als Lebensraum, darunter gefährdete Arten wie das Braune Langohr oder die Rauhaufledermaus. Im unmittelbaren Eingriffsbereich sind keine relevanten Höhlenbäume nachgewiesen, sodass diese Wirkung vernachlässigt werden kann.

Eine besondere Betrachtung erhalten Randbeeinträchtigungen durch visuelle und akustische Störungen sowie Lichtimmissionen, die zum Teil dauerhaft durch das Vorhaben ausgelöst werden, da diese auch außerhalb des Arbeitsstreifens eine Beeinträchtigung von Jagdrevieren speziell bei Fledermäusen auslösen können. Fledermäuse können insbesondere durch Lichtimmissionen in der Nähe von Quartieren oder Jagdrevieren empfindlich gestört werden, sodass hohe Auswirkungen resultieren können. Insbesondere in den Waldrandbereichen um das zukünftige Betriebsgelände der Verteilerstation sind hohe Auswirkungen durch Licht auf Fledermäuse zu erwarten.

Zum Schutz der Fledermäuse, ist zur Vermeidung von Störungen die Maßnahme „V-T1 Lichtmaßnahmen für Fledermäuse“ in Form von gezielter und bedarfsorientierter Beleuchtung der Baustelle und des Betriebsgeländes der Verteilerstation vorgesehen. Des Weiteren ist die Maßnahme „V-T2 C Baubeginn außerhalb der Fortpflanzungszeit (01.09. – 20.02.)“ für baumbewohnende Fledermausarten zur Vermeidung von Individuenverlusten und Störungen bauvorbereitende Maßnahmen in Form von Baubeginn bzw. Inbetriebnahme von Baustraßen und Arbeitsflächen vor Beginn der Fortpflanzungszeit vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Fledermäuse.

Brutvögel und Nahrungsgäste, Rastvögel

Die Empfindlichkeit gegenüber Störungen ist bei Brutvögeln abhängig von der Störungsanfälligkeit einer Vogelart, der Intensität und Dauer der Störung, vom Abstand des Brutplatzes zur Störungsquelle und von der artspezifischen Fluchtdistanz (Gassner et al. 2010, Flade 1994). Insbesondere gefährdete Tierarten reagieren hoch empfindlich in gestörten Bereichen, bei baulichen Eingriffen in Brutreviere bzw. bei Verlust von Nisthabitaten. Artspezifische Fluchtradien der nachgewiesenen Brutvogelarten werden zur Ermittlung hoher Empfindlichkeiten gegenüber Störungen angesetzt. Je nach Ausstattung und Seltenheit der Vogelzönosen ist durch den dauerhaften und temporären Habitatverlust eine hohe Empfindlichkeit gegenüber dieser Wirkung des Vorhabens für einzelne Arten möglich. Bei weitverbreiteten Arten sowie im Bereich des Schutzstreifens ist entsprechend von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Habitatverlust auszugehen.

Generell reagieren rastende Vögel auf jegliche Störung, die sich innerhalb ihrer spezifischen Fluchtdistanz ereignet, durch Auffliegen. Dabei sind die Intensität, Art und Dauer der Störung entscheidend, ob sie zu anderen Rastflächen weiterziehen. Da die Flächen im Untersuchungsraum nicht als bedeutsame Rastgebiete eingestuft werden können, unterliegen die Rastvogelarten keiner hohen Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens.

Die dauerhafte Flächenversiegelung im Bereich des zukünftigen Betriebsgeländes kann zu einem Verlust von Lebensräumen innerhalb des Arbeitsstreifens führen. Auch der baubedingte Rohrgraben kann durch die temporäre Flächeninanspruchnahme zu einem Verlust von Lebensräumen innerhalb des Arbeitsstreifens der Anschlussleitung führen. Somit wird dieser Wirkung des Vorhabens eine hohe Einwirkungsintensität zugeordnet.

Eine ähnliche Gewichtung erhalten Randbeeinträchtigungen durch visuelle und akustische Störungen sowie Lichtimmissionen, die zum Teil dauerhaft durch das Vorhaben ausgelöst werden, da diese auch außerhalb des Arbeitsstreifens eine Minderung der Habitatqualität oder Aufgabe eines Brutplatzes oder anderer Fortpflanzungsstätten auslösen können.

Habitatverschlechterungen, die punktuell und temporär durch Stoffeinträge auftreten können, führen nicht zu einer langfristigen und bedeutenden Veränderung der Habitatqualität, sodass sie einer geringen bis mittleren Einwirkungsintensität zugeordnet werden. Verdriftungen von Sedimenten und Verschlammungen können auch im Zuge von natürlichen Hochwasserereignissen in Gewässern auftreten, sodass die aquatischen Organismen teilweise daran angepasst sind.

Aufgrund einer angepassten Pflege im gehölzfrei zuhaltenden Schutzstreifen stellen diese keine erheblichen Eingriffe in Habitatstrukturen dar. Die anlagebedingte Einwirkungsintensität wird entsprechend als gering eingestuft.

Bei der vorhabenbedingten Inanspruchnahme von Lebensräumen sowie der Störung seltener sowie gefährdeter Tiere stehen artbezogene spezifische Vermeidungs- und

Minderungsmaßnahmen vor oder während der Bauphase zur Verfügung (z. B. bauvorbereitende Maßnahmen für Vogelarten) bei deren Durchführung keine erheblichen Auswirkungen für die Arten verbleiben.

Zum Schutz von Brutvögeln, Nahrungsgästen sowie Durchzüglern, sind zur Vermeidung von Störungen die Maßnahmen V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahme für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvögel im Offenland (10.09. – 10.03.), V-T2 B – Bauvorbereitende Maßnahme für gefährdete und/oder streng geschützte Gehölzbrüter (30.09. – 10.03.) sowie V-T2 C Baubeginn außerhalb der Fortpflanzungszeit (01.09. – 20.02.) vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Brutvögel und Nahrungsgäste, Rastvögel.

Amphibien

Begründet aus der überwiegend intensiv genutzten Kulturlandschaft ergeben sich verschiedene Vorbelastungen, welche sich z. B. durch intensive landwirtschaftliche Nutzung von Flächen zu Veränderungen der Standortbedingungen und des Pflanzeninventars feuchtegeprägter Biotoptypen führen und dass naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, etwa noch vorhandene Feuchtgebiete oder Trockenrasen, zunehmend eingeeignet und verkleinert werden. Hinzu kommt der Zerschneidungsgrad der Landschaft durch Verkehrswege. Hierdurch sind z. B. auch Veränderungen der Lebens- und Laichstätten von Amphibien möglich.

Durch die temporäre Öffnung des Rohrgrabens ergeben sich baubedingt Zerschneidungswirkungen z. B. bei Kreuzung vorhandener Amphibienwanderwegen. Durch geeignete artspezifische Maßnahmen (u. a. Aufstellung von Schutzzäunen, Ausstiegshilfen) können erheblichen Auswirkungen im Bereich der temporären Rohrgräben entgegengewirkt werden. Bei der offenen Querung von Fließgewässern ist neben der temporären Inanspruchnahme aquatischer Lebensräume zudem mit einer Verdriftung von Substraten in Richtung Unterlauf zu rechnen. Diesbezüglich sind viele aquatische Organismen in ihren Entwicklungsstadien (Eier, Larven) und z. T. auch als Adulte (Fische, Frösche) sehr empfindlich. Da bei den meisten Amphibienarten Wanderbewegungen zwischen Teillebensräumen erfolgen und zumindest Landlebensräume durch Baumaßnahmen zerstört werden können, werden insbesondere die stark gefährdeten Arten gegenüber Zerschneidungseffekten und Flächeninanspruchnahmen (Zufahrten, Rohrgraben, Oberbodenmieten) als hoch empfindlich eingestuft. Gegenüber Lärm und optischen Störungen wird eine geringe Empfindlichkeit angenommen.

Zum Schutz von Amphibien, sind zur Vermeidung von Störungen die Maßnahme „V-T3 – Schutzzäune für Amphibien“ vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Amphibien.

Insekten

Libellen

Die Larven gefährdeter oder geschützter Libellenarten sind gegenüber Eingriffen (Einleitungen, Wasserverschmutzungen durch langanhaltende Trübung im Fall einer offenen Querung von Gewässern) in ihren Habitaten als hoch empfindlich einzustufen. Da keine offenen Querungen von Gewässern in diesem Vorhaben vorgesehen sind, wird die Wirkung für Libellenarten hier als nicht bedeutend eingestuft. Eine Trennwirkung durch die temporär geöffneten Leitungsgräben und Zuwegungen einschließlich der angrenzenden Arbeitsflächen wird bezüglich der mobilen Libellen als nicht bedeutend eingestuft.

Es verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen sind nur temporärer Natur und treten i. d. R. ausschließlich während der Bauphase auf.

Die Baumaßnahme erfolgt unter Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (Maßnahme U-B1), um Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren. Die baubedingte Baufeldräumung der Leitungstrasse und der Baubetrieb der Verdichterstation führen zu einer temporären Inanspruchnahme sowie Verlust von Habitaten. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die Leitungstrassen rekultiviert (Maßnahme R-01) und in Anspruch genommene Flächenverluste ersetzt (Maßnahme K-01). Die Infolge von temporären Stoffeinträgen temporären Verschlechterungen von Habitat- und Laichbedingungen werden nach Einstellung des Betriebs von Baumaschinen und des LKW-Verkehrs zu keinen erheblichen Auswirkungen mehr führen. Ebenso sind temporär Fallwirkung/Zerschneidungseffekte infolge Ausbildung von Erdgruben (Fundamentbau von Gebäuden, Rohrgraben) und Zufahrten sowie akustische und visuelle Störungen durch Fahrzeuge, menschliche Anwesenheit und Emissionen des Baubetriebs (inklusive Licht) nach Ende der Baumaßnahme nicht mehr von Bestand.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlagebedingt kann es zu dauerhafter Inanspruchnahme/Verlust von Lebensräumen / Habitaten ((Teil-)Versiegelung, Umwandlung derzeitiger Biotop- und Habitatstrukturen, Ausbildung neuer Schutzstreifen) sowie dauerhaften Meidewirkungen und Habitatverschlechterungen (Ausbildung neuer Schutzstreifen und deren Pflege, Meidung und Beeinträchtigung von vorhabensnahen Tierlebensräumen) führen und werden entsprechen der Maßnahme K-01 ersetzt.

Betriebsbedingte Wirkungen können sich aus Beeinträchtigungen durch dauerhafte Schall- und Lichtemissionen ergeben. Durch Beachtung der Maßnahme V-T1 sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, der spezielle Einsatz einer Umwelt-Baubegleitung (Maßnahme U-B1) sowie unter Beachtung der Nebenbestimmungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen sind nur temporärer Natur und treten i. d. R. ausschließlich während der Bauphase auf.

Die während der Baumaßnahme temporäre Inanspruchnahme/Verlust durch die Beseitigung der Vegetation im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten und Erweiterungsfläche für die Verdichterstation wird nach dem Ende der Baumaßnahme rekultiviert (Maßnahme R-01) oder ersetzt (Maßnahme K-01). Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen werden durch Einsatz einer Umweltbaubegleitung (Maßnahme U-B1) gewährleistet. Die nur temporär in Anspruch genommenen Arbeitsflächen können nach der Verlegung der Anschlussleitungen gleichartig wiederhergestellt werden. Die bei den Baumaßnahmen hervorgerufenen Staubeentwicklungen führen zu temporären Stoffeinträgen, welche nach dem Ende der Baumaßnahmen nicht mehr stattfinden und sich damit der Ausgangszustand wieder einstellt. Der Schutz der Gehölze im Nah- und Randbereich der Baubedarfsflächen werden durch die Maßnahme V-P1 gewährleistet.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlagebedingt erfolgen dauerhafte Inanspruchnahmen und Verluste durch Versiegelung und Teilversiegelung von Flächen. Diese überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen werden durch Maßnahmen ersetzt (Maßnahme K-01). Die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen (Intensivgrünland, Acker, Saum) sind aufgrund der geringen Eingriffsintensität im Bereich der Arbeitsflächen in Kombination mit einer geringen Empfindlichkeit und schneller Regenerierbarkeit als unerheblich zu beurteilen. Der Anlage- und betriebsbedingte dauerhafte Verlust von Gehölzbiotopen im Bereich des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens der Anschlussleitungen sowie dauerhafte Randbeeinträchtigungen von Gehölzen durch den gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen ist durch eine Wiederherstellung nicht nur gleichartig, sondern kurzfristig auch gleichwertig möglich. Falls für bestimmte Biotoptypen kurzfristig keine vollständig gleichwertige Wiederherstellbarkeit möglich ist, wird dies über eine einzelfallbezogene Maßnahme berücksichtigt (siehe Antragsunterlage 9 - Landschaftspflegerischer Begleitplan). Der permanente Betrieb der Verdichterstation selbst ist hinsichtlich des Schutzgut Pflanzen mit keinen Emissionen verbunden.

Sehr hochwertige Biotoptypen werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Es sind keine hohen erheblichen Auswirkungen auf Biotoptypen durch Umsetzung des Vorhabens zu erwarten. Es verbleiben schwache und mittlere erhebliche Umweltauswirkungen.

Biologische Vielfalt

Die durch das Vorhaben möglichen ausgelösten Teilverluste von Individuen sowie die Beeinträchtigung von Tierlebensräumen und Biotoptypen können durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die eventuell notwendige Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen eine signifikante Beeinträchtigung lokaler Tier- und Pflanzenpopulationen verhindern. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Stabilität

der betroffenen Populationen sind unter Einbeziehung dieser Maßnahmen nicht gegeben bzw. unerheblich. Da relevante Änderungen des Erhaltungszustands von lokalen Tier- und Pflanzenpopulationen sowie von Lebensräumen ausgeschlossen werden können, sind auch keine signifikanten Beeinträchtigungen der interspezifischen Artenvielfalt zu erwarten.

Das Vorhaben führt zu keiner vollständigen Vernichtung von Ökosystemen oder Nutzungsweisen. Ferner erfolgt keine lebensraumbeeinträchtigende Änderung der Landnutzung. Somit ist eine Beeinträchtigung der Ökosystemvielfalt durch die geplante Netzverstärkung auszuschließen.

Grundsätzlich werden durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Biodiversität, d. h. die jeweilige Artenausstattung (Artenzahl) der temporär betroffenen Lebensräume hervorgerufen, da die genetische Vielfalt, die Artenvielfalt sowie die Ökosystemvielfalt nicht beeinträchtigt werden.

Die biologische Vielfalt innerhalb des Untersuchungsraumes bleibt somit auch zukünftig in ihrem derzeitigen Zustand erhalten.

2.4.2.3 Schutzgut Fläche

Baubedingte Wirkungen

Die temporär in Anspruch genommenen Flächen stehen während der Bauphase nicht für ihre ursprüngliche Nutzung zur Verfügung. Nach Abschluss der Bauphase werden diese im Bereich der Gasleitung wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt. Aus der temporären Inanspruchnahme von Flächen durch den Arbeitsstreifen und die Baustelleneinrichtungsfläche ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche, da es hier zu keinem dauerhaften Flächenverbrauch kommt. Für den Bereich der Stationserweiterung kommt es zu einem dauerhaften Flächenverbrauch. Es ergeben sich schwach erhebliche Umweltauswirkungen im Bereich der Stationserweiterungsfläche.

Anlagebedingte Wirkungen

Relevante Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche können anlagebedingt durch einen dauerhaften Flächenverbrauch von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich des Stationsgeländes der VS Rehden 2 entstehen, welche unter Berücksichtigung der Maßnahme K-01 ersetzt werden. Es ergeben sich schwach erhebliche Umweltauswirkungen im Bereich der Stationserweiterungsfläche. Innerhalb des 10 m breiten Schutzstreifens der Anschlussleitungen dürfen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen Dritter keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden oder Einwirkungen vorgenommen werden, die den Betrieb oder Bestand der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können (vgl. DVGW Arbeitsblatt G 463). Der Schutzstreifen ist zudem von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten (vgl. ebd.). Da das Freihalten des Schutzstreifens von Bebauung und tiefwurzelnden Gehölzen keinen Flächenverbrauch, sondern

lediglich eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten darstellt, ergeben sich durch diesen keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Fläche.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben kommt es zu einem dauerhaften Flächenverbrauch im Bereich des Stationsgeländes der VS Rehden 2, welches sich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit geringer Ertragsfähigkeit befindet. Maßnahmen zur möglichen Begrenzung des Flächenverbrauches durch das Vorhaben sind nicht möglich. Der dauerhafte Flächenverbrauch stellt eine erhebliche Umweltauswirkung schwacher Intensität dar.

2.4.2.4 Schutzgut Boden

Im Rahmen des Vorhabens findet eine dauerhafte Vollversiegelung auf ca. 1,0 ha durch Bestandteile der VS Rehden 2 (Gebäude, Straßen, sonstige Vollversiegelte Flächen) statt. Zudem werden weitere 2,2 ha dauerhaft teilversiegelt (siehe Antragsunterlage 9 - Landschaftspflegerischer Begleitplan). Die hiervon betroffenen Böden weisen eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber einem Verlust der Bodenfunktionen auf. Da für den Bereich der voll- und teilversiegelten Flächen mit einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen zu rechnen ist, ist eine hohe Einwirkungsintensität gegeben. Der vollständige Verlust der natürlichen Bodenfunktionen stellt eine erhebliche Umweltauswirkung mittlerer Intensität auf das Schutzgut Boden dar.

Diese erheblichen Umweltauswirkungen können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht ausreichend reduziert werden. Die Errichtung der Verdichterstation stellt daher schutzgutbezogen einen Konfliktbereich für das Schutzgut Boden dar. Der verbleibende Eingriff in den Boden wird daher im Landschaftspflegerischen Begleitplan der Eingriffsbewertung nach den Regeln des angewandten Bewertungsverfahrens unterzogen, bilanziert und durch fachlich geeignete Maßnahmen kompensiert (siehe Antragsunterlage 9 - Landschaftspflegerischer Begleitplan).

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Die Anwendung schutzgutspezifische Maßnahmen (Maßnahme V-Bo1) beim Bau der Verdichterstation sowie der Anschlussleitungen ermöglichen die Vermeidung und Minderung von erheblichen Umweltauswirkungen.

Die Eingriffsflächen (Baustelleneinrichtungsfläche, Arbeitsstreifen für die Anschlussleitungen) werden nur während der Baudurchführung temporär beansprucht. Die temporären Baustellenflächen werden nach Beendigung der Bauaktivitäten wieder rekultiviert. Grundsätzlich wird dabei der gleiche Biototyp wie vor dem Eingriff wieder angelegt bzw. angestrebt. Allerdings besteht für Gehölze eine dauerhafte Restriktion im von Gehölzen freizuhaltenden Streifen unmittelbar über den Rohrleitungen (Schutzstreifen

der Anschlussleitungen). Wie die Eingriffsbilanzierung (siehe Antragsunterlage 9 - Landschaftspflegerischer Begleitplan) zeigt, kann ein großer Anteil der Eingriffsfläche (landwirtschaftliche Flächen, junge Biotopstrukturen) kurzfristig innerhalb der durch das Bewertungsverfahren zugebilligten Entwicklungsspanne gleichartig und gleichwertig durch die Rekultivierung wiederhergestellt werden. Diese Eingriffe sind somit bereits durch die Wiederherstellung vollständig ausgeglichen. Die gleichartige Wiederherstellung und Rekultivierung der temporären Arbeitsflächen erfüllt die auch an eine Ausgleichsmaßnahme zu stellenden Anforderungen (Gleichartigkeit, örtlicher Zusammenhang, Zeitnähe, Eignung, Verhältnismäßigkeit, Flächenverfügbarkeit und Dauerhaftigkeit). Ein Teil der erforderlichen Gesamtkompensation ist damit bereits geleistet. Zur Wiederherstellung der beanspruchten Flächen und damit als Ausgleich des Eingriffs sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die spezifisch sind für alle betroffenen Flächen des jeweiligen Biototyps. Teil des Freiflächen-/ Gestaltungsplans (Plananlage 9.5) sind im Westen der Flächen des Verdichters ein 6 m breiter Gehölzstreifen (Baumhecke), im Norden ein 35m breiter Waldmantel mit Sträuchern und Großsträuchern und im Osten ein 7,5 m breiter Gehölzstreifen. Diese finden sich außerhalb des eingefriedeten Betriebsgeländes (siehe auch Antragsunterlage 9, Anhang 3). Wiesenflächen und Wiesenstreifen aus REGIO-Saatgut säumen diese Flächen innerhalb und außerhalb der Zaunanlagen. Die Ausführungsplanung zur Wiederbepflanzung bzw. Rekultivierung ist jedoch nicht Bestandteil der Antragsunterlagen, sondern soll zeitnah vor Fertigstellung der jeweiligen Baustellenfläche geplant, erstellt und einvernehmlich abgestimmt werden und wird deshalb als Nebenbestimmung verbindlich gemacht (siehe Teil A Nebenbestimmung 4.6.2).

Die während der Bauphase teilversiegelten Flächen können nach Bauabschluss rekultiviert und in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden. Da die Bodenfunktionen nach der Rekultivierung wieder vollständig erfüllt werden können (siehe Antragsunterlage 9 - Landschaftspflegerischer Begleitplan), verbleiben diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren sind in der Regel dauerhaft.

Die potenziellen Wirkfaktoren der Verdichterstation sind die (Voll-, Teil) Versiegelung von Flächen, Einbau von Fremdmaterial sowie die Zerstörung der Gefügestruktur des humosen Oberbodens durch Abtragen und Umlagern. Anlagebedingte Flächenbeanspruchungen durch Voll- und Teilversiegelung sowie durch dauerhafte Bodenveränderungen finden für die VS Rehden 2 im Bereich der Erweiterungsfläche statt.

Projektspezifisch muss die Einwirkintensität der Errichtung einer dauerhaften oberirdischen baulichen Anlage und die Versiegelung von Boden als hoch bezeichnet werden. Der Boden auf der später befestigten bzw. überbauten Anlagenfläche geht durch die Versiegelung mit allen seinen Funktionen verloren.

Die Anschlussleitungen queren den als schutzwürdig bewerteten Bodentyp Mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol E3//P. Die Einwirkungsintensität der entsprechenden Wirkfaktoren wird im UVP-Bericht (Antragsunterlage 6) als mittel eingestuft. Die Empfindlichkeit des Bodentyps gegenüber Verlust der Archivfunktion mit mittel. Da die

zu erwartenden Auswirkungen nicht vollständig durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert werden, verbleiben für das Schutzgut Boden durch den Verlust der Archivfunktion erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität. Der verbleibende Eingriff in den Boden wird daher im Landschaftspflegerischen Begleitplan der Eingriffsbewertung nach den Regeln des angewandten Bewertungsverfahrens unterzogen, bilanziert und durch fachlich geeignete Maßnahmen kompensiert.

Für das Schutzgut Boden verbleiben baubedingt durch den Verlust der Archivfunktion erhebliche Umweltauswirkungen mit schwacher Intensität. Der anlagebedingte Verlust des Bodens führt zu erheblichen Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität.

2.4.2.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird nach den Teilschutzgütern Grundwasser und Oberflächengewässer mit seinen Fließ- und Stillgewässern unterteilt und jeweils getrennt dargestellt.

Teilschutzgut Grundwasser

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen sind nur temporärer Natur. Eine baubedingte Grundwasserhaltung / -absenkung ist nicht erforderlich.

Das Grundwasser ist erst in Tiefen unterhalb von ca. 8 m u. GOK zu erwarten. Bei fachgerechter Bauausführung, welche durch den Einsatz einer Umweltbaubegleitung gewährleistet wird, und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Maßnahme V-GW1) sowie unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Teil A - Kapitel 2 des Planfeststellungsbeschlusses ist keine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu erwarten. Es ist von keiner erheblichen Umweltauswirkung auszugehen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren sind in der Regel dauerhaft.

Für die geplante Verdichterstation Rehden 2 ist die Versiegelung von bisher unbefestigten Flächen vorgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser dieser Fläche soll über ein Versickerungsbecken in die Rhien eingeleitet werden (siehe Antragsunterlage 11.2 - Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach WHG für dauerhaften Betrieb). Eine signifikante Änderung der Grundwasserbilanz ist hierdurch nicht zu erwarten, sodass nicht von erheblichen Umweltauswirkungen durch die Niederschlagsentwässerung auszugehen ist.

Es werden keine betriebs- oder anlagebedingten nachteiligen Folgen auf das Grundwasser im Bereich des Rohrs erwartet, da das Grundwasser erst bei 8 m u. GOK ansteht.

Die Zone III eines Wasserschutzgebiets soll den Schutz des Grundwassers vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten. Sie wird daher gegenüber Verschmutzungen in Wasserschutzgebieten generell als mittel empfindlich eingestuft. Die mittlere Einstufung gilt nur für anlagenbedingte Vorhabenbestandteile, da zu Bauzeiten die Erweiterung des Wasserschutzgebietes noch nicht vollzogen wurde.

Für das Schutzgut Grundwasser ergeben sich erhebliche Umweltauswirkungen schwacher Intensität durch den dauerhaften Flächenverbrauch der VS Rehden 2 sowie durch die Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung während der Bauphase.

Teilschutzgut Oberflächengewässer

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Die kontinuierliche baubedingte Einleitung des Bauwassers von maximal 8 m³/h verbleibt aufgrund ihrer geringen Menge pro Zeit ohne eine Einwirkungsintensität auf die Rhien. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer sind durch diese nicht zu erwarten. Durch die Einhaltung des Standes der Technik besteht keine Gefahr des Eintrags von Betriebsmitteln und Ölen von Baumaschinen oder durch die Einleitung von Wasser aus der Druckprüfung des Rohres. Nach erfolgter Druckprüfung wird das verwendete Wasser nach dem Durchlaufen eines Absetzbeckens in die Rhien eingeleitet.

Eine temporäre, baubedingte Beeinträchtigung für die Rhien wird durch den Einsatz einer Umweltbaubegleitung sowie durch die Anwendung der Maßnahme V-OG1 – Verminderung der hydraulischen Belastung und des Eintrags von Nähr- und Feststoffen sowie von Trüb- und Schwebstoffen vermieden. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Eine Einstufung der Empfindlichkeit der Rhien gegenüber den Arbeiten im Gewässerrandstreifen können als „gering“ bewertet werden. Grund für diese Bewertung ist die derzeitige ackerbauliche Nutzung des Randstreifens und damit einhergehend die starke anthropogene Überprägung des Ufers. Durch die Bauarbeiten im Gewässerrandstreifen kann es zum Abtrag von Bodenmaterial kommen, welches in die Rhien gelangt und dort unter anderem zu einer Verschlammung und Beeinträchtigungen der Flora und Fauna führen kann. Daher wurde eine mittlere Einwirkungsintensität angesetzt, wodurch sich eine erhebliche Umweltauswirkung schwacher Intensität ergibt. Bei Umsetzung der Maßnahme V-OG2 – Verminderung von Stoffeinträgen durch Arbeiten im Gewässerrandstreifen sowie Maßnahme V-OG1 – Verminderung der hydraulischen Belastung und des Eintrags von Nähr- und Feststoffen sowie von Trüb- und Schwebstoffen ist keine erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Die Empfindlichkeit der Rhien gegenüber einem potenziellen Eintrag von Nähr-/ Feststoffen durch das abgeleitete Niederschlagswasser sowie gegenüber einer hydraulischen Belastung infolge der Niederschlagswassereinleitung wird durch das Regenrückhaltebecken sowie den Drosselabfluss von 11 l/s gewährleistet. Plötzlich auftretende Abflusserhöhungen infolge eines Niederschlagsereignisses werden minimiert und die Gefahr stofflicher Beeinträchtigungen reduziert. Der Eintrag von Feststoffen beschränkt sich lokal auf 200 m hinter der Einleitstelle. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Einleitung der geringen Mengen des Niederschlagswassers in den benannten Vorfluter auf das Schutzgut Oberflächengewässer zu erwarten.

Die Einschätzung der Empfindlichkeit für dauerhafte Eingriffe in den Gewässerrandstreifen kann auf Grundlage der morphologischen Verhältnisse und Angaben der Ge-

wässerstruktur erfolgen. Derzeitig wird die Erweiterungsfläche landwirtschaftlich genutzt. Die Ackerflächen sind ca. 1 m von der Gewässeroberkante entfernt, sodass von einer geringen Empfindlichkeit von dauerhaften Änderungen ausgegangen werden kann. Für die Bewertung der dauerhaften Eingriffe in den Gewässerrandstreifen wurde eine geringe Empfindlichkeit festgelegt, aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung, die sich fast bis an die Gewässeroberkante erschließt. Im Zuge des Vorhabens wird das rechte Ufer der Rhien auf ca. 170 m angepasst. Durch die Pflanzung eines Gehölzstreifens und die Funktionsverbesserung (keine Düngung bzw. Pestizide) des Ufers, kann von einer geringen Einwirkungsintensität ausgegangen werden. Aus diesen Gründen sind durch den Eingriff in den Gewässerrandstreifen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Nach Fertigstellung der Verdichterstation Rehden 2 wirkt anlagebedingt lediglich die Niederschlagsentwässerung durch Einleitung in die Rhien. Die Gasleitungen sowie die Verdichterstation werden nach allgemeinen technischen Anforderungen der bewährten Sicherheitsstandards für Gashochdruckleitungen gebaut und betrieben. Zudem wird in der Leitung nicht wassergefährdendes Erdgas befördert. Potenziell dauerhafte Einwirkungen auf Oberflächenwasserkörper sind durch den Betrieb der Gasleitungen und der Verdichterstation nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Wirkungen auf Oberflächenwasserkörper (OFWK) treten nicht auf.

Die Gasleitungen sowie die Verdichterstation werden nach allgemeinen technischen Anforderungen der bewährten Sicherheitsstandards für Gashochdruckleitungen gebaut und betrieben. Zudem wird in der Leitung nicht wassergefährdendes Erdgas befördert.

Für das Schutzgut Oberflächenwasser ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen.

2.4.2.6 Schutzgut Luft und Klima

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Die baubedingten Luftschadstoffemissionen sind zeitlich und räumlich stark begrenzt und mit den Luftschadstoffemissionen landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge vergleichbar. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden. Sie sind nicht dazu in der Lage die lufthygienische Situation in relevantem Maße zu verändern. Ebenso sind diese nicht dazu in der Lage die Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre merklich zu erhöhen und somit zu einer Verschärfung des Klimawandels beizutragen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Vor dem Hintergrund eines Frischluftaustauschs mit den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldflächen, der durch das ebene Gelände begünstigt und durch die vorgesehenen Gebäude, die weniger als 0,4 ha der VS Rehden 2 einnehmen (siehe Antragsunterlage 9), in keinem relevanten Maße eingeschränkt wird, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft durch Aufheizeffekte in Folge einer Überbauung / Bodenversiegelung zu erwarten.

Die Unterhaltungsmaßnahmen an der Leitung sind räumlich und zeitlich stark begrenzt. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden. Es entstehen somit keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft durch anlage- und betriebsbedingte Luftschadstoffemissionen.

Die VS Rehden 2 wird mit drei Elektro-Verdichtereinheiten betrieben. Daher werden im Bereich der Verdichtereinheiten keine staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffe an die Atmosphäre abgegeben.

Treibhausgasemissionen, die bei der Verbrennung des durch die VS Rehden 2 transportierten Gases durch Verbraucher im Netz entstehen, sind nicht Gegenstand des Vorhabens und sind daher nicht in der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.02.2021 – 4 B 25.20, Rn. 22).

Beurteilung des Vorhabens im Hinblick auf das Klimaschutzgesetz

Das Vorhaben ist mit den nationalen Klimaschutzziele (vgl. § 3 KSG), mit dem Gebot der Verbesserung der jährlichen Emissionsbilanzen der Sektoren Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (vgl. § 3a KSG) und den zulässigen Jahresemissionsmengen und den jährlichen Minderungszielen aus § 4 KSG, insbesondere für die Sektoren Energiewirtschaft, Verkehr und Industrie, vereinbar (siehe Teil B Ziffer 2.16).

Es entstehen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft durch betriebsbedingte Luftschadstoffemissionen.

2.4.2.7 Schutzgut Landschaft

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Die temporären Beeinträchtigungen, welche durch die Baumaßnahme selbst zu erwarten sind, beschränken sich nur auf die Bauphase.

Aufgrund der hohen Vorbelastung bzw. Prägung des Raumes mit vergleichbaren Anlagen sind Auswirkungen durch die temporär auftretenden Projektwirkungen in Bezug auf temporäre Störungen des Landschaftsbildes während der Bauphase auszuschließen.

Der kleinflächige Verlust der Gehölze ist nicht geeignet Zerschneidungseffekte hervorzurufen. Somit werden keine erheblichen Auswirkungen auf das vorliegende Gestaltungsprinzip der Landschaft durch hervorzurufen. Zudem können durch die Umpflanzung im Bereich der Baubedarfsflächen sowie die Ersatzpflanzung der Sträucher im Bereich der Stationseingrünung Auswirkungen weitestgehend vermeiden werden.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Um Zerschneidungen von Orientierungslinien durch dauerhaften Verlust der Gehölze zu minimieren sollen im Bereich der Stationseingrünung im Bereich der Schutzstreifen flach wurzelnde Sträucher, wie z. B. Strauchrosen gepflanzt werden (vgl. Antragsunterlage - Erläuterungsbericht).

Das Einbringen von weiteren Anlagen zum Erdgastransport bzw. -verdichtung im Rahmen der Erweiterung der VS Rehden ist nicht geeignet, die Eigenart des Landschaftsraums weiter zu überprägen. Hinzu kommt, dass der gewählte Standort durch die bestehende VS Rehden sowie die umgebenden Waldflächen sichtverschattet ist, so dass er beispielsweise vom Ortsteil Lohaus nicht direkt einsehbar ist.

Die Relevanzprüfung ergibt, dass die potenziellen Wirkfaktoren des Vorhabens VS Rehden 2 im zu betrachtenden Landschaftsraum nicht geeignet sind, erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auszulösen.

2.4.2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturelles Erbe

Aus der Stellungnahme des Landkreises Diepholz ist zu entnehmen, dass im Bereich der Erweiterung der VS Rehden 2 gegenwärtig keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind. Aus dem nächsten Umfeld sind jedoch archäologische Fundstellen überliefert. Um allseitige Planungssicherheit beim Auftreten bislang unbekannter Kulturdenkmale zu gewährleisten, werden innerhalb der geplanten Arbeitsflächen in den relevanten Bereichen in Abstimmung mit der Bodendenkmalpflege archäologische Voruntersuchungen durchgeführt. Die ordnungsgemäße Durchführung von Voruntersuchungen sowie erforderlich werdenden Maßnahmen, werden durch Einsatz einer archäologischen Baubegleitung gewährleistet. Falls während der Bauausführung bisher unbekanntes Fundstellen zu Tage treten sollten, werden diese Zufallsfunde gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (vgl. § 14 f. NDSchG) unverzüglich der Denkmalschutzbehörde angezeigt. Das weitere Vorgehen wird in diesem Fall ebenfalls mit der zuständigen Behörde abgestimmt. Die Nebenbestimmungen Teil A –Kapitel 4.7 sind zu einzuhalten.

Da sich innerhalb des Untersuchungsraums der VS Rehden 2 keine bekannten Baudenkmale, Bodendenkmale und Grabungsschutzgebiete befinden sowie unter Anwendung der beschriebenen Maßnahmen zum Schutz bisher unbekannter Kulturdenkmale und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen aus Teil A, Kapitel 4.8 dieses Beschlusses wird sichergestellt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das kulturelle Erbe entstehen.

Sonstige Sachgüter

Die temporär für den Bau der Anschlussleitungen in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden lediglich kurzzeitig beansprucht und anschließend für die erneute landwirtschaftliche Nutzung rekultiviert.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich des Stationsgeländes der VS Rehden 2 werden auf einer Fläche von ca. 5,35 ha dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Da diese eine geringe Ertragsfähigkeit (Bodenfruchtbarkeit) aufweisen (vgl. LBEG 2019) und sich im Umfeld der VS Rehden 2 weitere großräumige, landwirtschaftliche Nutzflächen befinden, die tlw. ein höheres Ertragspotenzial aufweisen, stellt dieser Verlust landwirtschaftlicher Fläche keine erhebliche Umweltauswirkung auf die sonstigen Sachgüter dar.

2.4.2.9 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Schutzgütern wurden, in Bezug auf das Vorhaben, wie im Kapitel 2.4.1.9 bereits dargestellt, beschrieben und bewertet.

2.5 Naturschutz

2.5.1 Schutzgebiete

Der Untersuchungsraum und damit auch der Standort der VS Rehden 2 befinden sich vollständig innerhalb des Naturparks Dümmer. Darüber hinaus überlagert sich das Landschaftsschutzgebiet Dickeler Sand (LSG DH 00025) mit dem Nordosten des Untersuchungsraums sowie auf ca. 0,3 ha im Bereich einer Ackerfläche mit einer temporär genutzten Baustelleneinrichtungsfläche (siehe Plananlage 6.1). Für die temporäre Nutzung dieser Baustelleneinrichtungsfläche wird gemäß § 2 eine Ausnahme von den Verboten der LSG-Verordnung (LSG-VO) sowie eine Erlaubnis gemäß § 3 der LSG-VO beantragt (siehe Antragsunterlage 9 - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 2).

Die Erlaubnis zur Einrichtung und Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen im Landschaftsschutzgebiet LSG Dickeler Sand (LSG DH 00025) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 3 Landschaftsschutzgebietsverordnung in Verbindung mit § 67 BNatSchG unter Einhaltung der Nebenbestimmung unter Teil A Nr. 4.2 erteilt. Für die Bereiche des Landschaftsschutzgebiet LSG Dickeler Sand (LSG DH 00025) wird außerdem eine Ausnahme von den naturschutzfachlichen Verboten gemäß § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung des LSG Dickeler Sand (LSG DH 00025) in Verbindung mit § 67 BNatSchG unter Einhaltung der Nebenbestimmung unter Teil A Nr. 4.2 erteilt.

Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz ist aufgrund der temporären Baumaßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung abzuleiten. Die Erlaubnis und die Ausnahme können unter Einhaltung der Maßnahmen und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung ausgesprochen werden.

Über das LSG Dickeler Sand hinaus befinden sich innerhalb des Untersuchungsraums der VS Rehden 2 keine

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG,
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG,
- Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG,
- Geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG,
- Geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG,
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG,
- Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG,
- Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG.

Es sind auch keine europäischen Schutzgebiete durch das Vorhaben betroffen. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete – das Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moornie-

derung“ (DE 3418-401) und das FFH-Gebiet „Rehdener Geestmoor“ (3416-301) – befinden sich in einer Entfernung von über 1,7 km zum Vorhaben und liegen somit außerhalb des Untersuchungsraums.

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des Gebietsschutzes nach § 34 BNatSchG vereinbar. Für die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung wurde im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 7 der Antragsunterlagen) abgeschätzt, ob das Vorhaben geeignet ist, die Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ergab, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Gebiete offensichtlich ausgeschlossen werden können.

2.5.2 Eingriff in Natur und Landschaft

Der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ist zulässig. Die zur Durchführung des § 15 BNatSchG (Festlegung von Verursacherpflichten, Prüfung der Zulässigkeit von Eingriffen) erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen wurden gemäß §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG im Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz getroffen.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, da die Gestalt und Nutzung von Flächen verändert und auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann nicht durch Maßnahmen erreicht werden, die geringere Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zur Folge haben (vgl. Teil B, Abschnitt 2.3 „Alternativenprüfung“).

Die Vorhabenträgerin hat einen landschaftspflegerischen Begleitplan und eine Artenschutzprüfung vorgelegt und damit die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes umfassend dargestellt. Auf der Grundlage der so ermittelten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen hat die Vorhabenträgerin Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen, die nach erfolgter Prüfung als umfassend, angemessen und ausreichend bewertet werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen sowie der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörden die vorhabenspezifischen Auswirkungen geprüft und dabei die Bedeutung der Flächen auf Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und auf das Landschaftsbild sowie die Dauer der Auswirkungen berücksichtigt. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG werden die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen (Antragsunterlage 9) durch die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vermieden oder reduziert und durch die Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes angemessen. Den Anforderungen des nationalen und gemeinschaftlichen Naturschutzrechts wurde entsprochen.

Die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen, die in diesen Beschluss aufgenommen wurden, sind erforderlich und geeignet, damit die Baumaßnahmen und die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft im Einklang mit bestehenden rechtlichen und standortspezifischen Erfordernissen durchgeführt werden können. Insbesondere die in den dem Antrag beiliegenden Gutachten als erforderlich beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen betreffenden Eingriffe werden über die Nebenbestimmungen verbindlich gemacht (Teil A, Ziffer 4, insbesondere Nebenbestimmung in Ziffer 4.1.8).

Die in den Nebenbestimmungen enthaltenen Informationspflichten des LBEG und der örtlich zuständigen Behörden sowie Dokumentationspflichten sind erforderlich, damit die Behörden ihre gesetzlichen Funktionen wahrnehmen können.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan (Antragsunterlage 9) sind Maßnahmen und Vorkehrungen, durch die sichergestellt wird, dass Natur und Landschaft nicht stärker als notwendig beeinträchtigt und somit Verursacherpflichten gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfüllt werden, im Einzelnen dargestellt. Hierzu erfolgt neben der Festlegung der möglichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auch die Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten unvermeidbaren Eingriffe. Das landschaftspflegerische Konzept orientiert sich an der Ermittlung und Bewertung sämtlicher Eingriffe. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG gehört es zu den Verursacherpflichten, vorhabenbedingte unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder anderweitig zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Große Teile der unvermeidbaren Eingriffe (insbesondere durch den Arbeitsstreifen) sind rein temporärer Art. Auf diesen Flächen (z. B. Intensivacker, Grünland) erfolgt eine Rekultivierung zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes.

Der Kompensationsbedarf für das Vorhaben wurde in Kapitel 7 des landschaftspflegerischen Begleitplans ermittelt. Der Ausgleich erfolgt in vollem Umfang und naturschutzgerecht in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Hierzu gelten außerdem die entsprechenden Nebenbestimmungen Teil A Ziffer 4.2.

2.5.2.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Antragsunterlage 9 – Anhang 1) in Anhang 1 enthaltenen „Maßnahmenblätter“ dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden durchgeführt:

Überwachungsmaßnahmen:

- Einsatz einer Umweltbaubegleitung

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Teilschutzgut Pflanzen:

- Allgemeiner Schutz von Gehölzen

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Teilschutzgut Tiere:

- Schutzmaßnahme für Fledermäuse*

- Bauvorbereitende Maßnahmen für Brutvögel im Offenland*
- Bauvorbereitende Maßnahmen für Gehölzbrüter*
- Baubeginn außerhalb der Fortpflanzungszeit
- Maßnahmen zum Schutz von Amphibien

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Schutzgut Boden:

- Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Schutzgut Wasser:

- Allgemeiner Grundwasserschutz

Verminderung der hydraulischen Belastung und des Eintrags von Nähr- und Feststoffen sowie von Trüb- und Schwebstoffen

Verminderung von Stoffeinträgen durch Arbeiten im Gewässerrandstreifen

2.5.2.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach Berücksichtigung aller Vermeidungsmaßnahmen verbleiben Beeinträchtigungen. Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Nachfolgend werden Eingriffe durch das Vorhaben näher erläutert:

Bei dem vorliegenden Eingriff werden nur die Flächen auf der Stationsfläche VS Rehden 2 dauerhaft beansprucht. Die weiteren Eingriffsflächen (Baustelleneinrichtungsfläche, Arbeitsstreifen für die Anschlussleitungen) werden nur während der Baudurchführung temporär beansprucht und nach Beendigung der Bauaktivitäten wieder rekultiviert. Für Gehölze besteht eine dauerhafte Restriktion im von Gehölzen freizuhaltenden Schutzstreifen.

Ein großer Anteil der Eingriffsfläche (landwirtschaftliche Flächen, junge Biotopstrukturen) kann gleichartig und gleichwertig durch die Rekultivierung wiederhergestellt werden. Diese Eingriffe sind somit bereits durch die Wiederherstellung vollständig ausgeglichen. Die gleichartige Wiederherstellung und Rekultivierung der temporären Arbeitsflächen erfüllt die auch an eine Ausgleichsmaßnahme zu stellenden Anforderungen (Gleichartigkeit, örtlicher Zusammenhang, Zeitnähe, Eignung, Verhältnismäßigkeit, Flächenverfügbarkeit und Dauerhaftigkeit). Ein Teil der erforderlichen Gesamtkompensation ist damit bereits geleistet.

Zur Wiederherstellung der beanspruchten Flächen und damit als Ausgleich des Eingriffs sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die spezifisch sind für alle betroffenen Flächen des jeweiligen Biotoptyps. Teil des Freiflächen-/ Gestaltungsplans (Antragsunterlage 9.5) sind im Westen der Flächen des Verdichters ein 6 m breiter Gehölzstreifen (Baumhecke), im Norden ein 35 m breiter Waldmantel mit Sträuchern und Großsträuchern und im Osten ein 7,5 m breiter Gehölzstreifen. Diese finden sich außerhalb des eingefriedeten Betriebsgeländes (siehe auch Antragsunterlage 9, Anhang

3). Wiesenflächen und Wiesenstreifen aus REGIO-Saatgut säumen diese Flächen innerhalb und außerhalb der Zaunanlagen. Die Ausführungsplanung zur Wiederbepflanzung bzw. Rekultivierung ist jedoch nicht Bestandteil der Antragsunterlagen, sondern soll zeitnah vor Fertigstellung der jeweiligen Baustellenfläche geplant, erstellt und einvernehmlich abgestimmt werden und ist durch Nebenbestimmung in Teil A, Ziffer 4.2.5 verbindlich umzusetzen.

In dem Bereich der Stationsfläche der VS Rehden 2, in dem Biotopflächen dauerhaft in Anspruch genommen werden, ist eine wertgleiche Wiederherstellung nicht möglich, auch wenn es sich bei der in Anspruch genommenen Fläche um eine aus ökologischer Sicht weniger bedeutsame Ackerfläche handelt. Diese Flächen weisen daher eine nicht zu vermeidende Wertminderung auf, die kurzfristig und an Ort und Stelle nicht ausgleichbar ist. Die Bilanzierung der Wertminderung zur Ermittlung der erforderlichen Ersatzmaßnahmen ist Gegenstand der Kompensationsermittlung gemäß Antragsunterlage 9 - Kapitel 5. Kompensation bedeutet funktionalen Ausgleich oder Ersatz für Funktionsverlust. Der ermittelte Kompensationsbedarf für den Eingriff in die Biotoptypen beträgt 22.355 Werteinheiten (WE) (siehe Antragsunterlage 9, Kapitel 5.10).

Kompensation von Eingriffen in die Bodenfunktionen:

Für den Bau der geplanten Anlage VS Rehden 2 werden insgesamt 32.256,9 m² Boden mit allgemeiner Bedeutung überbaut und dauerhaft in Anspruch genommen. Für die Kompensationsermittlung wird die ermittelte Fläche im Verhältnis 1:0,5 in Ansatz gebracht.

Insgesamt errechnet sich für die geplante Anlage VS Rehden 2 aus der dauerhaften Überbauung und Versiegelung von Böden allgemeiner Bedeutung ein Kompensationsbedarf von 16.128,45 m². Für Anlagenflächen, die nicht überbaut werden sollen, wird kein Bedarf errechnet.

Bei der Kompensationsermittlung für die Anschlussleitungen wird die Fläche des Rohrgrabens als die von den Leitungen dauerhaft in Anspruch genommene Fläche berücksichtigt. Im Bereich allgemeiner Böden wird das Verhältnis 1:0,25 in Ansatz gebracht. Die Rohrgräben der Anschlussleitungen überlagern sich auf einer Fläche von 3.421,6 m² mit Böden allgemeiner Bedeutung. Böden mit besonderer Bedeutung überlagern sich mit dem Rohrgraben auf einer Fläche von 1.337,6 m². Für die Kompensationsermittlung wird hier die ermittelte Fläche im Verhältnis 1:0,5 in Ansatz gebracht. Auf 572,4 m² werden Rohrgräben in bereits versiegelten Flächen angelegt, hierfür wird kein Kompensationsverhältnis angesetzt.

Insgesamt errechnet sich für die geplanten Anschlussleitungen aus der dauerhaften Inanspruchnahme durch die Rohrleitungen, ermittelt anhand der Fläche der Bodenumlagerung für den Rohrgraben, in Böden allgemeiner Bedeutung ein Kompensationsbedarf von 855,4 m² und in Böden besonderer Bedeutung von 668,8 m².

Insgesamt ergibt sich für den Teilbereich Boden ein Kompensationsbedarf von 17.652,65 m². Die 16.983,85 m² aus Böden allgemeiner Bedeutung sollen multifunktional ausgeglichen werden. Für die 668,8 m² Böden mit besonderer Bedeutung ist ein additiver Ausgleich vorgesehen.

Kompensation von Eingriffen in Biotoptypen:

Für die geplante Anlage VS Rehden 2 wird eine intensiv genutzte Ackerfläche mit einer Größe von ca. 5,55 ha in Anspruch genommen. Die Einstufung der Biotoptypen nach Drachenfels (2023) in die Kategorie 2 (= weniger empfindlich) kann mit dem Wertfaktor 1 für diese Ackerfläche als Biotoptyp bestätigt werden. Grundsätzlich kommt es durch die Inanspruchnahme der Ackerfläche zu einem dauerhaften Verlust, insbesondere durch die teilversiegelten und versiegelten Flächen. Die geplanten standortgerechten Gehölzpflanzungen auf dem Verdichtergelände werden mit dem Wertfaktor 2 bewertet, sonstige Grünflächen (Rasen- und Pflanzbeete) mit dem Wertfaktor 1. Insgesamt wird jedoch über die gesamte Anlage ein Defizit an Werteinheiten ermittelt. Es verbleibt ein Bedarf für externe Kompensationsmaßnahmen außerhalb der in Anspruch genommenen Fläche des Geländes. Insgesamt ergibt sich für die geplante Anlage VS Rehden 2 für den Teilbereich der Biotoptypen ein Kompensationsbedarf von 21.926 Werteinheiten.

Für die geplanten Anschlussleitungen werden ebenfalls überwiegend intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. 7,37 ha in Anspruch genommen, nur bei der Einführung in die bestehenden Anlagen werden kleinflächig weitere Biotoptypen tangiert. Die Einstufung der Biotoptypen nach Drachenfels (2023) überwiegend in die Kategorie 2 (= weniger empfindlich), in einigen Fällen in die Kategorie 3 (=empfindlich) kann bestätigt werden.

Auf ca. 0,77 ha überschneiden sich die erforderlichen Arbeitsflächen für die Verlegung der Anschlussleitungen mit der bereits oben bilanzierten Fläche der geplanten Anlage VS Rehden 2. Die nur temporär in Anspruch genommenen Arbeitsflächen können nach der Verlegung der Anschlussleitungen gleichartig wiederhergestellt werden. Grundsätzlich gilt dies auch für den Schutzstreifen oberhalb der Leitungen (insgesamt ca. 1,04 ha innerhalb der o.a. Arbeitsflächen), lediglich für die Wiederherstellung von Gehölzen bestehen hier zum Schutz der Leitungen Restriktionen.

Für Biotoptypen der Kategorie 2 wird hier angenommen, dass eine Wiederherstellung nicht nur gleichartig, sondern kurzfristig auch gleichwertig, also mit dem Bestands-Wertfaktor, möglich ist. Für Biotoptypen der Kategorie 3 wird dagegen zumindest kurzfristig keine vollständig gleichwertige Wiederherstellbarkeit angenommen. Dies wird über einen einzelfallbezogen angepassten Planungs-Wertfaktor berücksichtigt. Insbesondere bei Gehölzbeständen wird damit auch der time-lag, also die Zeitverzögerung bei der Funktionserfüllung des Biotops durch das Ersetzen eine älteren durch ein junges Gehölz, entsprechend berücksichtigt.

Insgesamt ergibt sich für die geplanten Anschlussleitungen für den Teilbereich der Biotoptypen ein Kompensationsbedarf von 429 Werteinheiten.

Für die geplante Anlage VS Rehden 2 und die Anschlussleitungen zusammen ergibt sich für den Teilbereich der Biotoptypen ein Kompensationsbedarf von 22.355 Werteinheiten. Der Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation entspricht in diesem Falle dem Gesamtkompensationsumfang für den Eingriff in den Boden und den Eingriff in flächenhafte Biotope.

Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sollen nach Art und Umfang geeignet sein, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder der Landschaft gleichwertig wiederherzustellen (§ 15 BNatSchG, Abs. 2) und sind in dem betroffenen Naturraum vorzusehen.

Es steht ein geeignetes Ökokonto im Naturraum zur Verfügung. Als Kompensationsmaßnahme für den Eingriff in flächenhafte Biotoptypen und den Boden ist die folgende Maßnahme vorgesehen:

- Kompensationsmaßnahme K-01: Grünlandextensivierung im Ökokonto Hof Hahnenberg

Aufwertepotential

Auf der Teilfläche 4a wird Intensivgrünland trockener Mineralböden (GIT) mit einem Wertfaktor 1,6 (gemäß Osnabrücker Kompensationsmodell) zu Sonstigem mesophilen Grünland mit extensiver Nutzung (GMS*) mit Wertfaktor 2,8 umgewandelt. Mit dem Aufwertepotential von 1,2 WE/m² werden auf der Teilfläche 4a 25.448 WE generiert.

Umfang

Dem Vorhaben werden 19.298 m² der Teilfläche 4a entsprechend 23.158 WE als Kompensationsmaßnahme K-01 zugewiesen.

- 18.629 m² davon entsprechend 22.355 WE werden für den für den Kompensationsbedarf für den Eingriff in die Biotope nachgewiesen.
- Diese 18.629 m² genügen zugleich der Anforderung einer multifunktionalen Kompensation für den funktionsspezifischen Kompensationsbedarf für den Eingriff in Böden allgemeiner Bedeutung auf einer Fläche von mindestens 16.984 m².
- Weitere 669 m² werden additiv für den funktionsspezifischen Kompensationsbedarf für den Eingriff in Böden besonderer Bedeutung nachgewiesen.

Die vorgesehene Kompensationsmaßnahme K-01 - Grünlandextensivierung im Ökokonto Hof Hahnenberg auf Teilfläche 4a des Maßnahmenpools ist damit qualitativ und quantitativ geeignet, die vorhabenbedingten Eingriffe in die Lebensraumfunktion bzw. Biotoptypen und die Beeinträchtigungen der Bodenfunktion vollständig zu kompensieren.

Zusammenfassend werden die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG im möglichen Umfang vermieden. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, werden diese im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt. Der Eingriff ist damit gemäß § 15 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 6 BNatSchG zulässig. Diese Entscheidung wurde gemäß

§ 17 Abs. 1 BNatSchG im Benehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz getroffen.

2.6 Artenschutz

2.6.1 Prüfmaßstab

Äußere Planungsgrenzen werden einem Vorhaben auch durch das Artenschutzrecht gezogen. Dabei ist im Bereich der Planung und Zulassung von Infrastruktur- und sonstigen Bauvorhaben das besondere Artenschutzrecht von Relevanz. Nach ständiger Rechtsprechung ist in der Vorhabenzulassung zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt (siehe nur BVerwG, Urt. v. 12.08.2009, 9 A 64/07, Juris Rn. 37; Urt. v. 18.03.2009, 9 A 39/07, Juris Rn. 43).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann; ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar

sind; ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gegebenenfalls sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht.

Die Vorhabenträgerin hat einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Antragsunterlage 8), in der die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft werden, vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat die artenschutzrechtlichen Unterlagen geprüft und teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen. Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt.

2.6.2 Bestand

Die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte auf Basis vorhandener Nachweise durch die Kartierungen sowie durch Hinzuziehung externer Datenquellen (siehe Antragsunterlage 8 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kapitel 3.3). Für die Prüfung der Schädigungs- und Störungstatbestände wurden auf Grundlage einer Relevanzprüfung die relevanten Arten ermittelt, welche im festgelegten Untersuchungsraum eine mögliche Beeinträchtigung erfahren könnten. Relevante Arten, bei denen eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht auszuschließen ist, wurde einer ausführlichen Art-für-Art-Prüfung unterzogen (siehe Antragsunterlage 8, Kapitel 6 und Anhang). Arten und Tiergruppen, die nicht nachgewiesen wurden oder deren Habitatsprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt werden oder für die eine mögliche anlage-, bau- und betriebsbedingte Betroffenheit durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden kann, wurden keiner weiteren Prüfung mehr unterzogen.

Fledermäuse

Fledermäuse können grob unterschieden werden in Gebäude und Baum bewohnende Arten. Eine mögliche Betroffenheit von Fledermausarten, die ausschließlich Gebäude, Bauwerke, Höhlen, Stollen und Kellergewölbe besiedeln, kann für den gesamten Untersuchungsraum ausgeschlossen werden, da derartige Strukturen im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht in Anspruch genommen werden.

Konflikte mit baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten können in Bereichen nicht vollständig ausgeschlossen werden, in denen höhlenreiche Altbaumbestände bzw. einzelne Höhlenbäume im Nahbereich des geplanten Bauvorhabens liegen. Wirkfaktoren wie Erschütterungen oder Lichtemissionen können die Qualität von als Wochenstuben genutzten Höhlen und ähnlichen Strukturen beeinflussen. Hierzu zählen Arten wie Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Raufhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Eine Betroffenheit aller baumhöhlenbewohnender Fledermausarten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Für die Arten wurde eine ausführliche Art-für-Art Prüfung durchgeführt (siehe Antragsunterlage 8, Anhang).

Sonstige Säugetiere

Wolf

Daten der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW, Stand 2022) weisen darauf hin, dass derzeit keine Wolfsterritorien im Umfeld des geplanten Bauvorhabens liegen.

Fischotter

Hinweise auf den Fischotter ergeben sich aus den Daten des Aktion Fischotterschutz e.V. Diese Daten wurden für die Zeit von 2018 bis 2023 abgefragt. Positive Nachweise ergeben sich für die Quadranten, in denen Diepholz und Rehden liegen.

Auf Grund der Habitatstrukturen ist der Untersuchungsraum jedoch als deutlich suboptimal geeignet für den Fischotter zu bewerten. Es befinden sich keine größeren Still- oder Fließgewässer im Raum, die sich durch ein gutes Nahrungsangebot für den Fischotter auszeichnen. Auch kann der Untersuchungsraum nicht zur Anlage eines Wurfplatzes genutzt werden, da die entsprechend benötigten störungsarmen Abschnitte von größeren Still- bzw. Fließgewässern fehlen. Der Untersuchungsraum kann daher lediglich die Funktion eines Wanderkorridors für den Fischotter übernehmen. Dementsprechend ist eine Nutzung des Untersuchungsraums durch den Fischotter als relativ unwahrscheinlich anzusehen.

Auf Grund von Art und Umfang der Baustelle kann das Bauvorhaben keine Barrierewirkung für den Fischotter entfalten. Vorhandene kleine Wassergräben verlaufen bereits aktuell parallel zu bestehenden Industrieanlagen und entlang von Straßen. Die Bauarbeiten werden nur tagsüber stattfinden, in der Nacht wandernde Fischotter können daher durch den Baubetrieb nicht beeinträchtigt werden.

Eine Betroffenheit des Fischotters kann ausgeschlossen werden.

Brutvogelarten, Nahrungsgäste und Durchzügler

Es wurden alle im Untersuchungsraum festgestellten ungefährdeten, gefährdeten und streng geschützten Brutvogelarten, Nahrungsgäste und Durchzügler erfasst. Einer einzelartbezogenen Prüfung wurden nur Vogelarten unterzogen, die in Anhang I oder Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie gelistet sind, die streng geschützt sind oder in Niedersachsen auf der Roten Liste stehen (inklusive Vorwarnliste). Alle weiteren Arten wurden zusammenfassend in ökologischen Gilden (in Anlehnung an Flade 1994) betrachtet.

Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler

(im Betrachtungsraum kartiert (LANGE 2015, 2023))

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntsprecht, Dohle, Dorn-gras-mücke, Feldlerche, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Goldammer, Graugans, Graureiher, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Hei-delerche, Hohltaube, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mäuse-bus-sard, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Rin-geltaube, Rotkehlchen, Schleiereule, Singdrossel, Star, Sperber, Stieglitz, Schwarz-specht, Stockente, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Sommergoldhähnchen, Tannen-meise, Schwarzmeise, Teichralle, Teichrohrsänger, Turmfalke, Türkentaube, Wachol-derdrossel, Wiesenschafstelze, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp.

Arten bei denen eine vorhabenbedingte Betroffenheit möglich ist, wurden einer aus-führlichen Art-für-Art Prüfung unterzogen (siehe Antragsunterlage 8, Anhang). Hierzu zählen: Bluthänfling, Feldlerche, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünspecht, Mäuse-bussard, Nachtigall, Schwarzspecht, Sperber, Stieglitz, Stockente und Teichralle.

Gilden:

Arten der Wälder und Gehölze (Freibrüter)

Dohle, Elster, Fitis, Heckenbraunelle, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

Arten der Wälder und Gehölze (Höhlenbrüter)

Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Hohltaube, Kleiber

Arten der halboffenen Flächen (Kulturlandschaft mit Kleingehölzen - Gehölzbrüter)

Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall (RL Ni V)

Arten der offenen Landschaft (Äcker und Wiesen - Bodenbrüter)

Wiesenschafstelze

Arten der Siedlungen und siedlungsnaher Vegetationsflächen

Bachstelze, Blaumeise, Elster, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Rotkehlchen, Türkentaube

Mit Hilfe von Maßnahme V-T2-A und V-T2-B können Beeinträchtigungen der genannten Arten vermieden werden.

Amphibien

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden insgesamt fünf Amphibienarten nachgewiesen. Hierzu zählen: Erdkröte, Grasfrosch, Seefrosch, Teichfrosch und Teichmolch. Die Arten sind weder im Anhang II noch im Anhang IV FFH-RL aufgelistet. Sie werden hinsichtlich erforderlicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im UVP-Bericht (Antragsunterlage 6 – UVP-Bericht) berücksichtigt.

Reptilien

Innerhalb des festgelegten Untersuchungsraums konnten bei den Kartierungen keine Reptilien nachgewiesen werden.

Libellen

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden insgesamt vier Libellenarten nachgewiesen. Hierzu zählen: Becher-Azurjungfer, Große Pechlibelle, Hufeisen-Azurjungfer und Vierfleck. Die aufgeführten Libellenarten sind weder im Anhang II noch im Anhang IV FFH-RL aufgelistet. Sie werden hinsichtlich erforderlicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im UVP-Bericht berücksichtigt. Die ausführlichen und detaillierten Beschreibungen der betreffenden Schutzmaßnahmen sind der Antragsunterlage 9 - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 2, Maßnahmenblätter) zu entnehmen.

Tag- und Nachtfalter

Innerhalb des festgelegten Untersuchungsraums konnten bei den Kartierungen weder Tag- bzw. Nachtfalter der Anhänge II und IV FFH-RL noch Arten mit Rote Liste-Status nachgewiesen werden

2.6.3 Auswirkungen

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden bau-, anlage- und betriebsbedingte Konflikte identifiziert, für die konfliktbezogene Maßnahme zu berücksichtigen sind.

Fledermäuse

Mögliche Betroffenheiten für Fledermäuse können sich baubedingt durch Lärmimmission sowie Beleuchtungen der Baustellen- und Betriebsflächen ergeben. Im Bereich der Bauflächen dürfen gem. Maßnahme V-T1 zur Beleuchtung nur insektenfreundliche Leuchten zum Einsatz kommen, mittels der Verwendung geeigneter Leuchtmittel mit geringer Anlockwirkung. Es ist eine zielgerichtete Ausleuchtung des Baustellenbereiches sowie im Betrieb der Verdichterstation unter Vermeidung des Abstrahlens in den Himmel und/oder des horizontalen Abstrahlens sowie des Ausleuchtens des Waldrandes anzuwenden. Die Maßnahme V-T2 C dient in erster Linie dem Schutz von Wochenstuben baumbewohnender Fledermausarten. Ziel ist es, vor Beginn der Fortpflanzungszeit der entsprechenden Fledermausarten mit dem Bau bzw. der Inbetriebnahme von Baustraßen und Arbeitsflächen zu beginnen. Damit wird sichergestellt, dass sich keine sensiblen Fledermäuse ansiedeln, die durch den Einfluss des Baustellenbetriebes möglicherweise ihre Niststätte/Wochenstube während der Fortpflanzungszeit aufgeben würden. Wenn der Baustellenbetrieb außerhalb der Fortpflanzungszeit startet, können sich alle potentiell vorkommenden Fledermäuse an die anthropogen bedingten Störungen (Lärmemission, Maschinen- und Personenbewegungen) gewöhnen. Sollte es trotz dieser Bedingungen zu einer Ansiedlung (Bezug einer Höhle) kommen, ist nicht damit zu rechnen, dass die Wochenstube störungsbedingt aufgegeben wird.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (V-T1 und V-T2 C) kommt es zu keiner Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 BNatSchG zu erwarten.

Brutvögel

Mögliche Betroffenheiten für Bluthänfling, Feldlerche, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünspecht, Mäusebussard, Nachtigall, Schwarzspecht, Sperber, Stieglitz, Stockente und Teichralle können sich ergeben durch:

- Baubedingter Verlust von Nestern, Gelegen und/oder Individuen durch Eingriffe in Acker- und Grünlandfluren sowie durch Entnahme von krautiger Bodenvegetation im Offenland, Rodung von Gehölzflächen oder Fäll- und Rückschnittarbeiten.
- Baubedingte temporäre Störung von Brutvögeln während der Brutphase durch Lärmimmission und optische Beunruhigung in störungsempfindlichen Brutrevieren.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Antragsunterlage 9 – Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang Maßnahmenblätter) V-T2 A - Bauvorbereitende Maßnahme für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvögel im Offenland (10.09. – 01.03.) für Feldlerche, Goldammer, Stockente und Teichralle, V-T2 B - Bauvorbereitende Maßnahme für gefährdete und/ oder streng geschützte Gehölzbrüter (30.09. – 10.03.) für Bluthänfling, Gartengrasmücke, Goldammer, Nachtigall, Stieglitz sowie V-T2 C - Baubeginn außerhalb der Fortpflanzungszeit (01.09. – 20.02.) für Grünspecht, Mäusebussard, Schwarzspecht und Sperber kommt es zu keiner Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 BNatSchG zu erwarten.

2.6.4 Zusammenfassende Bewertung für besonders geschützte Tiere und bestimmte Pflanzenarten

Zusammenfassend sind für Fledermäuse und Brutvögel bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Eine wesentliche Rolle zur Gewährleistung aller Maßgaben und Maßnahmen des Artenschutzes kommt dabei der ökologischen Baubegleitung zu. Durch sie wird vom Beginn der Baumaßnahme bis zur Abnahme aller Kompensationsmaßnahmen die Einhaltung der Ziele und Maßnahmen des Artenschutzes gesichert.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass bei Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung von vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bei keiner der geprüften europarechtlich streng oder besonders geschützten Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Das Vorhaben ist nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen und in Unterlage 9 (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 2 - Maßnahmenblätter) der Planfeststellungsunterlagen dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Unterlage 8 der Antragsunterlagen) treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.1.8 und 4.2 sowie der materiell-rechtlichen Würdigung in Teil B dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.6.5 Allgemeine Schutzvorschriften (§ 39 BNatSchG)

Die Klassen, in denen keine besonders geschützten Arten nachgewiesen wurden, unterliegen den allgemeinen Schutzvorschriften des § 39 BNatSchG.

Die gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG gegebenen Verbote beziehen sich auf Handlungen, die mutwillig oder ohne vernünftigen Grund vorgenommen werden. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird, wie zuvor beschrieben, soweit wie möglich vermieden, eine Mutwilligkeit liegt daher nicht vor. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen entstehen anlagebedingt durch die Erdgastransportleitung, zu deren Errichtung die Antragstellerin gemäß § 15a Abs. 3 EnWG verpflichtet ist. Ein vernünftiger Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist damit gegeben. Ein Verbot nach § 39 Abs. 1 BNatSchG liegt daher nicht vor.

2.7 Biotopschutz, Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten (§ 30 BNatSchG)

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt.

Von dem geplanten Vorhaben sind keine nach § 30 BNatSchG (auch nicht in Verbindung mit § 24 Niedersächsisches Naturschutzgesetz NNatSchG) besonders geschützten Biotope betroffen.

2.8 Wasserwirtschaft

Die Belange der Wasserwirtschaft sind gewahrt. Mit dem planfestgestellten Vorhaben sind keine nachteiligen Folgen für den Wasserhaushalt oder für die Gewässerökologie verbunden. Aus Sicht des Schutzes von Grundwasser und Oberflächengewässern bestehen keine Bedenken gegen die beantragte vierte Änderung zur Stationserweiterung der Verdichterstation Rehden (VS Rehden 2) inkl. Errichtung und den Betrieb der Anschlussleitungen AL MIDAL Nord 2 DN 1200, AL NOWAL DN 800, AL VS Rehden DN 1000, zumal die von fachbehördlicher Seite aufgestellten Forderungen und Anregungen als Nebenbestimmungen, Auflagen und/oder Zusagen in diesem Planfeststellungsbeschluss und der wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigt werden konnten. Verbotstatbestände des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oder des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) werden durch das Vorhaben nicht berührt. Insbesondere die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Die Planung der Vorhabenträgerin ist nach § 5 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 WHG mit dem Grundsatz der Vorsorge gegen Verunreinigungen des Wassers oder gegen sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften vereinbar und trägt den Anforderungen an einen leistungsfähigen Wasserhaushalt Rechnung. Die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse konnten auch nach Ausübung des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG erteilt werden.

Nachfolgend werden die Gründe im Einzelnen erläutert.

2.8.1 Vereinbarkeit mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG

Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 47 WHG vereinbar. Die Vorhabenträgerin hat das im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie umfassend dargelegt (siehe Unterlage 10 - Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie der Antragsunterlagen).

Wesentliche Erkenntnisse:

2.8.1.1 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

Rechtliche Anforderungen

Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG – Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG – Verbesserungsgebot). Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 2 WHG). Bezugspunkt der Prüfung ist der Oberflächenwasserkörper (OWK) in seiner Gesamtheit.¹¹ Lokal begrenzte Auswirkungen sind deshalb nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper auswirken.¹²

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer biologischen Qualitätskomponente (QK) um eine Klasse verschlechtert, auch wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung eines OWK insgesamt führt¹³. Ist die betreffende Komponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines OWK dar.¹⁴ Bei OWK, die als erheblich verändert oder künstlich eingestuft sind, ist die Bezugsgröße der Prüfung das ökologische Potential.¹⁵

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts.¹⁶

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines oberirdischen Gewässers liegt vor, sobald infolge des Vorhabens mindestens eine der für chemische Schadstoffe geltenden Umweltqualitätsnormen (UQN) der Anlage 8 OGewV überschritten wird.¹⁷ Hat

¹¹ EuGH, Urt. v. 1.7.2015, C 461/13, Juris Rn. 70.

¹² BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 506.

¹³ EuGH, Urt. v. 1.7.2015, C-461/13, Juris Rn. 70.

¹⁴ EuGH, Urt. v. 1.7.2015, C-461/13, Juris Rn. 70.

¹⁵ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 482.

¹⁶ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 480.

¹⁷ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 578.

ein Schadstoff die UQN bereits überschritten, führt jede weitere vorhabenbedingte Erhöhung der Schadstoffkonzentration zu einer Verschlechterung.¹⁸

Das Verbesserungsgebot wird eingehalten, wenn das Vorhaben die Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen Zustands bzw. Potentials und eines guten chemischen Zustands nicht gefährdet.¹⁹ Der Bezugspunkt des Verbesserungsgebots ist der OWK in seiner Gesamtheit, und es gilt der allgemeine ordnungsrechtliche Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts.²⁰ Das Verbesserungsgebot wird in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht maßgeblich durch die Bewirtschaftungspläne (BWP) gemäß § 83 WHG und Maßnahmenprogramme (MNP) gemäß § 82 WHG konkretisiert.

Das Verbesserungsgebot erfordert, dass das Vorhaben den Erfolg der in der Bewirtschaftungsplanung vorgesehenen Maßnahmen nicht gefährdet.²¹

Vom Vorhaben betroffene Oberflächenwasserkörper (OFWK):

Das Vorhaben liegt im Bearbeitungsgebiet „Tideweser“ und gehört zur Flussgebiets-einheit „Weser“. Der betroffene Oberflächenwasserkörper „Rhien“ (OFWK Kennung / EU-Kennung: DERW_DENI_25023; Gewässerkennzahl: 496266) wird als sandgeprägte Tieflandbäche (LAWA-Typcode: 14) als künstlicher OFWK eingestuft.

Für den aktuellen Bewirtschaftungszyklus ist das ökologische Potenzial des OFWK mit „schlecht“ bewertet. Die „schlechte“ Einstufung des OFWK Rhien beruht auf der „schlechten“ Einstufung der biologischen Qualitätskomponente Makrozoobenthos.

Der chemische Zustand der Rhien ist im aktuellen Bewirtschaftungszyklus 2021 – 2027 als „nicht gut“ eingestuft. Die Einstufung in den „nicht guten“ chemischen Zustand beruht auf Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie Bromierte Diphenylether. Der chemische Zustand ohne die ubiquitären Schadstoffe ist nicht verfügbar. Als Bewirtschaftungsziel für den chemischen Zustand ist die „Erreichung des „guten“ Zustands nach 2027“ festgehalten.

¹⁸ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 578.

¹⁹ EuGH, Urt. v. 1.7.2015, C-461/13, Juris Rn. 61.

²⁰ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 582.

²¹ BVerwG, Urt. v. 11.8.2016, 7 A 1/15, Juris Rn. 169; Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 584.

Für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Oberflächenwasserkörper sind zum einen die Wirkungen der Vorhabenbestandteile als solche und zum anderen die Reichweite der Wirkungen relevant.

Es gibt durch das Vorhaben direkte Wirkungen auf einen berichtspflichtigen OFWK nach WRRL. Die potenziellen Projektwirkungen des geplanten Vorhabens sind überwiegend lokal und temporären Charakters. Eine größere Reichweite der Wirkungen kann sich nur durch das abfließende Wasser, das im Zuge der Bautätigkeit (Bauwasserhaltung, Druckprobe) oder aus dem Regenrückhaltebecken der VS Rehden 2 in die Rhien eingeleitet wird, ergeben. Dabei kann insbesondere Sediment, das an der Einleitstelle eingetragen oder erodiert wird, weitertransportiert werden und im Gewässersystem das hyporheische Interstitial²² zusetzen. Weiterhin kann die Einleitung von Bau- und Niederschlagswässern eine erhöhte Fließgeschwindigkeit bewirken. Diese kann zu Erosion und einem erhöhten Sedimenttransport führen. Neben der direkten Einleitung von Bau- und Niederschlagswasser, kann auch Feinmaterial aufgrund der Arbeiten im Gewässerrandstreifen in die Rhien gelangen. Dort kann es weitertransportiert werden und zu Verschlammungen beitragen.

Bei der Berücksichtigung der Reichweite möglicher Projektwirkungen wird als ein wesentliches Kriterium die Beeinflussung durch Eintrag von Feststoffen bzw. Sedimenttransport im Zuge der Bautätigkeit angesehen. Die Fließgeschwindigkeit und der Abfluss der Rhien zum Zeitpunkt der Bauarbeiten haben ebenfalls Einfluss auf das Sedimentverlagerungspotential. Im Vorhabensbereich dominieren sandige Sedimente (sandgeprägter Tieflandbach). Den Ausführungen des UVP-Berichts ist zu entnehmen, dass für das ableitende Graben- und Gewässersystem von einer Reichweite des Sedimenttransportes von etwa 200 – 500 m auszugehen ist.

Die Reichweite der Wirkungen durch die Einleitung von Schicht- und Stauwasser aus der Bauwasserhaltung ist darüber hinaus auch abhängig von der Menge der Einleitung im Vergleich zum Durchfluss, bzw. der Größe des Gewässers. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass keine Wirkungen auf die Messstellen zu erwarten sind, wenn die Messstellen in ausreichend großer Distanz zu dem Vorhabensbereich liegen und mehrere Zuflüsse auf der Fließstrecke zur nächstgelegenen Messstelle in das betroffene Gewässer einmünden. Durch die Einmündung von Zuflüssen relativiert sich eine mögliche hydraulische Belastung und die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässerlaufs vergrößert sich mit zunehmender Fließstrecke.

Als relevante Messstelle werden diejenigen Messstellen eingeordnet, die unterhalb der Einleitungsstelle der Verdichterstation liegen. Die nächste Messstelle (DESM_DENI_49622118) befindet sich ca. 200 m von der Mündung der Rhien in den

²² Das hyporheische Interstitial ist der ökologische Lebensraum des Hohlraumsystems in dem von Fließgewässern abgelagerten Lockergestein (dem fluviatilen Sediment), das sich dicht neben oder unter dem Oberflächenwasser eines Fließgewässers befindet.

Graft (Bruchkanal). Von der Einleitung in die Rhien bis zur Messstelle DESM_DENI_49622118 fließt die Rhien ca. 8 km durch die umliegende Landschaft. Nach der Mündung der Rhien in den Graft (Bruchgraben) folgt die nächste Messstelle nach ca. 3 km Fließstrecke (DESM_DENI_49622264), bevor das Gewässer in die Gra-wiede mündet. Ein relevanter vorhabenbedingter Sedimenteintrag zur Messstelle der Rhien oder gar der nachgelagerten Graft (Bruchgraben) ist daher unter Berücksichtigung der in Antragsunterlage 10 ermittelten Reichweiten des Sedimenttransportes auszuschließen.

Keine Verschlechterung des ökologischen Potentials

Das Verschlechterungsverbot hinsichtlich des ökologischen Potentials wird beim vom Vorhaben betroffenen OWK eingehalten.

Die Messstelle in der Rhien als maßgeblicher Ort der Beurteilung befindet sich in einer Entfernung von mehreren Kilometern von den voraussichtlichen Einleitstellen (E1 und E2) und damit außerhalb der Reichweite der potenziellen Projektwirkungen des Vorhabens.

Die Einleitung von Wässern aus der Bauwasserhaltung sowie während der Arbeiten am Gewässerrandstreifen gehen nicht mit einem Eintrag von Schadstoffen einher, wenn diese ordnungsgemäß ausgeführt werden und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beachtet werden. Die notwendigen Maßnahmen werden vorhabenbedingt durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet. Es können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen mögliche nachteilige Auswirkungen auf die bewertungsrelevanten Parameter der Qualitätskomponenten minimiert werden, so dass eine Verschlechterung nicht zu erwarten ist. Außerdem stellt sich in Fließgewässern die Biozönose i. d. R. nach Abschluss der Bauarbeiten innerhalb kurzer Zeit wieder ein. Die Einleitstellen wurden so geplant, dass die vorab abgeschätzten Wassermengen die Aufnahmefähigkeit der Bäche und Gräben nicht überschreitet. Für den Oberflächenwasserkörper in seiner Gesamtheit ist daher nicht von einer Verschlechterung der ökologischen Zustandsklassen durch das geplante Vorhaben auszugehen.

Die bei der Bewertung des ökologischen Zustands ergänzend heranzuziehenden flussgebietspezifischen Schadstoffe (Anlage 6 OGewV) werden nicht detailliert betrachtet, da die Verlegung einer Gasleitung bzw. der Bau einer Verdichterstation in der Regel nicht geeignet ist, entsprechende Stoffe zu emittieren: Bei den flussgebietspezifischen Schadstoffen nach Anlage 6 OGewV handelt es sich um spezifische synthetische und nichtsynthetische Schadstoffe sowie Metalle, die nicht regelhaft durch die hier betrachteten Vorhabenbestandteile in die Oberflächenwasserkörper eingebracht werden.

Eine nachweisbare Verschlechterung des OFWK kann somit ausgeschlossen werden.

Keine Verschlechterung des chemischen Zustands

Das Verschlechterungsverbot wird auch hinsichtlich des chemischen Zustands bei dem vom Vorhaben betroffenen OWK eingehalten. Der gute chemische Zustand ist im betroffenen OWK nicht erreicht.

Für das Vorhaben ist zu untersuchen, ob es vorhabenbedingt zu einer zusätzlichen Belastung von Stoffen nach Anlage 8 OGeWV sowie von Stoffen, bei denen die UQN bereits im Ist-Zustand überschritten werden, und die demnach ursächlich für den „nicht guten“ chemischen Zustand sind, kommt.

Temporäre vorhabenbedingte Schadstoffemissionen könnten sich während Arbeiten am Gewässerrandstreifen sowie der Einleitung aus der Bauwasserhaltung im Zuge des Baustellenbetriebs in die Gewässer ergeben.

Die Einleitung von Wässern aus der Bauwasserhaltung sowie während der Arbeiten am Gewässerrandstreifen gehen nicht mit einem Eintrag von Schadstoffen einher, wenn diese ordnungsgemäß ausgeführt werden und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beachtet werden. Die notwendigen Maßnahmen werden vorhabenbedingt durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet.

Es treten am OFWK keine vorhabenbedingten nachteiligen Veränderungen ein, die zu einer nachteiligen Veränderung der Schadstoffsituation und dadurch bedingt zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands des betrachteten OFWK führen. Eine Verletzung des Verschlechterungsverbotes hinsichtlich des chemischen Zustands ist für die vom Vorhaben betroffenen OFWK ausgeschlossen.

Für die in der Anlage 8 OGeWV genannten Stoffe gilt ebenfalls, dass sie durch die Vorhabenbestandteile nicht regelmäßig in einen Oberflächenwasserkörper eingebracht werden. Dementsprechend wird nicht von einer Veränderung des chemischen Zustands durch die betrachteten Vorhaben ausgegangen.

Vereinbarkeit mit dem Verbesserungsgebot hinsichtlich des guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustands

Das Vorhaben ist auch mit dem Verbesserungsgebot vereinbar.

Für die im „Maßnahmenprogramm 2021-2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG“²³ zu untersuchenden OFWK festgelegten Programmmaßnahmen wird kein Einfluss durch das Vorhaben erwartet.

Es sollen die Maßnahmen Nr. 29 (Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge aus der Landwirtschaft), Nr. 30 (Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft (OW)),

²³ https://www.fgg-weser.de/downloads/mnp2021_weser_inkl_anhang.pdf

Nr. 69 (Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen) und Nr. 73 (Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung) bis 2027 umgesetzt sein. Keine der Programmmaßnahmen bezieht sich direkt auf die Abflussregulierung und steht somit nicht im Widerspruch zum Vorhaben. Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Baumaßnahmen werden vor dem Jahr 2027 abgeschlossen sein.

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch mit den Programmmaßnahmen und es bedingt somit keinen Verstoß gegen das Zielerreichungsgebot. Eine vorhabenbedingte Verzögerung oder Gefährdung der Zielerreichung insgesamt ist ebenso ausgeschlossen, da das Vorhaben keinen Einfluss auf die zu verbessernden Parameter des ökologischen Potentials sowie des chemischen Zustands der OWK hat.

2.8.1.2 Bewirtschaftungsziele für Grundwasser

Rechtliche Anforderungen

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird,
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers (GWK) liegt vor, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Trinkwasser-Richtlinie (TrinkWRL), dargestellt in Anlage 2 zur Grundwasserverordnung (GrwV) überschritten wird oder wenn sich die Konzentrationen eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, vorhabenbedingt voraussichtlich erhöhen wird.²⁴

Von einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands ist in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung auszugehen, wenn das Vorhaben dazu führt, dass einer der

²⁴ EuGH, Urt. v. 28.5.2020, C-535/18, Juris Rn. 119.

in § 4 Abs. 2 GrwV genannten Sachverhalte eintritt.^{25 26} Ist der mengenmäßige Zustand bereits als schlecht eingestuft, führt jede vorhabenbedingte negative Veränderung hinsichtlich der in § 4 Abs. 2 GrwV genannten Sachverhalte zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands.²⁷

Das Verbesserungsgebot wird bei GWK eingehalten, wenn das Vorhaben die Einhaltung oder Erreichung eines guten mengenmäßigen und eines guten chemischen Zustands nicht gefährdet. Ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot liegt vor, wenn der Erfolg der im MNP vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele durch das Vorhaben gefährdet wird. Diese müssen zum vorgesehenen Zeitpunkt realisierbar bleiben. Zudem darf das Vorhaben die Zielerreichung insgesamt nicht gefährden.

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist das Grundwasser darüber hinaus so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Aktivitäten umgekehrt werden (Gebot der Trendumkehr). Das Gebot der Trendumkehr unterstützt das Bewirtschaftungsziel eines guten chemischen Zustands und wird durch Anlage 6 GrwV konkretisiert.

Vom Vorhaben betroffene Grundwasserkörper (GWK)

Von dem Vorhaben ist der GWK „Hunte Lockergestein rechts“ (DEGB_DENI_4_2502) betroffen.

Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers Hunte Lockergestein rechts ist als gut charakterisiert. Dementsprechend besteht ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Grundwasserneubildung und den stattfindenden Entnahmen (einschließlich der Trinkwassergewinnung).

Keine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands der GWK „Hunte Lockergestein rechts“ (DEGB_DENI_4_2502) (§ 47 Abs. 1 Nr.1 WHG) ist nicht zu erwarten.

Mögliche Einflüsse auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers resultieren aus der „Verringerung der Grundwasserneubildung“ durch die temporäre Bauwasserhaltung von Stau-, Schicht- und Niederschlagswasser. Der Grundwasserleiter wird durch das Bauvorhaben nicht erreicht.

²⁵ Vgl. EuGH, Urt. v. 28.5.2020, C-535/18, Juris Rn. 94.

²⁶ LAWA, Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot, 2017, S. 23 ff..

²⁷ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 20.12.2018, OVG 6 B 1/17, Juris Rn. 30.

Die Fassung und Ableitung von Niederschlagswasser führt im Bereich der VS Rehden 2 zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung im Bereich der angeschlossenen Flächen. Die mit Bauwasserhaltung und Niederschlagsentwässerung verbundene Verringerung der Grundwasserneubildung ist als gering einzuschätzen und führt nicht zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Grundwasserzustands, der als gut eingestuft ist.

Keine Verschlechterung des chemischen Zustands

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers Hunte Lockergestein recht ist als schlecht charakterisiert. Es liegen somit Stoffüberschreitungen der Schwellenwerte nach Anlage 2 GrwV vor. Dabei handelt es sich um:

- Cadmium und Cadmiumverbindungen
- Nitrat
- Pestizide (Aktive Substanzen in Pestiziden, einschließlich relevanter Stoffwechsel- oder Abbau- bzw. Reaktionsprodukte)

Das Ziel des guten chemischen Zustandes ist somit nicht erreicht und soll nach 2045 erreicht werden.

Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers können aus potenziellen Stoffausträgen durch das Vorhaben resultieren. Als mögliche Eintragspfade in das Grundwasser wurden Schadstoffeinträge durch die Bautätigkeit mit Maschinen, Nähr- und Schadstoffausträge infolge Bodenumlagerung sowie die Verringerung der Grundwasserdeckschichten beim Bau identifiziert. Ein Schadstoffeintrag durch die Bautätigkeit erfolgt nicht regelhaft durch das Vorhaben und ist bei fachgerechter Bauausführung und Anwendung der in Unterlage 9 der Antragsunterlagen genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Ebenso sind relevante Schadstoffausträge aus den anstehenden Böden ausweislich der vorliegenden Untersuchung nicht zu erwarten. Die Baumaßnahme findet zudem nicht im Grundwasserbereich statt. Bei der Bodenumlagerung ist temporär eine erhöhte Nitratauswaschung aus dem Boden ähnlich landwirtschaftlicher Tiefenlockerung zu erwarten, die nach Abschluss der Bautätigkeit abklingt. Diese temporär erhöhte Nitratauswaschung führt jedoch nicht zu einer messbaren Verschlechterung des Grundwasserkörpers. Insgesamt lassen die Auswirkungen des Vorhabens keine messbare Beeinträchtigung oder eine Verschlechterung des guten chemischen Zustands des Grundwasserkörpers erwarten.

Vereinbarkeit mit dem Verbesserungsgebot hinsichtlich des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands

Das Vorhaben steht auch mit dem für GWK geltenden Verbesserungsgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG) in Einklang.

Der betroffene Grundwasserkörper befindet sich im guten mengenmäßigen und schlechtem chemischen Zustand. Die Bewirtschaftungsziele eines guten chemischen Zustands sollen nach 2045 erreicht werden.

Zu diesem Zweck wurden ergänzende Programmmaßnahmen zur Verbesserung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers durch Reduzierung von Stoffeinträgen und konzeptionelle Maßnahmen vorgesehen.

Maßnahmen zur Verbesserung des chemischen Zustands sind im Wesentlichen Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträge in das GW durch Auswaschung aus der Landwirtschaft. Im Wasserschutzgebiet umfasst dies ggf. auch die Aufrechterhaltung und Umsetzung von Wasserschutzmaßnahmen. Die konzeptionellen Maßnahmen sind im Wesentlichen Informationsveranstaltungen, Beratungsmaßnahmen für die Landwirtschaft und Förderprogramme oder Untersuchungen und Kontrollen.

Das Vorhaben widerspricht den vorgesehenen Programmmaßnahmen für den betroffenen Grundwasserkörper nicht, da sich nach der Errichtung der Leitung die örtlichen Verhältnisse wiedereinstellen können. Auf die im Bewirtschaftungsplan vorgesehenen Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus landwirtschaftlichen Stoffeinträgen hat die Baumaßnahme keinen Einfluss. Sie können unabhängig von den Vorhaben weiter umgesetzt werden. Auch die vorgesehenen konzeptionellen Maßnahmen (wie Erstellung von Studien und Konzeptionen, Kontrollen sowie Beratungs- und Schulungsangebote für landwirtschaftliche Betriebe) sind auch bei Umsetzung der Baumaßnahme weiterhin durchführbar.

Ebenso resultieren aus den Vorhaben keine relevanten stofflichen Belastungen, die die weitere Verbesserung des guten Zustands behindern könnten.

Die Durchführung der ergänzenden Maßnahmen zur Verbesserung des guten chemischen Zustands ist auch nach dem Bau der Gasleitungen an dem betrachteten GWK möglich. Von dem Vorhaben gehen zudem keine Auswirkungen aus, die die Verbesserung des Grundwasserzustands behindern. Dementsprechend steht das Vorhaben dem Zielerreichungsgebot (Verbesserungsgebot) nach Artikel 4 der WRRL nicht entgegen.

Keine Verletzung des Trendumkehrgebots nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Das Vorhaben ist auch mit dem Trendumkehrgebot vereinbar.

Neben den allgemeinen Bestimmungen für den Schutz und die Erhaltung des Grundwassers enthält Artikel 17 der WRRL Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung. Eingeschlossen sind Kriterien für die Beurteilung eines guten chemischen Zustandes des Grundwassers und Kriterien für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie die Festlegung von Ausgangspunkten für die Trendumkehr. Die hierzu erlassene Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Grundwasserrichtlinie) wurde durch die

GrwV in nationales Recht umgesetzt.²⁸ Das Vorhaben ist nicht geeignet, einen signifikanten und anhaltend steigenden Trend auszulösen, da bei der Bauausführung keine gezielten Einträge von Stoffen gem. Anlage 7 und 8 GrwV erfolgt. Die ordnungsgemäße Durchführung sowie Überwachung der Baumaßnahmen wird durch eine hydrologisch und ökologische Baubegleitung gewährleistet. Somit wird das Trendumkehrgebot eingehalten. Der vom Vorhaben betroffene Grundwasserkörper ist nicht als gefährdet eingestuft. Der mengenmäßige Zustand ist gut und der chemische Zustand ist schlecht. Programmmaßnahmen zur Trendumkehr sind dementsprechend nicht festgelegt. Ein Verstoß des Vorhabens gegen das Gebot der Trendumkehr oder gegen diesbezügliche Programmmaßnahmen kann daher ausgeschlossen werden.

2.8.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse liegen vor. Schädliche Gewässerauswirkungen, die auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeid- bzw. ausgleichbar sind, werden durch das Vorhaben nicht verursacht (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Das Vorhaben verstößt nicht gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse entgegenstehen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die wasserrechtlichen Erlaubnisse können auch nach Ausübung des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG erteilt werden. Zur Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde siehe Teil B, Ziffer 1.2.

2.8.2.1 Erteilung der Wasserrechtlichen Erlaubnisse

Die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis für die mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen kann erteilt werden (siehe Teil A, Ziffer 2).

2.8.2.2 Temporäre Einleitungen - Entnahme und Einleitung von Wässern aus der Bauwasserhaltung

Das Grundwasser wird mit der aktuellen Baumaßnahme nicht erreicht.

Die Ableitung der Wasserhaltung soll in die Rhien erfolgen. Bei geeigneter Witterung und entsprechendem Bedarf wird das Bauwasser in Abstimmung mit dem Bewirtschafter auf landwirtschaftlichen Flächen verrieselt werden. Die Einleitung des Bauwassers in die Rhien wird dahingehend gestaltet, dass es nicht zu hydraulischen oder physikalisch-chemischen Belastungen des Gewässers kommen kann. Hierfür ist eine maximale Einleitmenge von 11 l/s festgelegt. An der Einleitstelle wird ein Erosionsschutz aufgebracht. Einleitstellen werden mit Klär- und Absetzcontainern (Absetzbecken) und ggf. Strohfaltern und Unterlagen aus Vlies und Matten (Substratfang) eingerichtet, um

²⁸ FGG Ems – WRRL Maßnahmenprogramm 2021 – 2027; Kapitel 4.1.

den Eintrag von Nähr- und Feststoffen sowie von Trüb- und Schwebstoffen zu reduzieren bzw. rückzuhalten. Zusätzlich kann durch Ableitung aus den Absetzcontainern über Kaskaden vor der Einleitung ins Gewässer der Sauerstoffgehalt des einzuleitenden Wassers angereichert werden. Zur Vermeidung von Auskolkungen oder Uferabbrüchen wird die Einleitung im spitzen Winkel zur Strömungsrichtung des Gewässers eingebracht.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Teil A Ziffer 2 kann die Erlaubnis erteilt werden. Eine Grundwasserbenutzung erfolgt nicht, daher sind keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG gegeben. Insbesondere die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele werden eingehalten (vgl. Teil B, Ziffer 2.8.1 dieses Beschlusses).

2.8.2.3 Einleitung von Wasser für die Druckprüfung

Die vorgesehene Druckprüfung erfüllt keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG. Die Druckprüfung erfolgt nach dem Bau der Leitung und vor ihrer Inbetriebnahme und dient dem Nachweis der Dichtigkeit der Leitung. Die Leitung wird mit Wasser gefüllt und anschließend weit über den Auslegungsdruck belastet. Das für die Druckprüfung benötigte Wasser wird mit Tankwagen angefahren oder aus der Trinkwasserleitung entnommen. Nach der Wasserdruckprobe wird das Wasser in die Rhen über Absetzcontainer abgeleitet. (Unterlage 11.1 – wasserrechtliche Anträge, Kapitel 3 der Antragsunterlagen). Mit der Entnahme und Wiedereinleitung sind keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG verbunden. Durch die erteilten Nebenbestimmungen werden mögliche Veränderungen der Gewässer verhütet bzw. ausgeglichen. Es ist festzustellen, dass die Nebenbestimmungen geeignet sind, die Beeinträchtigungen die von der geplanten Maßnahme ausgehen können, auszugleichen und nach den Voraussetzungen aus § 13 Abs. 1 WHG zum Schutz der Allgemeinheit sowie zum Schutz Dritter rechtlich festsetzbar sind.

2.8.2.4 Wasserrechtliche Erlaubnis für die dauerhafte Einleitung von Niederschlagswasser

Das Einleiten von gefasstem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer bedarf im Landkreis Diepholz als Benutzung eines solchen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 11, 12 WHG. Die Erlaubnis kann erteilt werden (siehe Teil A, Ziffer 2.4).

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Mit der Einleitung sind keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG, die auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeid- bzw. ausgleichbar sind, verbunden, § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Insbesondere werden die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele eingehalten (siehe Teil B, Ziffer 2.8.1). Vorhabenbedingte Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte sind nicht zu erwarten.

Bei dem anfallenden Wasser handelt es sich ausschließlich um Niederschlagswasser. Das Entwässerungskonzept sieht aufgrund der anstehenden Baugrundverhältnisse vor, alle befestigten Flächen über Regenwasserleitungen an ein geplantes Regenrückhaltebecken anzuschließen. Das Rückhaltebecken wird so angelegt, dass der Ablauf

im freien Gefälle dem Vorfluter zufließen kann. Das Becken wird über ein Regenwasserpumpwerk mit nachgeschaltetem Ablaufschacht bzw. Druckleitungsendschacht beschickt. Die befestigten Verkehrsflächen entwässern über Straßenabläufe mit Reinigungsstufe (z. B. 3P Budavinci® Straßenablauf mit Filter) bzw. über Standard-Straßenabläufe in die geplante Regenwasserleitung. Alle Dachflächen werden ebenfalls an diese Leitung angeschlossen. Gefasstes Drainagewasser soll möglichst unterirdisch versickert werden. Eine oberirdische Versickerung ist nur im Bereich der geplanten Grünflächen und Gehölzstreifen sowie für den Streifen aus Gehwegplatten im Zaunbereich vorgesehen. Eine Ausnahme bilden die Böschungen des Rohrgrabens; diese werden an das geplante Entwässerungssystem angeschlossen. Das zu versickernde Wasser ist unbelastet und wird weder aufbereitet noch werden ihm Zusatzstoffe zugeführt. Beeinträchtigungen von Umweltbelangen sind daher nicht zu erwarten.

Der Antrag ist zu genehmigen, da keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und da eventuelle Beeinträchtigungen durch die erteilten Nebenbestimmungen, insbesondere den Auflagenvorbehalt, verhütet bzw. ausgeglichen werden können.

2.8.2.5 Wasserrechtliche Genehmigung zum Teil-Rückbau der vorhandenen Verrohrung im Bereich des Gewässers II. Ordnung

Die Genehmigung für den Teil-Rückbau der vorhandenen Verrohrung im Bereich des Gewässers II. Ordnung „Rhien“ Gemarkung Rehden, Flur 27, Flurstück 14 wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Diepholz unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Teil A, Ziffer 2.2.2.6 erteilt.

2.9 Forsten

Im Zuge der Baumaßnahme ist keine Waldumwandlung vorgesehen. Die forstrechtlichen Belange sind bei Beachtung der Nebenbestimmung unter Teil A Ziffer 4.2.4 gewahrt.

Der Hinweis der Landwirtschaftskammer, dass bauliche Anlagen aus Sicherheitsgründen einen Mindestabstand von 30 m zum angrenzenden Wald wahren sollen, kann durch das Vorhaben zum Teil nicht eingehalten werden. Die Zaunanlage um die Verdichterstation hat einen Abstand von zum Teil nur 20 m zum Wald. Auch der Zaun mit 2,5 m Höhe ist als bauliche Anlage zu betrachten. Alle geplanten Hochbauten haben allerdings einen Abstand größer 30 m zum Waldrand.

2.10 Baurecht

Für die Errichtung Verdichterstation Rehden 2 war eine Baugenehmigung nach § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderlich. Eine Prüfung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Diepholz hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 64 ff NBauO bei Beachtung der in Teil A, Ziffer 4.3 in diesem Beschluss festgelegten Auflagen vorliegen. Alle Schutzziele des § 3 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) werden lt. Antragsunterlage 12.1.7 erfüllt.

2.11 Straßenverkehr- und Eisenbahnrecht

Die Aufnahme der Auflagen in Teil A, Ziffer 4.4 in diesem Beschluss war zur Sicherstellung der Einhaltung der Belange des Eisenbahn- und Straßenverkehrsrechts, speziell im Hinblick auf Baumaßnahmen der DB AG an ihren Bahnanlagen, erforderlich.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), als Planfeststellungsbehörde dieses Verfahrens, ist nicht zuständige Behörde für die Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen sowie des Eisenbahnverkehrs.

2.12 Nachsorgender Bodenschutz

Die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes (Altlasten) sind unter Berücksichtigung der in Teil A, Ziffer 4.6.5 in diesem Beschluss festgelegten Auflage gewahrt.

2.13 Denkmalschutz

Aufgrund der bekannten Kulturdenkmale und des erhöhten archäologischen Potentials im Vorhabengebiet ist eine sensible Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeiten erforderlich.

Die Belange des Denkmalschutzes sind unter Berücksichtigung der in Teil A, Ziffer 4.7 in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Auflagen gewahrt.

2.14 Raumordnung

Für die Errichtung von Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm soll gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 1 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung (RoV) ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden, wenn die Maßnahme im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat. Abweichend von § 15 ROG kann gemäß § 16 ROG von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Raumverträglichkeit der Maßnahme anderweitig geprüft wird. Durch die Einbindung der betroffenen Gemeinde und des Landkreises Diepholz ist der Belang der Raumordnung von der Planfeststellungsbehörde geprüft worden. Es wurden keine Bedenken geäußert.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (RROP 2016) ist der Bereich des Vorhabens als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials ausgewiesen. Bei dem benannten Vorbehaltsgebiet handelt es sich um einen großflächig ausgewiesenen, zeichnerischen Grundsatz der Raumordnung, der sich über alle Gemeinden des Landkreises Diepholz erstreckt. Dieses weist eine Fläche von ca. 121.849 ha auf. Die zur Leitungsverlegung benötigten landwirtschaftlichen Flächen werden nach dem Leitungsbau wieder rekultiviert und stehen der landwirtschaftlichen Nutzung anschließend wieder zur Verfügung. Die ca. 5,35 ha große, dauerhafte oberirdische Flächeninanspruchnahme durch die Stationsfläche der VS Reh-

den 2 samt Nebenanlagen und der Stationseingrünung stehen der vorbehaltenen Nutzung des Vorbehaltsgebiets nach Umsetzung des Vorhabens nicht mehr zur Verfügung. Somit entfallen ca. 0,004% der Fläche des Vorbehaltsgebiets. Für die temporär beanspruchten Flächen sowie die Schutzstreifen der Anschlussleitungen ergeben sich keine dauerhaften Einschränkungen für das Vorbehaltsgebiet. Vor dem Hintergrund der großflächigen Ausweisung des Vorbehaltsgebiets und der im Verhältnis kleinen Fläche, die durch die VS Rehden 2 in Anspruch genommen wird, werden die Ziele der Raumordnung nicht wesentlich beeinträchtigt. Des Weiteren weist das Projekt energiepolitische Bedeutsamkeit auf, welche eine Rechtfertigung in sich trägt, da das hier gegenständliche Vorhaben der zukünftigen Versorgungssicherheit Deutschlands und der ost- und südosteuropäischen Nachbarländer dient (siehe Teil B, Ziffer 2.3.1 und 2.3.2). Das Vorhaben liegt ausschließlich im Gebiet des Landkreises Diepholz. Der durch das Vorhaben betroffene Landkreis Diepholz, als Regionale Raumordnungsbehörde und die Gemeinde Rehden wurden in das Verfahren eingebunden. Die Raumordnungsbehörde bezieht die Position, dass keine Bedenken auf den Verzicht eines Raumordnungsverfahrens bestehen. Da das Vorhaben weder raumbedeutsam ist noch überörtliche Bedeutung hat, da es nur ca. 0,004% der Fläche eines Vorbehaltsgebiets im Landkreis Diepholz einnimmt, war ein Raumordnungsverfahren nicht durchzuführen. Sinnvolle oder realisierbare Alternativen zur Erweiterung der Verdichterstation Rehden und dessen Anbindung an die bestehende Gasleitungsinfrastruktur existieren nicht. Durch die weitgehende Bündelung mit vorhandener Infrastruktur und Meidung von sensiblen Räumen sind keine Auswirkungen vorhanden, die zu einer Raumunverträglichkeit des Vorhabens führen würden. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens war aufgrund der Abstimmung mit den anderen im Raum vorhandenen Vorhaben und Raumansprüchen nicht erforderlich.

Den Belangen der Raumordnung steht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nichts entgegen.

2.15 Private Belange und Eigentumsgarantie

Die privaten Belange und die öffentlichen Belange sind für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens abwägungserheblich (§ 43 Satz 4 EnWG). Dabei sind insbesondere die sich aus der Eigentumsgarantie ergebenden Fragen zu behandeln.

2.15.1 Eigentumsgarantie

Durch das geplante Vorhaben werden Grundstücksteile in Anspruch genommen. Die Planfeststellung hat dahingehend enteignungsrechtliche Vorwirkung, denn der festgestellte Plan ist gemäß § 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die von dem Vorhaben grundstücksmäßig Betroffenen können sich auf den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums nach Artikel 14 des Grundgesetzes (GG) berufen. Eingeschränkt wird der Schutz des Eigentums, wenn die Einschränkung zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist (Art. 14 Abs. 3 GG).

Das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Eigentum gehört zu einem der stärksten abwägungsrelevanten Belangen. Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums aber nicht, dass das Eigentum vor Eingriffen grundsätzlich geschützt ist. Für das Eigentum gilt letztendlich das gleiche wie für andere abwägungsrelevante Belange auch, d. h. die Belange der Eigentümer können bei Vorhaben, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind, bei der Abwägung zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden, falls diese entsprechendes Gewicht aufweisen. Die Abwägungsentscheidung erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Dabei kommt es auf die verfassungsrechtliche Zumutbarkeit an. Der Eigentümer und damit potentiell Enteignungsbetroffene hat einen Anspruch darauf, dass der die Enteignung zulassende Planfeststellungsbeschluss in umfassender Weise rechtmäßig ist und kann sich dabei nicht nur auf eigene, sondern auch andere öffentliche Belange berufen. Nur ein rechtmäßiger Planfeststellungsbeschluss kann eine Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit rechtfertigen.

Die Enteignung für Zwecke der öffentlichen Energieversorgung zu Gunsten privatrechtlich organisierter Energieversorgungsunternehmen nach § 43 i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG ist grundsätzlich mit Art. 14 GG vereinbar und nicht zu beanstanden, soweit geringere Eingriffe für die Verwirklichung von notwendigen energiewirtschaftlichen Vorhaben nicht ausreichend bzw. nicht möglich sind.

Die Dimensionierung des Vorhabens und damit das Erfordernis der Flächeninanspruchnahme für die Leitungstrasse und die begleitenden technischen Maßnahmen entsprechen nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde den einschlägigen technischen Regelwerken und den für die Planung der Ferngasleitung geltenden Richtlinien. Dabei sind alle Möglichkeiten der Minimierung der Flächeninanspruchnahme ausgeschöpft und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet worden. Bei der Maßnahmenplanung hat die Vorhabenträgerin die Schonung von wertvollen land- und forstwirtschaftlichen Flächen als wichtiges Ziel, welches gesetzlich in § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG geregelt ist, berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat den durch das Vorhaben ausgelösten Grundstücksbetroffenheiten grundsätzlich ein hohes Gewicht bei der Abwägung zugemessen. In diesem Verfahren sind keine Eingriffe in Eigentumsrechte gegeben, welche zu einer enteignungsrechtlichen Wirkung führen.

Die sich für diverse Beteiligte ergebenden Veränderungen der Grundstückssituation stehen aufgrund des relativ geringen dauerhaften Flächenentzugs der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

2.16 Klimaschutz

Belange des Klimaschutzes sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Dies ergibt sich aus Art. 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG). Auch diesen Vorgaben trägt der vorliegende Beschluss Rechnung.

Nach Art. 20a GG schützt der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung zum Klimaschutz einschließlich des Ziels der Herstellung von Klimaneutralität (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21).

Zu den Adressaten des Schutzgebots gehört die vollziehende Gewalt „nach Maßgabe von Gesetz und Recht“. Das bedeutet, dass die Ziele des Art. 20a GG grundsätzlich dort Bedeutung entfalten, wo die Gesetze der Verwaltung Gestaltungsspielräume überlassen; dies ist etwa im Rahmen von planerischen Entscheidungen der Fall (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21).

Die danach bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben werden durch das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) näher konkretisiert. Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben, somit auch die Planfeststellungsbehörde, bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Weitere Anforderungen und Vorgaben zur Art und Weise der Umsetzung dieser Verpflichtung in einem Planfeststellungsverfahren enthält das Gesetz nicht.

Das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) definiert in § 3 Abs. 1 als niedersächsische Klimaschutzziele

- die Minderung der Gesamtemissionen,
- die Minderung der jährlichen Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung,
- den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie
- den Erhalt und die Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicherkapazitäten,

wobei das NKlimaG konkrete Zielvorgaben enthält.

Diese Ziele sollen durch die in § 4 NKlimaG skizzierte niedersächsische Strategie zum Klimaschutz erreicht werden. Aus der „Niedersächsischen Klimaschutzstrategie 2021“ lassen sich keine konkreten Vorgaben für das hier in Rede stehende Vorhaben ableiten.

Vor Relevanz dagegen ist § 3 Abs. 2 NKlimaG. Danach sollen

„die Klimaschutzziele [...] unter Berücksichtigung der Innovationsfähigkeit, der Leistungsfähigkeit und der industriepolitischen Chancen der niedersächsischen Wirtschaft, der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Niedersachsen, der Versorgungssicherheit und der Sozialverträglichkeit erreicht werden. Die Landesverwaltung hat die Klimaschutzziele in allen Angelegenheiten des Landes als Querschnittsziele zu berücksichtigen. [...]“

Weitere Konkretisierungen, die die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu beachten hat, ergeben sich nicht.

Der Maßstab für die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG und § 3 Abs. 2 Satz 2 NKlimaG gebotene Berücksichtigung des Klimaschutzes ergibt sich aus den dem in § 1 KSG

umschriebenen Zweck und den in § 3 KSG festgelegten Zielen des Gesetzes Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rnr. 78). Danach geht es um die Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und die Treibhausgasemissionen entsprechend den in § 3 KSG festgeschriebenen Vorgaben zu mindern. Die in § 1 Satz 3 KSG genannte Temperaturschwelle ist dabei als verfassungsrechtlich maßgebliche Konkretisierung des Klimaschutzziels des Grundgesetzes anzusehen (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78, 96 und 288/20 - BVerfGE 157, 30 Rnr. 209).

Daher ist bei den Planungen und Entscheidungen zu prüfen, ob und inwieweit diese Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden können. Die Anforderungen dürfen dabei nicht überspannt werden, müssen „mit Augenmaß“ inhaltlich bestimmt und konkretisiert werden und dürfen der Behörde keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rnr. 80).

Danach verlangt das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG von der Planfeststellungsbehörde, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben.

Festzustellen ist auch, dass § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG eine Berücksichtigungspflicht, aber keine gesteigerte Beachtungspflicht formuliert und nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen ist (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rnr. 85).

Trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung kommt dem Klimaschutzgebot kein Vorrang gegenüber anderen Belangen zu; ein solcher lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten. Dem entsprechend verlangt § 3 Abs. 3 NKlimaG, dass im Rahmen der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele die Innovationsfähigkeit, die Leistungsfähigkeit und die industriepolitischen Chancen der niedersächsischen Wirtschaft, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Niedersachsen, die Versorgungssicherheit sowie die Sozialverträglichkeit zu beachten sind. Auch aus dem Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichtes ergibt sich nichts anderes (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78, 96).

Dies vorausgeschickt ist die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der von ihr vorgenommenen Abwägung zu der Einschätzung gelangt, dass das Vorhaben mit den Belangen des Klimaschutzes vereinbar ist.

Entsprechend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG „zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen“.

Um den Zielen zum Klimaschutz gerecht zu werden, sind mit Inkrafttreten des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) am 12. Dezember 2019 spezifische rechtliche Regelungen zum nationalen Klimaschutz festgelegt worden. Hierzu regelt § 3 KSG die Anforderungen zur Minimierung von Treibhausgasen und des Weiteren § 3a KSG die Bedingung, eine Stärkung des Beitrags des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zum Klimaschutz herbeizuführen. Für den in diesem Verfahren betroffenen Sektor „Energiewirtschaft“ (leitungsgebundener Gastransport) werden gem. § 4 KSG zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 Abs. 1 jährliche Minderungsziele durch die Vorgabe von Jahresemissionsmengen festgelegt.

Bei der geplanten Stationserweiterung VS Rehden 2 sollen elektrisch angetriebene Verdichtermotoren eingesetzt werden. Erdgasbetriebene Turbinen, welche häufig in Erdgasverdichterstationen eingesetzt werden, verursachen deutlich höhere CO₂-Emissionen als elektrisch angetriebene Verdichter, welche am Ort der Verdichtung kein CO₂ produzieren oder emittieren. CO₂ kann lediglich am Ort der Stromerzeugung entstehen, sofern dieser nicht aus regenerativen Quellen wie Wind, Sonne oder Wasserkraft erzeugt wurde. Anhand des zunehmend größer werdenden Anteils der regenerativen Stromerzeugung am gesamten Strommix, wird der Vergleich zunehmend positiver pro Elektromotoren, anstelle von Gasturbinen.

Methanemissionen werden im Normalbetrieb der Verdichterstation durch verschiedene technische und konzeptionelle Maßnahmen auf ein Minimum reduziert.

Die Station und die Stationsverrohrung sind so geplant, dass lösbare Verbindungen (Flansche, Verschraubungen) weitestgehend vermieden werden. Hauptsächlich kommen Schweißverbindungen zum Einsatz. Dort, wo Flansche und lösbare Verbindungen unvermeidbar sind, werden diese mit speziellen Dichtungssystemen ausgestattet und gemäß Regelwerk technisch dicht ausgeführt, deren korrekte Montage protokolliert und durch erstmalige und wiederkehrende Prüfungen auf Dichtheit kontrolliert.

Durch den Einsatz der oben genannten Komponenten und der Konstruktion der Anlage werden die prozessbedingten Emissionen auf ein Minimum reduziert.

Für planmäßige Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an einzelnen Anlagenteilen wird in der Regel ein mobiler Umpumpverdichter eingesetzt, um das zu evakuierende Erdgas in andere Bereiche der Anlage zurückzuführen. Verbleibende Restmengen können über eine mobile Fackelanlage verbrannt werden. Durch diese Maßnahmen werden bei Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen die Methanemissionen weitestgehend vermieden oder auf ein Minimum reduziert.

Über den Stationsausbläser wird gemäß Vorgabe der für Verdichterstationen geltenden Regelwerke (z.B. DVGW G 497, DIN EN 12583) nur in Notfällen Erdgas aus den einzelnen Verdichtereinheiten an die Atmosphäre abgegeben. Notfälle können z. B. ein Gasalarm oder Brandalarm in einer der Verdichterrhallen sein.

Emissionen, die dennoch nicht vermieden werden können, werden erfasst. Hierzu hat GASCADE im Rahmen seiner Teilnahme an OGMP 2.0 seit November 2020 ein Konzept erstellt und bis heute weiterentwickelt. Bei diesem Konzept werden anfallende

Emissionen digital erfasst und bilden zukünftig die Basis für das Methanemissionsberichtsweisen der EU-Kommission, welches als Regulierungsentwurf (2019/942) vorliegt.

Treibhausgasemissionen, die bei der Verbrennung des durch die VS Rehden 2 transportierten Gases durch Verbraucher im Netz entstehen, sind nicht Gegenstand des Vorhabens und sind daher nicht in der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.02.2021 – 4 B 25.20, Rn. 22).

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 des Klimaschutzgesetzes (KSG) haben die „Träger öffentlicher Aufgaben [...] bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.“

Die durch das Vorhaben entstehenden Treibhausgasemissionen treten lediglich kurzzeitig durch den baubedingten Einsatz gewöhnlicher Baumaschinen und -fahrzeuge auf. Die hieraus resultierenden Treibhausgasemissionen sind mit Blick auf die für den Zeitraum der Bauphase (2024 – 2026) festgelegten Höchstmengen für den Sektor Verkehr von 128 - 117 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent zu vernachlässigen. Durch den Betrieb der VS Rehden 2 werden aufgrund des Einsatzes von Elektromotoren keine staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffe ausgestoßen. Des Weiteren werden keine Klimasenken beeinträchtigt.

Das Vorhaben ist daher mit den nationalen Klimaschutzzielen (vgl. § 3 KSG), mit dem Gebot der Verbesserung der jährlichen Emissionsbilanzen der Sektoren Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (vgl. § 3a KSG) und den zulässigen Jahresemissionsmengen und den jährlichen Minderungszielen aus § 4 KSG, insbesondere für die Sektoren Energiewirtschaft, Verkehr und Industrie, vereinbar.

2.17 Energierecht, Gashochdruckleitungsverordnung

In der Bundesrepublik Deutschland regelt das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Auslegung, den Bau und den Betrieb von Gashochdruckleitungen und Energieanlagen, nach deren Anforderungen die VS Rehden 2 und die Anschlussleitungen geplant, gebaut und betrieben werden. Gemäß § 1 Abs. 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, sicherzustellen. Um diesen Gesetzeszweck hinsichtlich der Sicherheit von Energieanlagen zu erreichen, hat der Gesetzgeber in Teil 6 EnWG – Sicherheit und Zuverlässigkeit der Energieversorgung – abschließend geregelt, welche Anforderungen an Energieanlagen zu stellen sind, um die Sicherheit solcher Anlagen zu gewährleisten. Damit konkretisiert § 49 EnWG das in § 1 Abs. 1 EnWG enthaltene Ziel einer sicheren Energieversorgung bezogen auf die technische Sicherheit von Energieanlagen (vgl. Britz/Hellermann/Hermes - Bourwieg, EnWG, § 49 Rn. 2). § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG verlangt Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Ge-

mäß § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG sind neben den sonstigen Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Eine solche sonstige Rechtsvorschrift, ist die Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtGv). Gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn die Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) eingehalten worden sind. Mit dieser Verweisung auf die Regelwerke wird nach Auffassung des Gesetzgebers erreicht, dass der jeweils aktuelle Stand der Sicherheitstechnik zur Bestimmung der technischen Sicherheit maßgebend und verbindlich ist (vgl. Salje, EnWG, § 49 Rn. 4 ff.; BT-DrS 13/7274, S. 22, zu § 11 der Entwurfsverfassung zur Reform 1998).

Die geplante VS Rehden 2 und die Anschlussleitungen werden nach den Maßgaben der GasHDrLtGv geplant, gebaut und betrieben.

Gemäß § 2 Abs. 1 GasHDrLtGv müssen Gashochdruckleitungen den Anforderungen der §§ 3 und 4 GasHDrLtGv entsprechen und nach dem Stand der Technik so errichtet und betrieben werden, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden.

Zur Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs Stand der Technik hat der Verordnungsgeber die gesetzliche Vermutung in § 2 Abs. 2 Satz 1 GasHDrLtGv aufgestellt, nach der vermutet wird, dass Errichtung und Betrieb dem Stand der Technik entsprechen, wenn das Regelwerk des DVGW eingehalten wird. Eine vergleichbare Vermutung hat der Gesetzgeber des EnWG in § 49 Abs. 2 Satz 1 EnWG hinsichtlich der allgemein anerkannten Regeln der Technik statuiert, mit der er vermutet, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten sind, wenn die technischen Regeln des DVGW eingehalten worden sind. Aufgrund der Vermutungen des § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG und § 2 Abs. 2 Satz 1 GasHDrLtGv kommt den technischen Regeln des DVGW ein besonderer Stellenwert zu. Diese werden in widerleglicher Weise zum geltenden Sicherheitsstandard und damit zu einer „Quasi-Rechtsnorm“ erhoben, an der die konkrete Anlage zu messen ist (vgl. BVerwG, Beschluss v. 15.03.2021 – 4 B 14.20, Juris; Salje, EnWG, § 49 Rn. 50). Grund für die Vermutung zugunsten des DVGW-Regelwerkes ist dessen besondere Bedeutung für die Gaswirtschaft (vgl. Britz/Hellermann/Hermes-Bourwig, EnWG, § 49 Rn. 7). Dass der Gesetzes- bzw. Verordnungsgeber das Regelwerk des DVGW in Bezug nimmt und nicht andere konkurrierende Regelwerke wie beispielsweise das DIN-Regelwerk, zeigt, dass der Gesetzes- bzw. Verordnungsgeber vom herausragenden Sach- bzw. Fachverstand des DVGW ausgeht. Die gesetzliche Vermutungsregelung ist sowohl für Behörden als auch für Gerichte verbindlich, solange die Vermutung nicht widerlegt ist bzw. es sich nicht um einen atypischen Fall handelt, der vom DVGW-Regelwerk nicht umfasst ist.

Die VS Rehden 2 und die Anschlussleitungen werden nach dem DVGW-Regelwerk sowie weiterer technischer Normen geplant, gebaut und betrieben. Es ist daher von einem sicheren Bau und Betrieb der Anschlussleitungen und der Verdichterstation auszugehen, wenn die Gesetze und technischen Regelwerke eingehalten werden. Demnach ist die Gewährleistung des Stands der Technik zu unterstellen.

Technische Einrichtungen

Die im Vorhaben zur Verwendung kommenden Rohre und Einbauteile entsprechen den Anforderungen des DVGW-Regelwerkes. Entsprechend diesen Anforderungen erfolgt z. B. die erforderliche Dimensionierung und Schutz der Rohre vor Korrosion, Verlegung und Kennzeichnung der Rohrleitung sowie dessen Abnahme und wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige. Der sichere Betrieb der Verdichterstation selbst erfolgt automatisiert und wird unter kontinuierlicher Überwachung gewährleistet. Die Verdichtereinheiten werden hierbei über eine Schutzeinrichtung automatisch in den sicheren Zustand gebracht und gehalten. Die Auslegung der sicherheitsrelevanten Teile des Schutzsystems erfolgt gemäß DIN EN 61511 (Funktionale Sicherheit – Sicherheitsschutzsysteme für die Prozessindustrie). Die Verdichterhallen sind jeweils mit einer Gaswarneinrichtung und einer Brandmeldeanlage ausgerüstet. Bei einem Ausfall der allgemeinen Stromversorgung sorgt die unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) für den Erhalt eines sicheren Zustandes der Verdichterstation. Für den sicheren Betrieb von Anlagen der Gasversorgung werden in explosionsgefährdeten Bereichen ausschließlich Komponenten eingesetzt, die den Anforderungen der Richtlinie 2014/34/EU (ATEX-Produktrichtlinie) entsprechen. Sollte trotz aller vorab beschriebenen Maßnahmen zur Sicherung der Gashochdruckleitung eine unvorhergesehene Störung oder ein Schadensfall auftreten, sind für diesen Fall die einzuleitenden Maßnahmen in Alarm- und Einsatzplänen beschrieben. Darin sind unter anderem die Meldekettens für die Alarmierung der Betriebsstellen sowie externer Einsatzkräfte hinterlegt.

3 Zurückgewiesene Einwendungen und Stellungnahmen

Im Planfeststellungsbeschluss ist über die nicht schon anderweitig erledigten Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Vereinigungen zu entscheiden. Ebenso ist auch über die fristgerecht schriftlich oder zur Niederschrift eingelegten Einwendungen, die im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, zu entscheiden. Nachstehend werden Anträge, Einwendungen und Stellungnahmen behandelt, soweit ihnen nicht stattgegeben wurde und sie nicht im thematischen Zusammenhang bereits vorstehend behandelt wurden.

- 3.1 Es wurden Bedenken bzgl. der Verkehrslage an der Lohausener Straße vorgebracht. Durch die Baustelle würde das ohnehin bereits hohe Verkehrsaufkommen an der Lohausener Straße, vor allem durch große Baustellenfahrzeuge noch stärker. Es wird für den Zeitraum der Baustellenarbeiten und auch darüber hinaus eine Geschwindigkeitsbegrenzung an der Lohausener Straße gefordert.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Verkehrskonzept der Vorhabenträgerin sieht bereits eine Entlastung des Ortsteils Lohaus durch eine Einbahnstraßenregelung des Baustellenverkehrs vor. Diese Einbahnstraßenregelung soll ausschließlich für Baustellenfahrzeuge zur Verdichterstation gelten, nicht aber für die Anwohner und landwirtschaftlichen Betrieb. Vor Beginn der Bauarbeiten sollen für die geplante Beschilderung der Baustellenzufahrt und Baustellenabfahrt verkehrsrechtliche Anordnungen mit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises abgestimmt werden. Hierbei soll auch

eine Möglichkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 im Bereich der Ansiedlung Lohaus (Lohauser Straße teilweise und Straße Am Langen Lande teilweise) abgestimmt werden. Ein Ergebnis liegt der Planfeststellungsbehörde bei Beschlussfertigung jedoch nicht vor. Die für den Baustellenverkehr vorgesehene Zufahrtstraße über die „Lohauser Straße“, ist eine für den öffentlichen Verkehr zugelassene Straße und weist keine rechtlichen Einschränkungen für etwaigen LKW-Verkehr auf. Es kann daher auch für die Vorhabenträgerin keine Geschwindigkeitsbeschränkungen an der Lohauser Straße in diesem Planfeststellungsbeschluss vorgeschrieben werden.

- 3.2 In einer Einwendung wird vorgebracht, dass durch den Baustellenverkehr eine enorme Lärmbelastung hervorgerufen würde. Es wird befürchtet, dass diese Lärmbelastung Stress bei an den am Straße „Am Langen Lande“ gehaltenen Pferden hervorgerufen würde und zu einem erhöhten Verletzungsrisiko führen könnte. Es wird gefordert die Straße „Am Langen Lande“ für Baustellenfahrzeuge zu sperren, alternativ eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h festzulegen oder alternative Straßen über die Zuwegungen „Osterkamp“ und „Hinter der Bahn“ zu nutzen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zur Beurteilung der durch den Baustellenverkehr durch die Ortschaft Lohaus entstehenden Geräuschbelastung wurde ein Schallgutachten erstellt mit dem Ergebnis, dass die in der 16. BImSchV festgelegten Grenzwerte um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden. Hierbei wurde der „Worst-Case“, also das maximale Verkehrsaufkommen in der Hochphase der Baustellenaktivität zu Grunde gelegt.

Das Verkehrskonzept der Vorhabenträgerin sieht bereits eine Entlastung des Ortsteils Lohaus durch eine Einbahnstraßenregelung des Baustellenverkehrs vor. Hierbei wird die Straße „Hinter der Bahn“ zur Kreisstraße K41 als Abfahrtsstraße für den Baustellenverkehr genutzt. In Abstimmung mit astora, dem Betreiber des Speichers Rehden, können lediglich wenige Sondertransporte über die Straße Osterkamp und damit über das Speichergelände abgewickelt werden. Darüberhinausgehende Transporte werden seitens astora aus logistischen sowie sicherheitstechnischen Erwägungen nicht gestattet.

Vor Beginn der Bauarbeiten sollen für die geplante Beschilderung der Baustellenzufahrt und Baustellenabfahrt verkehrsrechtliche Anordnungen mit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises abgestimmt werden. Hierbei soll auch eine Möglichkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 im Bereich der Ansiedlung Lohaus (Lohauser Straße teilweise und Straße Am Langen Lande teilweise) abgestimmt werden. Ein Ergebnis liegt der Planfeststellungsbehörde bei Beschlussfertigung jedoch nicht vor. Die für den Baustellenverkehr vorgesehene Zufahrtstraße über die „Lohauser Straße“, ist eine für den öffentlichen Verkehr zugelassene Straße und weist keine rechtlichen Einschränkungen für etwa-

igen LKW-Verkehr auf. Es kann daher auch für die Vorhabenträgerin keine Geschwindigkeitsbeschränkungen an der Lohauer Straße in diesem Planfeststellungsbeschluss vorgeschrieben werden.

- 3.3 Es wurde eingewandt, es würde keine Planrechtfertigung für das Vorhaben vorliegen, da die Ausführungen im Erläuterungsbericht unter Ziffer 2.2 nicht überzeugen sowie dass das Vorhaben den Zweck im Hinblick auf § 1 Abs. 1 EnWG nicht fördere.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Gemäß § 1 Absatz 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgas-neutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit u. a. mit Gas sowie gem. § 1 Absatz 3 EnWG ferner die Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung.

Die Energieversorgung ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf und die für die räumliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum eines Landes und seiner Teilräume von wesentlicher Bedeutung ist. Aufgrund der Einschränkungen und des vollständigen Wegfalls russischer Gaslieferungen ist die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland mit Gas gegenwärtig nicht mehr ausreichend gesichert. Die Bundesregierung hat am 23.6.2022 die Alarmstufe nach dem Notfallplan Gas nach der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (SoS-VO) ausgerufen.

Durch die politischen Entwicklungen seit Februar 2022 ist der schnelle Umbau der deutschen Fernleitungsinfrastruktur für eine verstärkte Einspeisung von LNG aus unseren westeuropäischen Nachbarländern Frankreich, Belgien und den Niederlanden sowie die direkte Einspeisung von LNG in Deutschland geplant. Die Maßnahmen haben zum Ziel, dass Deutschland und Europa unabhängiger von russischen Erdgaslieferungen werden. Die Maßnahme „Erweiterung VS Rehden“ (ID 875.01) ist Bestandteil des Netzausbauvorschlags der Fernleitungsnetzbetreiber im NEP Gas 2022-2032, da sie ein Bestandteil der Versorgungssicherheitsvariante LNGplus Variante C ist. Durch die Ausweisung des Vorhabens im Netzentwicklungsplan Gas 2022-2032 wird die Bedarfsfeststellung gewährleistet und die Umsetzung der dort dargestellten Maßnahme wird für die GASCADE Transport GmbH gemäß §15a (3) EnWG verbindlich. Der Bedarf zur Erweiterung der Verdichterstation ergibt sich aus dem Netzentwicklungsplan Gas. Gemäß § 15a Abs. 1 S. 2 EnWG muss der Netzentwicklungsplan alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthalten, die in den nächsten zehn Jahren netztechnisch für einen

sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Der nationale Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2022-2032 wurde durch die Bundesnetzagentur im Dezember 2023 bestätigt (siehe BNetzA: Änderungsverlangen zum Netzentwicklungsplan Gas 2022-2032 vom 21. Dezember 2023). Das Änderungsverlangen bestätigt mit 133 Maßnahmen und einem Investitionsvolumen von 4,1 Milliarden Euro den überwiegenden Teil der vorgeschlagenen Maßnahmen der FNB.

Die bestätigten Maßnahmen beziehen sich auf:

- Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit vor dem Hintergrund der sich veränderten Flusssituation,
- Den Abtransport von zusätzlichen LNG-Mengen,
- Die Deckung von Bedarfen von Gaskraftwerken,
- Die L-/H-Gas-Umstellung,
- Die perspektivische Umstellung von Erdgasinfrastrukturen auf Wasserstoff durch Ausbaumaßnahmen des Erdgasnetzes im geringfügigen Umfang (erdgasverstärkende Maßnahmen).

Der Ausbau der Verdichterstation Rehden ist als Ausbaumaßnahme 875-01 genehmigt. Der Netzentwicklungsplan Gas 2022-2032 wurde mit Bekanntgabe dieser Entscheidung vom 21.12.2023 gegenüber den Fernleitungsnetzbetreibern verbindlich. Dies folgt aus einem Umkehrschluss aus § 15a Abs. 3 S. 7 EnWG und der unbedingten Umsetzungspflicht des Änderungsverlangens durch die Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 15a Abs. 3 S. 5 EnWG. Die Verbindlichkeit des Netzentwicklungsplans gilt hinsichtlich des gesamten Zehn-Jahres-Zeitraumes.

Die Versorgungssicherheitsvariante LNGplus C beinhaltet neben der Nutzung direkter LNG-Einspeisung in Deutschland, auch die Erhöhung der Grenzübergangskapazitäten zu unseren westeuropäischen Nachbarländern und die Nutzung bestehende Infrastruktur und LNG-Anlagen in den jeweiligen Nachbarländern. Die Fernleitungsnetzbetreiber sehen hinsichtlich der Flexibilität und Diversifizierung der verschiedenen Importrouten, der Sicherheit für kritische Infrastruktur und damit auch für die Versorgungssicherheit einen Vorteil durch die räumlich weit verteilten westeuropäischen Grenzübergangspunkte und deutschen LNG-Einspeisungen in der Versorgungssicherheitsvariante LNGplus C im Vergleich zu den im Netzentwicklungsplan Gas 2022-2032 weiter untersuchten Versorgungssicherheitsvarianten.

Die Planrechtfertigung für das Vorhaben zur vierten Änderung zur Stationserweiterung der Verdichterstation Rehden (VS Rehden 2) inkl. Errichtung und den Betrieb der Anschlussleitungen AL MIDAL Nord 2 DN 1200, AL NOWAL DN 800, AL VS Rehden DN 1000 liegt vor.

- 3.4 Es wird eingewendet, dass im Hinblick auf ein mögliches Brandereignis auf der Vorhabenfläche und die damit im Zusammenhang stehenden Schutzmaßnahmen in den Antragsunterlagen nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden hätten. Es wird befürchtet, dass im Hinblick auf die angrenzenden Waldflächen ein Brandereignis auch auf das Grundstück des Gewerbeparks Heidmoor überschlagen könne und eine Gefährdung für die Sachwerte sowie die Sicherheit der dort arbeitenden Mitarbeiter eintreten könne.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Sicherheitsbedenken bezüglich eines Brandereignisses sind nicht gerechtfertigt. Eine Gefährdung des Gewerbeparks Heidmoor ist nicht zu befürchten.

Nach den einheitlichen baurechtlichen Vorgaben in allen Bundesländern ist ein Abstand von mehr als 5,0 m ausreichend, um Gebäude brandschutztechnisch gegeneinander abzutrennen und eine Gefährdung im Sinne der öffentlich-rechtlichen Schutzziele des § 3 HBO ausreichend auszuschließen. Im betrachteten Fall beträgt der Abstand der Gebäude zum Wald ein Vielfaches von 5,0 m, so dass eine direkte Gefährdung des Waldes durch einen Gebäudebrand ausgeschlossen werden kann. Ebenfalls kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass ein Gebäudebrand über die Vegetation auf den Wald übergreift. Innerhalb der geplanten Stationseinzäunung wird nur ein zusammenhängender Bewuchs in Form einer Bodenbegrünung vorhanden sein, so dass ein Bodenfeuer unterstellt und ein Kronenfeuer ausgeschlossen werden kann. Da der Bewuchs innerhalb der Station jedoch gepflegt wird, ist lediglich von einem langsam ausdehnenden Ereignis auszugehen, welches bereits innerhalb der Stationseinzäunung durch den rund um die Gebäude laufenden befestigten Wartungsweg gestoppt wird. Zumal zwischen dem Wartungsweg und dem Zaun nochmals ein Wiesenstreifen vorhanden sein wird, der ebenfalls die Entstehung eines Kronenfeuers ausschließt. Hinzu kommt eine umlaufende Straße um das Gelände, welche eine weitere Brandschutzbarriere zwischen dem Wald und der Stationsfläche bildet.

Unter Berücksichtigung der vorhergehenden Betrachtungen besteht keine Gefahr für das Betriebsgelände des Gewerbeparks Heidmoor.

Darüber hinaus werden weitreichende Maßnahmen getroffen, um das in der Gaswirtschaft übliche und bewährte hohe Schutzniveau der Anlagentechnik zu erreichen. So ist unter anderem der Einsatz einer flächendeckenden Brandmeldeanlage geplant sowie ein weitreichendes Blitzschutzsystem.

Eine Alarmierung erfolgt sowohl an die ständig besetzte Dispatching Zentrale der GASCADE in Kassel als auch direkt an die örtliche Feuerwehr. Wochentags ist die Station tagsüber durch Betriebspersonal besetzt, was eine frühzeitige Erkennung einer Brandentstehung unterstützt.

Der örtlichen Feuerwehr stehen zwei 380 m³ Löschwassertanks zur Verfügung sowie brandlastfreie Verkehrswege, so dass eine effektive Brandbekämpfung jederzeit ermöglicht wird.

- 3.5 Es wird eine Einwendung im Hinblick auf das Brandschutzkonzept, bezüglich der Entrauchung vorgebracht.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Maßnahmen zur Entrauchung sind geeignet. Die in der IndBauRL vorgesehene Maßnahmen zur Entrauchung dienen ausschließlich dem baurechtlichen Schutzziel „Ermöglichung der Brandbekämpfung durch die Feuerwehr“. Im Fall der Verdichterhallen (243 m²) wird die Entrauchung über die beiden gegenüberliegenden Tore gewährleistet, die eine Fläche von 42,5 m² (ca. 17 % der Grundfläche) aufweisen. Da diese gegenüberliegen, ist eine Querlüftung jederzeit gesichert. Unabhängig davon weisen die Hallen lediglich eine Tiefe von 20 m auf, so dass unter Berücksichtigung der Wurfweite eines C-Strahlrohrs ein Brandereignis auch über einen Außenangriff bekämpft werden könnte. Im Falle des geplanten Lagergebäudes sind ebenfalls zwei gegenüberliegende Tore vorhanden, die eine Fläche von 28,8 m² (ca. 7,5 % der Grundfläche) generieren. Auch hier ist eine Querlüftung gesichert. Hier ist weiterhin zu berücksichtigen, dass noch 5 % der Grundfläche als Wärmeabzugsfläche vorgesehen werden, die bei einer Temperatur von ≤ 300 °C ihre raumabschließende Funktion verlieren, so dass dann auch noch zusätzliche Rauchabzugsfläche im Dach vorhanden ist.

4 Gesamtabwägung

Bei der Gesamtabwägung sind nicht nur die einzelnen öffentlichen und privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen an einer gesicherten Energieversorgung, sondern alle berührten Belange in ihrer Gesamtheit durch Abwägung zu vergleichen und zueinander bewertend in Beziehung zu setzen.

Die Realisierung des Vorhabens der vierten Änderung zur Stationserweiterung der Verdichterstation Rehden (VS Rehden 2) inkl. Errichtung und den Betrieb der Anschlussleitungen AL MIDAL Nord 2 DN 1200, AL NOWAL DN 800, AL VS Rehden DN 1000 der GASCADE Transport GmbH entspricht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Zielsetzungen des EnWG.

Die Energieversorgung ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf und die für die räumliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum eines Landes und seiner Teilräume von wesentlicher Bedeutung ist. Das Vorhaben trägt den in § 1 Abs. 1 EnWG formulierten Grundsätzen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas ebenso Rechnung wie den in § 1 Abs. 2 und 3 EnWG formulierten Zielen und Zwecken. Es ist Bestandteil eines energiewirtschaftlichen Gesamtkonzeptes.

Die Netzausbaumaßnahme dient der Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit der Allgemeinheit durch die Diversifizierung der Bezugsquellen und die Sicherstellung von Gaslieferungen, solange Erdgas weiterhin benötigt wird. Die Realisierung des Vorhabens ist daher erforderlich, um den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und die Versorgungssicherheit mit Gas auch in geopolitisch unsicheren Zeiten gewährleisten zu können.

Gegen das Vorhaben sprechen insbesondere Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes sowie die Beeinträchtigung land- und forstwirtschaftlicher Flächen.

Die möglicherweise gegen das Vorhaben sprechenden Interessen wurden abgeprüft. Im Ergebnis ist festzustellen:

- Für das nicht nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Vorhaben werden vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm und Staub verhindert und unvermeidbare nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß beschränkt (§ 22 BImSchG).
- Die Beeinträchtigungen durch Lärm-, Staub- und gasförmige Immissionen sind temporär und werden durch die Einhaltung der in der TA Lärm, TA Luft und der 16. BImSchV enthaltenen Grenz- bzw. Richtwerte auf ein zulässiges bzw. hinzunehmendes Maß beschränkt.
- Das Vorhaben ist mit den nationalen Klimaschutzziele (vgl. § 3 KSG), den zulässigen Jahresemissionsmengen und den jährlichen Minderungszielen aus § 4 KSG, insbesondere für die Sektoren Energiewirtschaft, Verkehr und Industrie, vereinbar.
- Dem Vorhaben stehen keine raumordnerischen Hindernisse entgegen.
- Das Vorhaben entspricht in vollem Umfang den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung.
- Durch das Vorhaben wird weder eine hinreichend konkrete und verfestigte eigene Planung einer der betroffenen Gemeinden nachhaltig gestört, noch entzieht das Vorhaben wesentliche Teile eines Gemeindegebiets einer durchsetzbaren kommunalen Planung. Die Leitungen werden so verlegt, dass sichergestellt wird, dass es dabei zu keiner negativen Beeinflussung von Bestandsanlagen kommt. Etwaige Bebauungspläne wurden bei der Planung berücksichtigt sowie wurde der Trassenverlauf mit aktuellen Vorhaben abgestimmt.
- Das Vorhaben entspricht in vollem Umfang den Anforderungen des Energierechts, insbesondere werden mit dem Vorhaben die gesetzlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes sowie dem Netzentwicklungsplans Gas umgesetzt.
- Dem Flächenverbrauch durch das Vorhaben steht die Forderung nach einem weitgehenden Erhalt der Bodenfunktionen nicht entgegen. Die Beeinträchtigungen werden durch die Planung der Vorhabenträgerin und durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses minimiert. Der ordnungsgemäße Umgang mit Boden ist durch Nebenbestimmungen sichergestellt.
- Nach abgeschlossener Rekultivierung sind die Flächen der Leitungstrasse weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.

- Der Schutzstreifen der Leitung darf weder überbaut noch mit tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt oder überbaut werden. Hieraus kann sich eine Nutzungsbeschränkung ergeben.
- Baubedingte Nutzungsausfälle und Wertminderungen sind über angemessene Entschädigungszahlungen auszugleichen.
- Den Anforderungen des Natur- und Gewässerschutzrechtes wurde in den Planunterlagen und in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen. Insbesondere wird der Eingriff in den Naturhaushalt ordnungsgemäß ausgeglichen.
- Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ergab, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 3 UVPG erreicht wird und eine Alternative, welche die Umwelt weniger belasten würde, nicht besteht.
- Der Eingriff in Natur und Landschaft ist zulässig und es stehen dem Vorhaben keine Verbote zum allgemeinen oder besonderen Artenschutz, zum Schutz von Biotopen oder Natura 2000 Gebieten entgegen.
- Den Belangen des Denkmalschutzes wurde in vollem Umfang Rechnung getragen.
- Gemäß § 19 Abs. 1 WHG erfolgte die Entscheidung über wasserrechtliche Erlaubnisse als eigenständige Entscheidung neben der Planfeststellung.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde werden durch das Vorhaben weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Bei der Gesamtbetrachtung kommt den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen gegenüber den entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen das größere Gewicht zu. Durch die in diesem Planfeststellungsbeschluss verfügten Nebenbestimmungen konnte Forderungen und Hinweisen weitgehend Rechnung getragen werden. Öffentliche und private Interessen werden nicht in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für das Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt. Nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde sind im Verfahren keine unüberwindbaren gegenläufigen öffentlichen und privaten Belange geltend gemacht worden, die in der Abwägung zu einem anderen Ergebnis hätten führen müssen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte gegenüber den vorhandenen negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange in der Abwägung überwiegen, so dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt ist und durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden konnte.

Hinweise zur Zustellung und Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses:

Gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG ist der Planfeststellungsbeschluss dem Träger des Vorhabens zuzustellen. Der Planfeststellungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu geben indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (LBEG) mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Bei Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt zusätzlich eine Veröffentlichung auf dem UVP-Portal des Landes Niedersachsen.

Teil C

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO -) und ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Teil D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss und die wasserrechtliche Erlaubnis (§ 48 (1) Satz 2, 2. Halbsatz VwGO) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg einzulegen (§ 48 (1) Nr.4 VwGO).

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung gemäß § 43e EnWG keine aufschiebende Wirkung hat. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden.

Celle, 08.05.2024

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
im Auftrag

(Stelzer)

Abkürzungen und Fundstellen

5 Abkürzungen

ABI. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
AEUV	VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION
AL	Anschlussleitung
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeine Gebührenordnung
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz
AST	Anlandestation
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen –
BAnz	Bundesanzeiger
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten
BauGB	Baugesetzbuch
BauStellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung)
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNetzA	Bundesnetzagentur
BT-Drucksache	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
BWP	Bewirtschaftungsplan
CEF-Maßnahme	Zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (continuous ecological functionality)
DN	Diameter Nominal: Nennweite
DVGW	Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
EMSR	Elektrische Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung Energiewirtschaftsgesetz
EST	Erdgasübernahmestation
EUGAL	Europäische Gas-Anbindungsleitung
EU-Vertrag	Vertrag über die Europäische Union
EVU	Energieversorgungsunternehmen
FCS-Maßnahme	Kompensatorische Maßnahme zur Verbesserung der Lebensraumsituation (Favourable conservation status)
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FNB	Fernleitungsnetzbetreiber
GB 28	GeoBerichte 28 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Bodenschutz beim Bauen
GasHdrltgV	Verordnung über Gashochdruckleitungen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GWh	Gigawattstunde
GWK	Grundwasserkörper
JAGAL	Jamal-Gas-Anbindungs-Leitung
KBD	Kampfmittelbeseitigungsdienst

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MIDAL	Mitte-Deutschland Anbindungs-Leitung
MNP	Maßnahmenplan
MW	Megawatt
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl	Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEL	Nordeuropäische Erdgasleitung
NI	Niedersachsen
NJG	Niedersächsisches Justizgesetz
NMUEK	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
NN	Normal-Null
NHN	Normal-Höhen-Null
NOWAL	Nord-West-Anbindungsleitung
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
o. J.	Ohne Jahr
OVG	Oberverwaltungsgericht
OFWK	Oberflächenwasserkörper

OPAL	Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung
QK	Qualitätskomponente
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RoV	Raumordnungsverordnung
STEGAL	Sachsen-Thüringen-Erdgas-Leitung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
TWh	Terawattstunde
Vorhabenträgerin	Trägerin des Vorhabens, Vorhabenträgerin
UBB	Untere Bodenschutzbehörde
UQN	Umweltqualitätsnorm
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Bericht	Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens
UWB	Untere Wasserbehörde
VS	Verdichterstation
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WAL	Wilhelmshaven-Anbindungsleitung
ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz	Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten

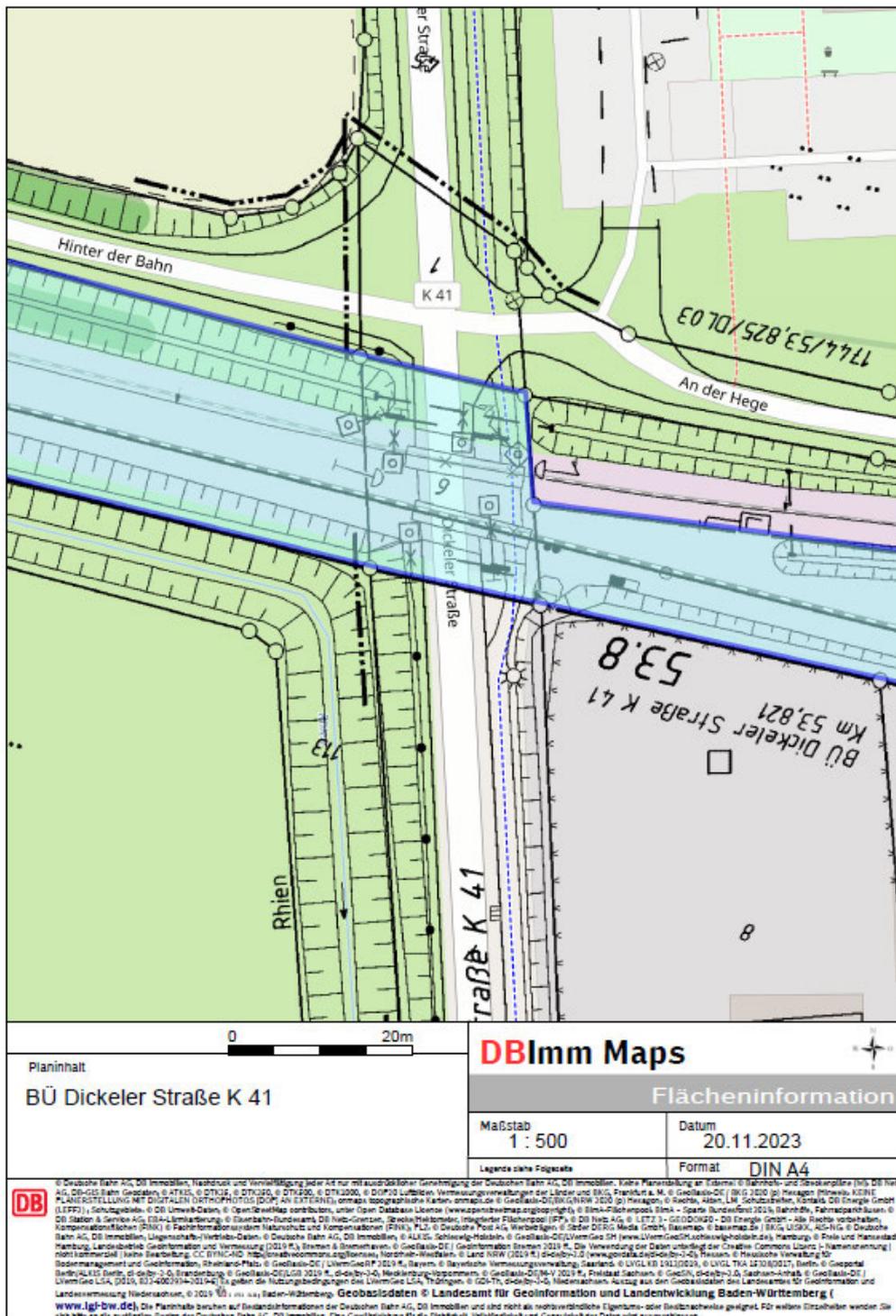
6 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften

Bezeichnung	zuletzt geändert/ Fundstelle
32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478)	27.07.2021 BGBl. I S. 3146

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BANz Beilage 1970, Nr. 160)	-
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntgabe vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)	20.12.2023 BGBl. 2023 I Nr. 394
Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)	18.08.2021 BGBl. I S. 3905
DVGW G 451 (M) „Bodenschutz bei Planung und Errichtung von Gastransportleitungen“ September 2016	-
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503)	01.06.2017 BANz AT 08.06.2017 B5
Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621)	05.02.2024 BGBl. 2024 I Nr. 32
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540),	22.12.2023 BGBl. 2023 I Nr. 409
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)	08.12.2022 BGBl. I S. 2240
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.März 1998 (BGBl I S. 502)	25.02.2021 BGBl. I S. 306
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)	26.07.2023 BGBl. I S. 202
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 BGBl. 2023 I Nr.56
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	22.12.2023 BGBl. 2023 I S. 409
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 (BGBl. Teil III Gliederungsnummer 100-1)	19.12.2022 BGBl. I S. 2478
Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359)	29.06.2022 Nds. GVBl. S. 420
Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)	12.12.2023 Nds. GVBl. S. 289
Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)	12.12.2023 Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr.13
Niedersächsisches Justizgesetz (NJG) vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436)	08.02.2024 Nds. GVBl. 2024 Nr. 8
Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517)	12.12.2023 Nds. GVBl. S. 289

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112)	17.05.2022 Nds. GVBl. S. 315
Niedersächsische Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (NBodSUVO) vom 17. März 2005 (Nds. GVBl. S. 86)	29.04.2010 Nds. GVBl. S. 183
Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172)	15.12.2016 Nds. GVBl. S. 301
Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 31)	22.09.2022 Nds. GVBl. S. 589
Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64)	22.09.2022 Nds. GVBl. S. 589
Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer ¹ (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373)	09.12.2020 BGBl. I S. 2873
Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)	22.03.2023 BGBl. 2023 I Nr. 88
Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. S. 2766)	22.03.2023 BGBl. 2023 I Nr. 88
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367)	28.08.2023 BGBl. 2023 I Nr. 236
Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171)	26.09.2023 Nds. GVBl. S. 241
Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung - GasHDrLtgV) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928)	13.05.2019 BGBl. I S. 706
Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374)	12.12.2023 Nds. GVBl. S. 343
Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802)	12.07.2023 BGBl. I Nr. 184
Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV) vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513)	12.10.2022 BGBl. I S. 1802
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)	04.12.2023 BGBl. I Nr. 344

Anlagen



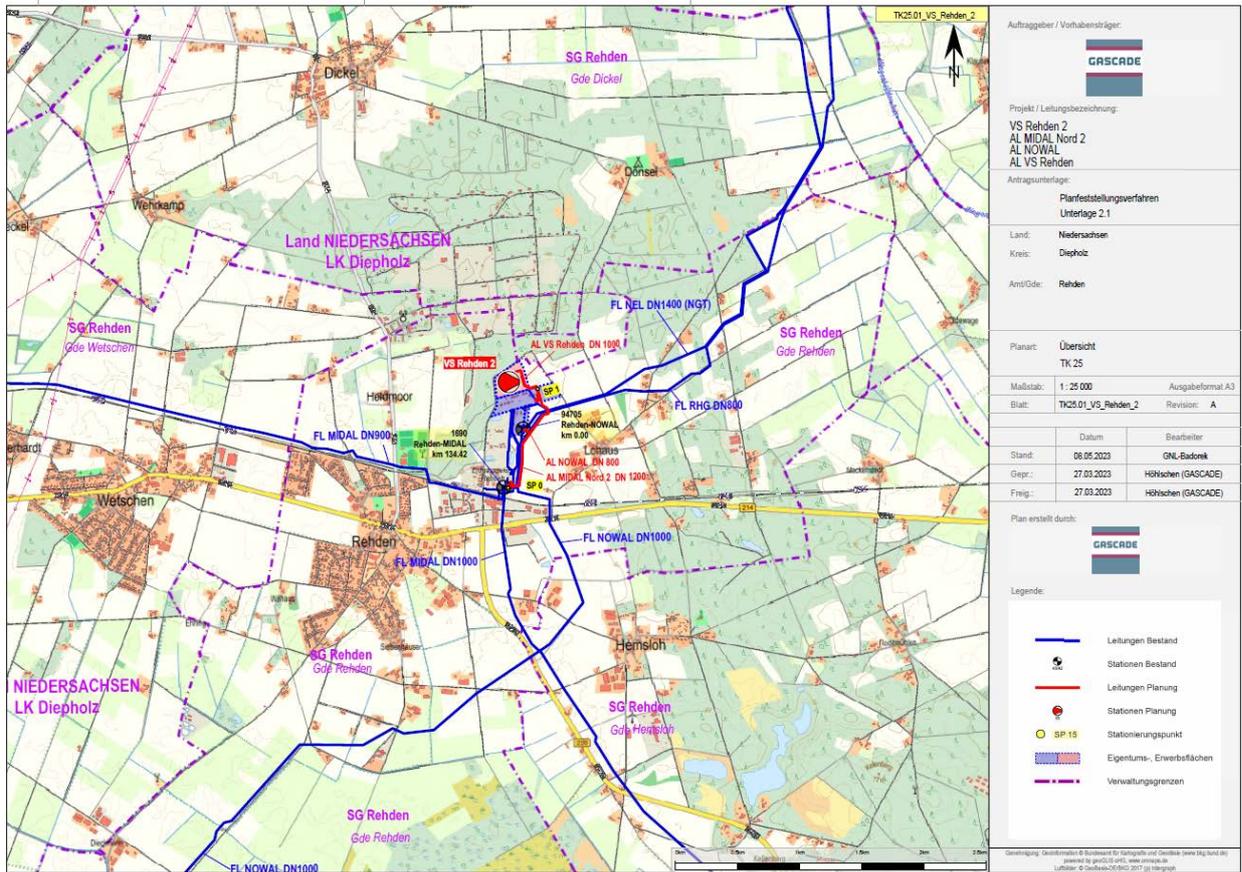
nach Eigentümer



DB Netz AG (BK16)

8 Anlage 2 des Beschlusses

Übersichtsplan des Vorhabens



Quelle: Antragsunterlage 1.2

9 Anlage 3 des Beschlusses

Vordruck: Anzeige Fertigstellung des Bauvorhabens

Hinweis: Reichen Sie diese Anzeige bitte eine Woche vor dem entsprechenden Termin beim Landkreis Diepholz -Fachdienst Bauordnung und Städtebau- ein! Auch per FAX Nr. 05441/976-4949 möglich!

Absender

**Landkreis Diepholz
Fachdienst Bauordnung und Städtebau
Niedersachsenstr. 2
49356 Diepholz**

Aktenzeichen 63 DH 03953/2023/91

Antragsteller Fachdienst Kreisentwicklung
Frau Watermann
Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz

Baugrundstück Rehden, ~
, Flur , Flurstück Gemarkung Rehden, Flur 27, Flurstücke 17, 18/1, 19/2

Vorhaben Stellungnahme für ein energierechtliches
Planfeststellungsverfahren zur 4. Änderung der
Erdgasverdichterstation Rehden der GASCADE Gastransport GmbH

Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens

Das oben bezeichnete Bauvorhaben ist fertig gestellt. Es soll ab dem _____ genutzt werden.

Hiermit bestätige ich, dass das Bauvorhaben entsprechend der Baugenehmigung und deren Nebenbestimmungen ausgeführt wurde.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)